

# Amtliche Bekanntmachungen

## Inhalt:

Bachelor-Prüfungsordnung für die  
akademische Phase der Lehrerbildung  
der an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität  
Bonn angebotenen Lehramtsstudiengänge

Vom 05. Dezember 2011

**In den Amtlichen Bekanntmachungen, 41. Jahrgang, Nr. 27 vom 22. September 2011 wurde der Text der nachstehenden Ordnung unter dem Vorbehalt des kirchlichen Einvernehmens veröffentlicht. Da das kirchliche Einvernehmen nun hergestellt ist, entfällt der Vorbehalt. Die nachstehende Ordnung wurde daher nochmals unter Bezugnahme auf die Einverständniserklärungen der Kirchen ausgefertigt und wird in dieser Ausgabe der Amtlichen Bekanntmachungen in Form dieser Ausfertigung erneut veröffentlicht.**

**Bachelor-Prüfungsordnung  
für die akademische Phase der Lehrerbildung  
der an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn  
angebotenen Lehramtsstudiengänge  
vom 05. Dezember 2011**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 30 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen – Hochschulgesetz (HG) – in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesundheitsfachhochschulgesetzes vom 8. Oktober 2009 (GV. NRW S. 516), sowie des Vertrages des Landes Nordrhein-Westfalen mit dem HI. Stuhl vom 26. März 1984 (GV.NRW S.523) und des Vertrages zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 29. März 1984 (SGV.NRW.222) hat der Gründungsvorsitzende des Bonner Zentrums für Lehrerbildung (BZL) der Universität Bonn die folgende Ordnung erlassen:

## Inhaltsverzeichnis

<b>Vorbemerkung zum Sprachgebrauch</b>	<b>5</b>
<b>Geltungsbereich</b>	<b>5</b>
<b>I. Studium</b>	<b>5</b>
§ 1 Ziel des Studiums	5
§ 2 Akademischer Grad	7
§ 3 Zugangsvoraussetzungen	7
§ 4 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots, Praxiselemente	7
§ 5 Zugang zu einzelnen Lehrveranstaltungen	9
<b>II. Bachelorprüfung</b>	<b>9</b>
§ 6 Prüfungsausschuss	9
§ 7 Prüfer und Beisitzer	10
§ 8 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen	11
§ 9 Umfang der Bachelorprüfung und Prüfungstermine	12
§ 10 Zulassung und Anmeldung, Fristen	13
§ 11 Durchführung der studienbegleitenden Prüfungen	15
§ 12 Wiederholung von Prüfungen	16
§ 13 Schutzvorschriften, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	17
§ 14 Klausurarbeiten	19
§ 15 Multiple-Choice-Verfahren	20
§ 16 Mündliche Prüfungsleistungen	22
§ 17 Haus- und Projektarbeiten, Präsentationen, Referate und Seminarvorträge	23
§ 18 Praxiselemente	24
§ 19 Bachelorarbeit	26
§ 20 Annahme, Bewertung und Wiederholung der Bachelorarbeit	27
§ 21 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Bachelorprüfung	28
§ 22 Zeugnis	30
§ 23 Diploma Supplement	31
§ 24 Bachelorurkunde	31
<b>III. Schlussbestimmungen</b>	<b>31</b>
§ 25 Ungültigkeit der Bachelorprüfung, Aberkennung des Bachelorgrades	31
§ 26 Einsichtnahme in die Prüfungsakten	32
§ 27 Inkrafttreten und Veröffentlichung	33

<b>Anlage 1</b>	<b>Angebotene Fächer und Kombinationsmöglichkeiten</b>	<b>34</b>
<b>Anlage 2</b>	<b>Übersicht zum Studienaufbau</b>	<b>37</b>
<b>Anlage 3</b>	<b>Fachspezifische Bestimmungen und Modulpläne</b>	<b>38</b>
<b>A.</b>	<b>Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen</b>	<b>38</b>
	<b>Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen – 1. Fach</b>	<b>38</b>
	Fach Biologie	39
	Fach Chemie	45
	Fach Deutsch	52
	Fach Englisch	60
	Fach Evangelische Religionslehre	70
	Fach Französisch	82
	Fach Geschichte	90
	Fach Katholische Religionslehre	96
	Fach Latein	108
	Fach Mathematik	116
	Fach Physik	127
	Fach Spanisch	133
	<b>Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen – 2. Fach</b>	<b>140</b>
	Fach Geographie	141
	Fach Griechisch	145
	Fach Informatik	152
	Fach Italienisch	158
	Fach Philosophie	165
	Fach Sozialwissenschaften	172
<b>B.</b>	<b>Lehramt an Berufskollegs</b>	<b>178</b>
	Fach Agrarwissenschaft	179
	Fach Ernährungs- und Lebensmittelwissenschaften	192
<b>C.</b>	<b>Bildungswissenschaften/ Allgemeine Didaktik im Lehramtsstudiengang der Universität Bonn (Bachelor)</b>	<b>206</b>
	Fach Bildungswissenschaften/Allgemeine Didaktik	207
<b>D.</b>	<b>Praxiselemente in lehramtsorientierten Zweifach-Bachelorstudiengängen der Universität Bonn</b>	<b>213</b>

## **Vorbemerkung zum Sprachgebrauch**

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

## **Geltungsbereich**

Diese Ordnung regelt auf der Grundlage des Gesetzes zur Reform der Lehrerbildung (Lehrerbildungsgesetz – LABG) vom 12. Mai 2009 (GV. NRW S. 308) und der Verordnung über den Zugang zum nordrhein-westfälischen Vorbereitungsdienst für Lehrämter an Schulen und Voraussetzungen bundesweiter Mobilität (Lehramtszugangsverordnung – LZV) vom 18. Juni 2009 (GV. NRW S. 344) die akademische Phase der Lehrerbildung – hier: Bachelor – für die an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn angebotenen Lehramtsstudiengänge. Die fachspezifischen Bestimmungen einschließlich der Modulpläne sind Bestandteil dieser Prüfungsordnung und konkretisieren einzelne Bestimmungen im Hinblick auf die fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Module des betreffenden Fachs.

## **I. Studium**

### **§ 1 Ziel des Studiums**

(1) Die Lehrerbildung gliedert sich in Studium und Vorbereitungsdienst. Das Bachelorstudium dient dem Erwerb der wissenschaftlichen Grundlagen für den Lehrerberuf und umfasst am Ausbildungsziel orientierte fachwissenschaftliche, bildungswissenschaftliche, und fachdidaktische Studien, in die Praxisphasen einbezogen sind. Es besteht aus zwei im Umfang gleich gewichteten Lehramtsfächern, die gemäß LZV als Unterrichtsfächer zulässig sind, Praxiselementen und einem Wahlpflichtbereich Lehramt. Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums haben die Absolventen bewiesen, dass sie

- nach fachwissenschaftlichen Grundsätzen arbeiten können,
- für einen Übergang in die berufliche Praxis oder einen geeigneten weiterführenden Studiengang ausreichende Fachkenntnisse und methodische Fähigkeiten besitzen, die sie zur wissenschaftlich fundierten Lösung anwendungsnaher Probleme befähigen, und
- in der Lage sind, neben der Lösung fachlicher Aufgaben auch wissenschaftliche Inhalte zu vermitteln.

(2) Mit Absolvierung des Bachelorstudiums wird ein erster berufsqualifizierender Abschluss erworben. Das Bachelorstudium soll als Grundlage für den „Master of Education“, aber auch für fachorientierte oder interdisziplinäre Masterstudiengänge dienen und gleichzeitig auf die Arbeit in unterschiedlichen Beschäftigungssystemen vorbereiten. Es ist so gestaltet, dass die erworbenen Kompetenzen auch für Berufsfelder befähigen, die dem Lehrerberuf verwandt sind. Dementsprechend umfasst der Wahlpflichtbereich Lehramt ein Modulangebot, das eine fachwissenschaftliche/methodische Vertiefung und durch bildungswissenschaftliche/ didaktische Module die Vorbereitung des lehramtsbezogenen Masterstudiums ermöglicht; hierfür müssen bereits im Bachelorstudium bildungswissenschaftliche Module im Umfang von mindestens 12 LP absolviert werden. Damit wird der polyvalenten Eigenschaft dieses Bachelorstudiums Rechnung getragen.

(3) Der Zugang zum Vorbereitungsdienst setzt für alle Lehrämter den Abschluss eines Bachelorstudiums mit sechs Semestern Regelstudienzeit voraus sowie einen Abschluss zum „Master of Education“ mit vier Semestern Regelstudienzeit und erfordert den Nachweis verschiedener Praxiselemente. Eine Lehramtsbefähigung erwirbt, wer die entsprechende Staatsprüfung bestanden hat. Die Befähigung zum Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen berechtigt auch zur Erteilung von Unterricht an Berufskollegs.

(4) Das Studium orientiert sich an der Entwicklung grundlegender beruflicher Kompetenzen sowie an den wissenschaftlichen Anforderungen der Fächer. Die Kompetenzen werden im Rahmen von Kerncurricula in einem systematischen Aufbau erworben. Das Studium vermittelt unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt und der fächerübergreifenden Bezüge insbesondere Kenntnisse und Fähigkeiten in Bezug auf die Beherrschung und die Anwendung von Fachwissen, die Auswahl und die Beurteilung von wissenschaftlichen Erkenntnissen sowie die Förderung der Lernkompetenz der Schüler.

(5) Die an der Universität Bonn angebotenen Lehramtsstudiengänge bereiten in den in Anlage 1 aufgeführten Studienfächern auf das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen sowie teilweise auf das Lehramt an Berufskollegs vor und sind konsekutiv ausgerichtet.

(6) Die Studierenden sollen lernen, ihr Wissen und Verstehen auf ihre Tätigkeit oder ihren Beruf anzuwenden und Problemlösungen und Argumente in ihrem Fachgebiet zu erarbeiten und weiterzuentwickeln.

(7) Für einen sachgerechten Aufbau des Studiums wird ein Studienplan als Empfehlung für die Studierenden aufgestellt.

(8) Die Unterrichts- und Prüfungssprache ist Deutsch. Ausnahmen hiervon können in den fachspezifischen Bestimmungen der fremdsprachigen Studienfächer vorgesehen werden.

## **§ 2 Akademischer Grad**

Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht das Bonn Zentrum für Lehrerbildung (BZL) der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn den akademischen Grad „Bachelor of Arts“ (B.A.) bzw. im Falle des Studiums zweier naturwissenschaftlicher Fächer sowie für das Studium Agrarwissenschaften und Ernährungs- und Lebensmittelwissenschaften an Berufskollegs den „Bachelor of Science“ (B.Sc.).

## **§ 3 Zugangsvoraussetzungen**

(1) Die Qualifikation für das Studium an der Universität Bonn wird gemäß § 49 HG durch ein Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife) nachgewiesen, das in der Regel durch den erfolgreichen Abschluss einer auf das Studium vorbereitenden Schulbildung oder einer als gleichwertig anerkannten Vorbildung erworben wird.

(2) Kapazitätsbezogene Zulassungsbeschränkungen (Numerus clausus) bleiben unberührt. Die fachspezifischen Bestimmungen können besondere Regelungen für die Zulassung zum Studium enthalten.

## **§ 4 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots, Praxiselemente**

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Bachelorarbeit sechs Semester (180 Leistungspunkte – LP, ein Leistungspunkt entspricht einer Arbeitszeitbelastung im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis 30 Stunden). Der Studienaufbau ist in Anlage 2 (Übersicht zum Studienaufbau) dargestellt.

a) Das Studium für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen umfasst Module des Pflichtbereiches im Umfang von 144 LP, jeweils 66 LP in jedem fachwissenschaftlichen Lehramtsfach (Fachwissenschaft, Fachdidaktik), des fachgebundenen Wahlpflichtbereiches im Umfang von je 6 LP pro Fach (insg. 12 LP) und des bildungswissenschaftlichen Wahlpflichtbereiches im Umfang von 12 LP sowie 12 LP für Praxiselemente. Die Bachelorarbeit („*Bachelor thesis*“) hat einen Umfang von 12 Leistungspunkten. Auf die Regelstudienzeit in den Studienfächern Evangelische Religionslehre, Geschichte, Griechisch, Katholische Religionslehre und Latein werden im Einzelfall auf Antrag bis zu zwei Semester nicht angerechnet, wenn sie für den Erwerb der notwendigen Sprachkenntnisse (Griechisch, Hebräisch und/oder Lateinisch) verwandt wurden; Näheres regeln die fachspezifischen Bestimmungen dieser fünf Studienfächer.

b) Das Studium für das Lehramt an Berufskollegs umfasst Module des Pflichtbereiches im Umfang von 96 LP in der großen beruflichen Fachrichtung und von 12 LP in der kleinen beruflichen Fachrichtung. Das Studium umfasst außerdem Module im Umfang von 12 LP aus dem (fach-)didaktischen Bereich und Module im Umfang von 30 LP aus dem fachbezogenen Wahlpflichtbereich der kleinen beruflichen Fachrichtung, darüber hinaus Module im Umfang von 12 LP aus dem Bereich der allgemeinen Didaktik. 6 LP müssen für Praxiselemente erworben werden. Die Bachelorarbeit („*Bachelor thesis*“) hat einen Umfang von 12 Leistungspunkten.

(2) Das Bachelorstudium umfasst neben dem bildungswissenschaftlichen Studium und den von der Hochschule verantworteten Praxiselementen folgende Bestandteile:

- a) für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen das Studium von zwei Unterrichtsfächern gemäß Anlage 1 Abschnitt A,
- b) für das Lehramt an Berufskollegs das Studium der Berufspädagogik sowie das Studium von zwei beruflichen Fachrichtungen gemäß Anlage 1 Abschnitt B,

jeweils einschließlich einführender Veranstaltungen zur Fachdidaktik.

Das Studium moderner Fremdsprachen umfasst mindestens einen Auslandsaufenthalt von drei Monaten Dauer; der entsprechende Nachweis ist bis zum Antritt des Vorbereitungsdienstes zu erbringen.

(3) Die Studieninhalte werden in Form von Modulen vermittelt, die in der Regel aus thematisch, methodisch oder systematisch aufeinander bezogenen Unterrichtseinheiten eines Semesters bestehen. Module, die sich über zwei aufeinanderfolgende Semester erstrecken, sind zulässig.

(4) Den einzelnen Studien- und Prüfungsleistungen sind Leistungspunkte (LP) nach den im European Credit Transfer System (ECTS) festgelegten Kriterien zugeordnet. Ein ECTS-LP entspricht einer kalkulierten studentischen Arbeitsbelastung (Workload) im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis maximal 30 Stunden. Leistungspunkte werden auf der Grundlage erfolgreich und vollständig absolvierter Module vergeben.

(5) Die in Anlage 1 aufgeführten Fächer werden an der Universität Bonn angeboten. Die fachspezifischen Bestimmungen regeln die Kombinationsmöglichkeiten der Fächer sowie die Zuordnung von Leistungspunkten zu Modulen und Prüfungsleistungen. Überschneidungsfreiheit wird dabei aber nur bei bestimmten Fächerkombinationen gewährleistet. Bei den übrigen Fächerkombinationen ist mit Überschneidungen der Lehrveranstaltungen und einer Überschreitung der Regelstudienzeit zu rechnen.

(6) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

## **§ 5 Zugang zu einzelnen Lehrveranstaltungen**

Ist bei einer Lehrveranstaltung im Einzelfall wegen deren Art oder Zweck oder aus sonstigen Gründen von Forschung und Lehre eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich und übersteigt die Zahl der Bewerber die Aufnahmefähigkeit, so regelt auf Antrag des Lehrenden der Vorstandsvorsitzende des BZL die Teilnahme unter Berücksichtigung von § 59 HG gemeinsam mit dem Dekan der für die Durchführung der Lehrveranstaltung zuständigen Fakultät.

## **II. Bachelorprüfung**

### **§ 6 Prüfungsausschuss**

(1) Für die Organisation der Prüfungen sowie die Erledigung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Vorstand des Bonner Zentrums für Lehrerbildung (BZL) für den an der Universität Bonn angebotenen Lehramts-Bachelorstudiengang einen Prüfungsausschuss, der eng mit den Prüfungsausschüssen der beteiligten Fakultäten zusammenarbeitet. Der Vorstandsvorsitzende des BZL, der zugleich Vorsitzender des Prüfungsausschusses des BZL ist, trägt dafür Sorge, dass der Prüfungsausschuss seine Aufgaben ordnungsgemäß erfüllt und erfüllen kann; er gibt die hierfür erforderlichen Weisungen. Das BZL stellt eine angemessene administrative Unterstützung des Prüfungsausschusses bereit und erledigt seine Aufgaben hierbei in enger Abstimmung mit den beteiligten Fakultäten.

(2) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechtes.

(3) Dem Prüfungsausschuss gehören neben dem Vorsitzenden des BZL bzw. in seiner Abwesenheit dessen Stellvertreter, je ein professoraler Vertreter der in den fünf<sup>1</sup> kooperierenden Fakultäten eingerichteten entsprechenden Gremien mit prüfungsrechtlicher Entscheidungsbefugnis sowie je zwei Mitglieder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter und der Gruppe der Studierenden des BZL an. Mit Ausnahme des Vorsitzenden des BZL werden die Mitglieder vom Vorstand des BZL nach Gruppen getrennt gewählt. Das Votum der jeweils betroffenen Fakultät ist für den Prüfungsausschuss des BZL in prüfungsrechtlichen Zweifels- und Streitfällen ausschlaggebend.

(4) Wählbar für den Prüfungsausschuss sind professorale Vertreter i. S. d. Abs. 3 S. 1 und wissenschaftliche Mitarbeiter, die in dem betroffenen Studiengang in dem der Wahl vorausgehenden oder im laufenden Studienjahr in der Lehre

---

<sup>1</sup> Evangelisch-Theologische Fakultät, Katholisch-Theologische Fakultät, Landwirtschaftliche Fakultät, Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät, Philosophische Fakultät

tätig waren oder sind. Aus der Gruppe der Studierenden sind diejenigen wählbar, die für den Studiengang eingeschrieben sind. Pro Mitglied wird je ein Stellvertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer und aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die der studentischen ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Das Amt eines Dekans oder eines Prodekanes ist mit der Mitgliedschaft vereinbar.

(5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden des BZL mindestens vier weitere stimmberechtigte Mitglieder bzw. deren Stellvertreter anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei der Bewertung und Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüfern und Beisitzern nicht mit. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertreter, die Prüfer und die Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Über die Beratungen des Prüfungsausschusses wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt.

(7) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen die in Prüfungsverfahren getroffenen Entscheidungen. Er berichtet regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, dem Vorstand des BZL über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der Dauer der Bachelorarbeiten sowie über die Verteilung der Gesamtnoten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und des Studienverlaufplanes. Er kann Aufgaben per Beschluss auf den Vorsitzenden übertragen. Die Übertragung der Entscheidung über Widersprüche und des Berichts an den Vorstand des BZL ist ausgeschlossen.

(8) Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Mitteilungen des Prüfungsausschusses, die nicht nur einzelne Personen betreffen, werden durch Aushang oder in elektronischer Form unter Beachtung des Datenschutzes mit rechtlich verbindlicher Wirkung bekannt gemacht. Zusätzliche anderweitige Bekanntmachungen sind zulässig, aber nicht rechtsverbindlich.

## **§ 7 Prüfer und Beisitzer**

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und die Beisitzer für die einzelnen Prüfungen. Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind die an der

Universität Bonn Lehrenden und in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen, soweit dies zur Erreichung des Prüfungszweckes erforderlich oder sachgerecht ist, befugt. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Bachelorprüfung oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt hat.

(2) Modulprüfungen werden jeweils von den im Modul unterrichtenden Lehrenden abgehalten. Ist ein Lehrender wegen Krankheit oder aus anderen wichtigen Gründen daran gehindert, Modulprüfungen fristgerecht abzuhalten, sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass ein anderer Prüfer für die Abhaltung der Modulprüfung bestimmt wird. Dieser Prüfer soll bereits selbständig Lehrveranstaltungen des betreffenden Moduls angeboten haben.

(3) Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen.

(4) Der Prüfling kann die Prüfer für die Bachelorarbeit vorschlagen. Auf den Vorschlag soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden; er begründet jedoch keinen Anspruch.

(5) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfer rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekanntgegeben werden.

## **§ 8 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) Leistungen, die an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes in einem Studiengang erbracht worden sind, werden in dem gleichen Studiengang von Amts wegen ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.

(2) Leistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen sowie an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien im Geltungsbereich des Grundgesetzes sind bei Gleichwertigkeit anzurechnen; dies gilt auf Antrag auch für Leistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Leistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen den geforderten im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für Leistungen, die in einem weiterbildenden Studium erbracht worden sind, gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.

(3) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen auf diesen Studiengang angerechnet werden.

(4) Studienbewerbern, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Abs. 11 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Prüfungsleistungen der Bachelorprüfung angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.

(5) Der akademische Grad Bachelor of Arts / Bachelor of Science wird vom BZL nur vergeben, wenn sowohl in der Summe mindestens 18 LP der gemäß § 4 Absatz 1 zu erzielenden LP als auch die 12 LP aus der Bachelorarbeit an der Universität Bonn erworben wurden.

(6) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 5 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreter zu hören. Weiterhin kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit im Ausland erbrachter Leistungen die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(7) Werden Leistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und entsprechend der Gewichtung des Moduls, auf das die Leistungen angerechnet werden, in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Werden Studienleistungen angerechnet, werden sie ohne Benotung mit dem Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet. Leistungen, die in Studiengängen ohne Leistungspunktesystem erbracht wurden, werden durch den Prüfungsausschuss in Leistungspunkte umgerechnet, sofern die entsprechende Prüfung Modulen dieser Prüfungsordnung entspricht. Hierbei ist der von der Kultusministerkonferenz für den Vergleich mit dem ECTS gebilligte Maßstab zugrunde zu legen.

(8) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen und entsprechende Auskünfte zu erteilen. Der Prüfungsausschuss kann eine Erklärung des Studierenden verlangen, dass alle anzurechnenden Leistungen mitgeteilt wurden. Eine Anrechnung kann solange versagt werden, wie der antragstellende Studierende seiner Mitwirkungspflicht nicht nachkommt.

## **§ 9 Umfang der Bachelorprüfung und Prüfungstermine**

(1) Durch die Bachelorprüfung soll der Nachweis einer ersten berufsqualifizierenden wissenschaftlichen Qualifikation erbracht werden.

(2) Die Bachelorprüfung besteht aus

- den studienbegleitenden Modulprüfungen, die sich auf die Lehrinhalte der in der Anlage 3 (Modulplan) spezifizierten Module beziehen, und
- der Bachelorarbeit.

Alle Prüfungsleistungen sollen innerhalb der in § 4 Abs. 1 festgelegten Regelstudienzeit erbracht werden, soweit die gewählte Fachkombination dies grundsätzlich zulässt.

(3) Die zu erbringenden Prüfungsleistungen werden studienbegleitend abgelegt. Jedem Modul, auch wenn es aus mehreren Veranstaltungen besteht, ist in der Regel eine Modulprüfung zugeordnet, deren Ergebnis in das Abschlusszeugnis eingeht. Bei erfolgreichem Abschluss eines Moduls erwirbt der Prüfling die dem Modul zugeordneten Leistungspunkte. Ein Modul gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn entweder die zugehörige Modulprüfung bzw. alle dem Modul zugehörigen Teilprüfungsleistungen mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet sind oder die anstelle einer Modulprüfung im Modulplan vorgesehenen Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten nachgewiesen wurden.

(4) Die Prüfungen werden grundsätzlich in der Unterrichtssprache abgenommen. Prüfungen oder Teile der Prüfungen können auf Antrag der Studierenden und nach Absprache mit dem jeweiligen Prüfer bzw. den jeweiligen Prüfern auch in einer anderen, studiengangbezogenen Sprache abgenommen werden. Es besteht jedoch kein Anspruch, Teile der Prüfung in der gewählten Sprache abzulegen. Näheres regelt die Anlage 3.

## **§ 10 Zulassung und Anmeldung, Fristen**

(1) Sofern die fachspezifischen Bestimmungen keine abweichenden Regelungen enthalten, kann zu Modulprüfungen nur zugelassen werden, wer

1. die in § 3 bezeichneten allgemeinen Zugangsvoraussetzungen erfüllt;
2. an der Universität Bonn als ordentlicher Student eingeschrieben oder gemäß § 52 Abs. 2 HG als Zweithörer zugelassen ist;
3. die ggf. für das Modul oder die Modulprüfung vorgesehenen speziellen Zulassungsvoraussetzungen, auch in Bezug auf zahlenmäßige Begrenzungen, erfüllt.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung ist innerhalb der durch Aushang oder elektronisch bekannt gemachten Frist spätestens mit der Anmeldung zur ersten Modulprüfung schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

- a) die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
- b) eine Erklärung darüber, ob der Prüfling in diesem Studiengang oder in einem verwandten bzw. vergleichbaren Studiengang eine Prüfungsleistung oder die Bachelorprüfung nicht oder endgültig nicht bestanden hat oder sich gleichzeitig in einem anderen Prüfungsverfahren eines solchen Studienganges befindet,
- c) ein Nachweis darüber, ob und gegebenenfalls welche Modulprüfung oder vergleichbare Studien- und Prüfungsleistungen bereits an einer anderen Hochschule erbracht wurden,
- d) ein tabellarischer Lebenslauf,
- e) ein aktuelles Lichtbild.

(3) Zu jeder Modulprüfung ist eine gesonderte elektronische Anmeldung beim Prüfungsausschuss erforderlich, die die Anmeldung zu den dazugehörigen Veranstaltungen voraussetzen kann. Die Anmeldung kann jeweils nur erfolgen, soweit und solange die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind. Die Prüfungstermine sowie die Meldetermine werden durch Aushang bzw. elektronisch bekannt gegeben; dabei handelt es sich um Ausschlussfristen. Die Studierenden können sich ohne Angabe von Gründen spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin schriftlich bzw. elektronisch von der Prüfung abmelden. Maßgebend ist das Eingangsdatum beim Prüfungsausschuss. Bei schriftlicher Abmeldung auf dem Postweg ist der Poststempel maßgebend. Bei Hausarbeiten muss die Abmeldung spätestens eine Woche vor Ausgabe des Themas erfolgen. Eine Abmeldung ist bei Modulen, deren Prüfungen sich auf das Semester verteilen und im Zusammenhang mit einer Lehrveranstaltung stehen, nach Vergabe der Themen bzw. Plätze nicht möglich. Die fachspezifischen Bestimmungen können abweichende Regelungen vorsehen.

(4) Kann der Prüfling eine nach Abs. 2 S. 2 erforderliche Unterlage nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, statt durch Vorlage der Unterlagen den Beweis auf andere Art zu führen.

(5) Bei der Meldung zur Bachelorarbeit hat der Prüfling den Nachweis über den erfolgreichen Abschluss der erforderlichen Module zu erbringen sowie zu erklären, bei welchen Fachvertretern er die Arbeit anfertigen möchte.

(6) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(7) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

- a) die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
- b) die Unterlagen gemäß Absatz 2 unvollständig sind oder trotz Aufforderung nicht vorgelegt werden,
- c) der Studierende eine Prüfungsleistung oder die Bachelorprüfung in diesem Studienfach oder in einem verwandten bzw. vergleichbaren Studienfach endgültig nicht bestanden hat oder

- d) der Studierende sich in einem anderen Prüfungsverfahren in diesem Studienfach oder einem verwandten bzw. vergleichbaren Studienfach befindet.

## **§ 11 Durchführung der studienbegleitenden Prüfungen**

(1) Modulprüfungen beziehen sich auf die Lehrinhalte der in der Anlage 3 genannten Module.

(2) Während der Modulprüfungen müssen die Studierenden an der Universität Bonn eingeschrieben oder gemäß § 52 Abs. 2 HG als Zweithörer zugelassen sein.

(3) In den Modulprüfungen werden die im Rahmen des jeweiligen Moduls erworbenen theoretischen Kenntnisse der gelehrten Fachgebiete und die Fähigkeit, übergreifende Zusammenhänge zu verstehen, überprüft. Die Modulprüfungen erfolgen in der Regel in Form einer Klausurarbeit, einer Hausarbeit oder einer mündlichen Prüfungsleistung. Die jeweilige Prüfungsform sowie die Zulassungsvoraussetzungen werden im Modulplan (Anlage 3) festgelegt. Abweichungen von den Festlegungen im Modulplan sind gemäß § 14 (4), § 16 (5) und § 17 (3) möglich. Die konkrete Prüfungsform wird dann in Abstimmung mit den Prüfern festgelegt und rechtzeitig zu Beginn des Semesters vom Prüfungsausschuss bekanntgegeben.

(4) Für alle Modulprüfungen, die in Form von Klausurarbeiten oder mündlichen Prüfungsleistungen zu erbringen sind, werden in dem Semester, in dem die zugehörigen Lehrveranstaltungen abgeschlossen werden, zwei Prüfungstermine angesetzt. In der Regel liegen diese Prüfungstermine kurz vor oder kurz nach Ende der Vorlesungszeit sowie kurz vor Beginn des neuen Semesters. Die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen ist dem Prüfling nach spätestens vier Wochen, die Bewertung der Bachelorarbeit nach spätestens sechs Wochen mitzuteilen. Die Termine werden vom Prüfungsausschuss rechtzeitig durch Aushang oder elektronisch bekanntgegeben.

(5) Prüfungsleistungen in Seminaren beziehen sich in der Regel auf schriftliche Ausarbeitungen und mündliche Leistungen gemäß § 16 zu Teilbereichen von Stoffgebieten, die in dem Seminar behandelt werden. Prüfungsleistungen in Projektseminaren umfassen in der Regel die eigenständige Bearbeitung, Dokumentation und Vorstellung eines Projektes, das auch die Kooperation mit der beruflichen Praxis einschließen kann. Gruppenarbeit ist möglich, sofern sie eine differenzierte Bewertung der individuellen Leistung der Prüflinge nicht ausschließt.

(6) In Lehrveranstaltungen (mit Ausnahme von Vorlesungen), in denen das Qualifikationsziel nicht anders erreicht werden kann, kann der Prüfungsausschuss auf Antrag eines Lehrenden oder Modulbeauftragten die

regelmäßige/erfolgreiche/aktive Teilnahme als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung festlegen. Dabei ist zu definieren, wann eine regelmäßige/erfolgreiche/aktive Teilnahme vorliegt. Die Entscheidung ist vom Prüfungsausschuss durch Aushang oder elektronisch bekannt zu machen.

(7) Macht der Prüfling durch einen geeigneten Nachweis gegenüber dem Prüfungsausschuss glaubhaft, dass er wegen ständiger oder mehr als ein Semester andauernder Behinderung oder einer chronischen Krankheit nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gestattet der Prüfungsausschuss die Erbringung gleichwertiger Studien- und/oder Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form, ggf. auch innerhalb einer entsprechend verlängerten Bearbeitungszeit.

(8) Die fachspezifischen Bestimmungen können von den Absätzen 3 bis 5 abweichende Regelungen vorsehen.

## **§ 12 Wiederholung von Prüfungen**

(1) Jede Prüfungsleistung, die nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, darf höchstens zweimal wiederholt werden. Fehlversuche in dem gleichen oder verwandten bzw. vergleichbaren Modul oder Studiengang an Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden angerechnet. Der Prüfungsausschuss stellt ggf. fest, welche Module oder Studiengänge als gleich anzusehen sind.

(2) Die dreimalige Bewertung desselben Moduls in einem Studienfach (Fachwissenschaften einschließlich Fachdidaktik) mit „nicht ausreichend“ bzw. „nicht bestanden“ führt zum endgültigen Nichtbestehen in diesem Studienfach und hat den Verlust des Prüfungsanspruchs in diesem Studienfach zur Folge, sofern Kompensationsmöglichkeiten im Sinne von Absatz 3 ausgeschöpft sind. Ein endgültig nicht bestandenes Studienfach (Fachwissenschaften einschließlich Fachdidaktik bzw. beim Lehramtsstudium für Berufskollegs Große und Kleine berufliche Fachrichtung) kann vorbehaltlich der fachspezifischen Zugangs- und Zulassungsbestimmungen einmal durch ein anderes Studienfach ersetzt werden. Hat ein Prüfling insgesamt in drei Studienfächern (Fachwissenschaften einschließlich Fachdidaktik) endgültig nicht bestanden, so hat dies den Verlust des Prüfungsanspruches zur Folge und führt zur Exmatrikulation. Die dreimalige Bewertung desselben Moduls im Studienfach Bildungswissenschaften/ Allgemeine Didaktik mit „nicht ausreichend“ bzw. „nicht bestanden“ hat den Verlust des Prüfungsanspruches zur Folge und führt zur Exmatrikulation; Satz 1, 2. Halbsatz gilt entsprechend.

(3) Wird ein Wahlpflichtmodul endgültig nicht bestanden, so kann ein anderes, bisher nicht gewähltes Wahlpflichtmodul aus dem entsprechenden Wahlpflichtbereich kompensierend gewählt werden. Eine solche Kompensation ist im jeweiligen Studienfach (zwei Fachwissenschaften und Bildungswissenschaften/ Allgemeine Didaktik bzw. beim Lehramtsstudium für

Berufskollegs Große und Kleine berufliche Fachrichtung und Bildungswissenschaften/ Allgemeine Didaktik) jeweils einmal möglich. Wurden alle Kompensationsmöglichkeiten erfolglos ausgeschöpft, hat dies den Verlust des Prüfungsanspruchs in dem jeweiligen Studienfach zur Folge.

(4) Eine mindestens als „ausreichend“ (4,0) bewertete Modulprüfung kann nicht wiederholt werden.

(5) Für Seminare, Praktika und ähnliche Veranstaltungen kann der Modulplan vorschreiben, dass Erfolg oder Misserfolg individuell anhand der im Verlauf der Lehrveranstaltung festgestellten Teilnahme dokumentiert wird. Für den Erwerb von Leistungspunkten aus diesen Veranstaltungen legt der Prüfungsausschuss auf Antrag des verantwortlichen Dozenten Leistungskriterien aus der Mitwirkung an der Lehrveranstaltung fest, die zu Semesterbeginn gemäß § 6 Abs. 8 bekanntzugeben sind. Eine Abmeldung ist wegen des besonderen Charakters dieser Leistungen nicht möglich. Für Prüfungen im Zusammenhang mit diesen Veranstaltungsformen ist auch keine Wiederholung der Leistung in dem jeweiligen Semester möglich. Ein nicht erfolgreich abgeschlossenes Modul dieser Modulform kann nur durch erneute Teilnahme an dem Modul wiederholt werden. In den fachspezifischen Bestimmungen können abweichende und ergänzende Regelungen getroffen werden.

(6) Eine nicht bestandene Modulprüfung in Seminaren, Praktika und Projektgruppen kann aufgrund des besonderen Charakters der Leistungen nur durch erneute Teilnahme am Modul wiederholt werden. Diese Regelung gilt nicht für das Begleitseminar. Auch diese Modulform wird in der Regel mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen.

(7) Die fachspezifischen Bestimmungen können von den Absätzen 1 bis 6 abweichende Regelungen vorsehen.

### **§ 13 Schutzvorschriften, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt, nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder wenn er die Bachelorarbeit oder eine Hausarbeit nicht fristgerecht einreicht. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. § 10 Abs. 3 S. 4-6 bleibt unberührt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden, das die Befundangaben enthält, die der Prüfungsausschuss zur Feststellung der Prüfungsunfähigkeit benötigt. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall die Vorlage eines Attestes eines vom

Prüfungsausschuss benannten Vertrauensarztes oder des Amtsarztes verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen.

(3) Wird versucht, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; die Feststellung wird von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden getroffen, aktenkundig gemacht und an den Prüfungsausschuss weitergeleitet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung als nicht bestanden erklärt und mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

(4) Prüflinge können innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung nach Abs. 3 S. 1 und 2 verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

(5) Auf Antrag des Prüflings sind Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Mutterschutzgesetz (MuSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.

(6) Gleichfalls sind auf Antrag die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) zu berücksichtigen. Prüflinge müssen spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie die Elternzeit antreten wollen, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie Elternzeit in Anspruch nehmen wollen. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elternzeit nach dem BEEG auslösen würden, und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen dem Prüfling unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist einer Bachelorarbeit oder Hausarbeit kann nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält der Prüfling ein neues Thema.

(7) Auf Antrag zu berücksichtigen sind Ausfallzeiten aufgrund der Pflege oder Versorgung von Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnern, in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese pflege- oder versorgungsbedürftig sind. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen. Der Antrag ist unverzüglich nach Eintreten der Voraussetzungen zu stellen. Dem Antrag sind aussagekräftige Nachweise beizufügen. Der Prüfungsausschuss teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen dem Prüfling unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist einer Bachelorarbeit oder Hausarbeit kann durch solche Ausfallzeiten nicht verlängert werden. Die gestellte Arbeit

gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Ausfallzeit erhält der Prüfling ein neues Thema.

(8) Im Falle eines mehrfachen oder sonst schwerwiegenden Täuschungsversuches kann der Prüfling exmatrikuliert werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss.

(9) Wer vorsätzlich gegen eine die Täuschung über Prüfungsleistungen betreffende Regelung dieser Prüfungsordnung verstößt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden. Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Satz 1 ist der Kanzler der Universität Bonn.

## **§ 14 Klausurarbeiten**

(1) In Klausurarbeiten sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem aus dem Stoffgebiet des Moduls mit den in diesem Gebiet geläufigen Methoden erkennen und Wege zu dessen Lösung finden können. Die Prüfer geben die zugelassenen Hilfsmittel rechtzeitig bekannt.

(2) Jede Klausurarbeit dauert mindestens 90 Minuten und höchstens 180 Minuten und ist von einem bestellten Prüfer zu bewerten. Bei Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, muss die Klausurarbeit von zwei Prüfern bewertet werden. Die Note der Klausurarbeit ergibt sich dann aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Der konkrete Termin wird zu Beginn des Semesters durch den Prüfungsausschuss bekanntgegeben.

(3) Dem Prüfling ist auf Antrag Einsicht in seine benoteten schriftlichen Arbeiten zu gewähren; der Antrag muss spätestens drei Monate nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses gestellt werden. Der Prüfungsausschuss gibt dem Prüfling den Zeitraum der Einsichtnahme rechtzeitig bekannt. § 29 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG-NRW) bleibt hiervon unberührt.

(4) Der Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit dem Prüfer anstelle einer vorgesehenen Klausurarbeit eine mündliche Prüfung oder eine Hausarbeit ansetzen, die sich auf das Stoffgebiet des Moduls erstreckt. Dies wird rechtzeitig zu Beginn des Semesters durch Aushang oder in elektronischer Form bekanntgegeben.

## § 15 Multiple-Choice-Verfahren

(1) Klausurarbeiten gem. § 14 können ganz oder teilweise im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführt werden, wenn mindestens 50 Prüflinge zur Prüfung angemeldet sind.

(2) Die Prüfungsaufgaben im Multiple-Choice-Verfahren müssen auf die nach den Anforderungen für das Modul erforderlichen Kenntnisse abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Die Prüfungsaufgaben werden von zwei Prüfern gemeinsam erarbeitet, welche selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche und wie viele Antworten jeweils als zutreffend anerkannt werden. Die Anzahl der jeweils zu markierenden Antworten ist im Aufgabenblatt anzugeben. Ist von mehreren Antwortmöglichkeiten nur eine richtig, gilt die Aufgabe als gelöst, wenn nur die richtige Antwort markiert ist. Fehlt die Markierung, ist sie falsch oder sind mehrere Antworten markiert, so wird die Aufgabe mit null Punkten bewertet. Sind von mehreren Antwortmöglichkeiten mehrere Antworten richtig, so wird die Aufgabe nach dem Anteil der richtigen Antworten bewertet. Sind keine oder zu viele Antworten markiert, so wird die Aufgabe mit null Punkten bewertet.

(3) Die Prüfungsaufgaben sind vor Festlegung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie, gemessen an den Anforderungen des Moduls, fehlerhaft sind. Fehlerhafte Prüfungsaufgaben sind bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. Bei der Bewertung ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil des Prüflings auswirken. Im Zuge der Bewertung der Prüfungsleistungen darf keine der Aufgaben mit einer negativen Punktzahl bewertet werden.

(4) Eine Prüfung im Multiple-Choice-Verfahren ist bestanden, wenn mindestens 50 % der vorgesehenen Höchstpunktzahl erreicht wurde oder die Zahl der erreichten Punkte die durchschnittliche Prüfungsleistung aller an der Prüfung teilnehmenden Prüflinge um nicht mehr als 22 % unterschreitet.

(5) Die Leistungen im Multiple-Choice-Verfahren sind wie folgt zu bewerten: Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung nach Absatz 4 erforderliche Mindestpunktzahl erreicht, so lautet die Note

1,0 sehr gut	wenn	90 – 100%	der über die erforderliche Mindestpunktzahl hinaus möglichen Punkte erreicht wurden.
1,3 sehr gut	wenn	80 – <90%	der über die erforderliche Mindestpunktzahl hinaus möglichen Punkte erreicht wurden.

1,7 gut	wenn	70 – <80%	der über die erforderliche Mindestpunktzahl hinaus möglichen Punkte erreicht wurden.
2,0 gut	wenn	60 – <70%	der über die erforderliche Mindestpunktzahl hinaus möglichen Punkte erreicht wurden.
2,3 gut	wenn	50 – <60%	der über die erforderliche Mindestpunktzahl hinaus möglichen Punkte erreicht wurden.
2,7 befriedigend	wenn	40 – <50%	der über die erforderliche Mindestpunktzahl hinaus möglichen Punkte erreicht wurden.
3,0 befriedigend	wenn	30 – <40%	der über die erforderliche Mindestpunktzahl hinaus möglichen Punkte erreicht wurden.
3,3 befriedigend	wenn	20 – <30%	der über die erforderliche Mindestpunktzahl hinaus möglichen Punkte erreicht wurden.
3,7 ausreichend	wenn	10 – <20%	der über die erforderliche Mindestpunktzahl hinaus möglichen Punkte erreicht wurden.
4,0 ausreichend	wenn	0 – <10%	der über die erforderliche Mindestpunktzahl hinaus möglichen Punkte erreicht wurden.

Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestpunktzahl nicht erreicht, lautet die Note „nicht ausreichend“ (5,0).

(6) Abweichend von Abs. 1 darf eine Klausur im Wiederholungsversuch auch bei Unterschreitung der erforderlichen Anmeldezahl ganz oder teilweise im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführt werden, wenn

- die Wiederholungsklausur das gleiche fachliche Niveau, den gleichen Schwierigkeitsgrad und die gleiche erreichbare Höchstpunktzahl wie die Klausur im Erstversuch aufweist und
- die Erst- und die Wiederholungsklausur von denselben Prüfern zeitgleich erarbeitet werden und
- per Los darüber entschieden wird, welche Klausur im Erst- und welche im Wiederholungsversuch gestellt wird.

Die Wiederholungsklausur wird dann nach dem gleichen Bewertungsmaßstab wie die Erstklausur bewertet; die für die Erstklausur gemäß Abs. 4 ermittelte Bestehensgrenze gilt auch für den Wiederholungsversuch.

Das Vorliegen der Voraussetzungen des S. 1 ist von den Prüfern in geeigneter Form zu dokumentieren.

(7) Besteht die Prüfung sowohl aus Multiple-Choice-Aufgaben als auch aus anderen Aufgaben, so wird der Multiple-Choice-Teil nach den Absätzen 2 bis 6 bewertet. Die übrigen Aufgaben werden nach dem für sie üblichen Verfahren bewertet. Die Gesamtbewertung wird aus den gewichteten Ergebnissen beider Aufgabenteile errechnet, wobei die Gewichtung nach dem Anteil der Aufgabenarten an der Prüfung erfolgt. Ein nicht bestandener Aufgabenteil fließt mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) in die gewichtete Gesamtbewertung ein. Die vorstehenden Regelungen zum Multiple-Choice-Verfahren finden keine Anwendung, wenn eine schriftliche Prüfung nur in einem geringen Umfang Multiple-Choice-Anteile enthält. Dies ist der Fall, wenn Multiple-Choice-Anteile nicht mehr als 15 % der Gesamtprüfungsleistung ausmachen.

(8) Im Übrigen gilt § 14 entsprechend.

## **§ 16 Mündliche Prüfungsleistungen**

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er über ein breites Wissen im Prüfungsfach verfügt, dessen Zusammenhänge erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen und Lösungsmöglichkeiten aufzuzeigen vermag.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen werden entweder vor mehreren Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Einzel- oder Gruppenprüfungen abgelegt. Eine Abweichung ist möglich, wenn die Nachvollziehbarkeit der Prüfung gesichert ist. Prüfungsleistungen, mit denen ein Studiengang abgeschlossen wird, und in Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note setzt sich dann aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen zusammen. Findet die Prüfung vor mehreren Prüfern statt, wird der Prüfling in einem Prüfungsgebiet nur von einem Prüfer geprüft. Findet die Prüfung vor einem Prüfer in Gegenwart eines Beisitzers statt, hat der Prüfer vor der Festsetzung der Note den Beisitzer unter Ausschluss der Studierenden zu hören. Sofern die fachspezifischen Bestimmungen nichts anderes vorsehen, beträgt die Prüfungszeit pro Prüfling und Modulprüfung mindestens 15 und höchstens 45 Minuten. Bei Gruppenprüfungen ist zu gewährleisten, dass auf alle Prüflinge innerhalb einer Gruppe dieselbe Prüfungszeit entfällt.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der einzelnen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfling im Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen bekanntzugeben.

(4) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen mündlichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen, sofern kein Prüfling widerspricht. Die Entscheidung trifft der Prüfer, bei Prüfung durch eine Kommission deren Vorsitzender. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Den Zuhörern ist es untersagt, während der Prüfung Aufzeichnungen anzufertigen.

(5) Der Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit dem Prüfer anstelle einer vorgesehenen mündlichen Prüfung eine Klausurarbeit oder eine Hausarbeit ansetzen, die sich auf das Stoffgebiet des Moduls erstreckt. Dies wird rechtzeitig zu Beginn des Semesters durch Aushang oder in elektronischer Form bekannt gegeben.

### **§ 17 Haus- und Projektarbeiten, Präsentationen, Referate und Seminarvorträge**

(1) In Hausarbeiten soll der Prüfling nachweisen, dass er in einem Stoffgebiet des Moduls unter Verwendung der in diesem Gebiet geläufigen Methoden ein begrenztes Thema eigenständig bearbeiten und in den Erfordernissen der Wissenschaft entsprechender Weise schriftlich darlegen kann.

(2) Sofern die fachspezifischen Bestimmungen nichts anderes vorsehen, beträgt der Umfang jeder Hausarbeit mindestens 20.000 und höchstens 40.000 Zeichen inklusive Leerzeichen und Anmerkungen und ist von einem bestellten Prüfer zu bewerten. Bei Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, muss die Hausarbeit von zwei Prüfern bewertet werden. Die Note der Hausarbeit ergibt sich dann aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. § 14 Abs. 4 gilt entsprechend.

(3) Rechtzeitig vor dem Zeitpunkt der Prüfungsanmeldung müssen Datum der Ausgabe des Themas und der Abgabe der Hausarbeit durch den Prüfer festgelegt und bekanntgemacht werden. Sofern die fachspezifischen Bestimmungen nichts anderes vorsehen, beträgt die Bearbeitungszeit für eine Hausarbeit mindestens eine und höchstens zehn Wochen. Bei der Festlegung der Bearbeitungszeit ist der Workload zu berücksichtigen. Die Hausarbeit muss fristgerecht beim Prüfer abgegeben werden. Es gilt das Eingangsdatum beim Prüfer oder der Poststempel. Bei der Abgabe der Hausarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat. Der Prüfer kann die Einreichung einer zum elektronischen Abgleich geeigneten Fassung verlangen. Der

Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit dem Prüfer anstelle einer vorgesehenen Hausarbeit eine mündlichen Prüfung oder eine Klausurarbeit ansetzen.

(4) Sofern die fachspezifischen Bestimmungen nichts anderes vorsehen, sind Präsentationen mündliche Vorträge von mindestens 10 und höchstens 45 Minuten Dauer. Sie dokumentieren die Fähigkeit, eigene, mit wissenschaftlichen Methoden erarbeitete Ergebnisse nachvollziehbar darzustellen und in der Diskussion zu erläutern. Ansonsten gilt § 16 entsprechend.

(5) Durch Projektarbeiten wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei soll der Prüfling nachweisen, dass er im Rahmen einer komplexeren Aufgabenstellung Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann. Bei einer in Form einer Teamarbeit erbrachten Projektarbeit muss der Beitrag des einzelnen Prüflings deutlich erkennbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Satz 1 erfüllen. Für die Präsentation von Projektarbeiten gilt Abs. 4 entsprechend. Sofern die fachspezifischen Bestimmungen nichts anderes vorsehen, soll die Dauer der Präsentation für jeden Prüfling abweichend von Abs. 4 mindestens 10 Minuten und höchstens 30 Minuten betragen.

(6) Sofern die fachspezifischen Bestimmungen nichts anderes vorsehen, sind Referate mündliche Vorträge von mindestens 10 und maximal 45 Minuten Dauer, die in der Regel durch eine schriftliche Ausarbeitung im Umfang von 20.000 bis 40.000 Zeichen ergänzt werden. Referate stützen sich auf wissenschaftliche Originalliteratur und eigene Recherche; sie dokumentieren die Fähigkeit, wissenschaftliche Ergebnisse nachvollziehbar darzustellen und in der Diskussion zu erläutern. Für die schriftliche Ausarbeitung gilt § 14 Abs. 2 Sätze 2 und 3, für den Vortrag § 16 entsprechend.

(7) Sofern die fachspezifischen Bestimmungen nichts anderes vorsehen, sind Seminarvorträge mündliche Vorträge mit Diskussion und haben eine Dauer von mindestens 30 und höchstens 90 Minuten. Die Vorträge stützen sich auf wissenschaftliche Originalliteratur und eigene Recherche. Seminarvorträge dokumentieren die Fähigkeit, wissenschaftliche Ergebnisse nachvollziehbar darzustellen und in der Diskussion zu erläutern. Die Bewertung wird dem Prüfling spätestens am Ende der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters bekannt gegeben. Ansonsten gelten § 16 Absätze 2 und 3 entsprechend.

## **§ 18 Praxiselemente**

(1) Das Bachelorstudium umfasst im Rahmen der Zugangskriterien zum Vorbereitungsdienst folgende Praxiselemente:  
– ein das Studium ergänzendes Eignungspraktikum von mindestens 20 Praktikumstagen,

- in der Regel im ersten Studienjahr ein mindestens einmonatiges bildungswissenschaftlich begleitetes Orientierungspraktikum, das der kritisch-analytischen Auseinandersetzung mit der Schulpraxis und der Entwicklung einer professionsorientierten Perspektive für das weitere Studium dient, sowie
- ein mindestens vierwöchiges außerschulisches oder schulisches Berufsfeldpraktikum, das den Studierenden konkretere berufliche Perspektiven innerhalb oder außerhalb des Schuldienstes eröffnet.

(2) Das Eignungspraktikum ergänzt das Studium, ist aber nicht Teil des Studiums. Es kann vor Aufnahme des Bachelorstudiums geleistet werden und muss vor Beginn des Orientierungspraktikums abgeschlossen sein.

(3) Das Orientierungspraktikum verleiht die Fähigkeit,

1. die Komplexität des schulischen Handlungsfelds aus einer professions- und systemorientierten Perspektive zu erkunden,
2. erste Beziehungen zwischen bildungswissenschaftlichen Theorieansätzen und konkreten pädagogischen Situationen herzustellen,
3. einzelne pädagogische Handlungssituationen mit zu gestalten und
4. Aufbau und Ausgestaltung von Studium und eigener professioneller Entwicklung reflektiert mit zu gestalten.

(4) Entsprechend den Vorgaben des § 12 Abs. 1 und 2 Lehrerausbildungsgesetz (LABG) ist für das (außer-)schulische Berufsfeldpraktikum eine Dauer von mindestens vier Wochen vorgesehen. Das Berufsfeldpraktikum sollte in der Regel in der vorlesungsfreien Zeit zusammenhängend oder in zwei Zweiwochenblöcken absolviert werden.

(5) Für das Lehramt an Berufskollegs ist eine einschlägige fachpraktische Tätigkeit von zwölf Monaten Dauer nachzuweisen. Der überwiegende Teil der fachpraktischen Tätigkeit soll vor Abschluss des Studiums geleistet werden. Die fachpraktische Tätigkeit kann auch im Rahmen besonderer Praktika der Hochschule erbracht werden. Nachgewiesene berufliche Tätigkeiten sowie fachpraktische Tätigkeiten im Sinne des Satzes 1 können angerechnet werden und an die Stelle des Berufsfeldpraktikums nach Absatz 1 treten. Im Übrigen gilt § 15 Abs. 3 LABG.

(6) Alle Praxiselemente werden in einem Portfolio dokumentiert, durch das der systematische Aufbau berufsbezogener Kompetenzen in den einzelnen Praxiselementen der Ausbildung als zusammenhängender berufsbiographischer Prozess dargestellt wird. Der förmliche Nachweis des erfolgreichen Abschlusses der einzelnen Ausbildungsabschnitte wird davon unabhängig allein durch die im LABG jeweils vorgesehenen Nachweise geführt. Die Studien- und Unterrichtsprojekte sowie die Planungen, Durchführungen, Auswertungen und Interpretationen zentraler Elemente des Unterrichts unter Begleitung werden in geeigneter Weise im Portfolio dokumentiert. Das Portfolio wird in der Regel ab Beginn des Eignungspraktikums bis zum Ende der Ausbildung geführt und sichert die kontinuierliche Begleitung aller

Praxisphasen. Es ist als Reflexions- und Dokumentationsportfolio angelegt, das die individuelle Kompetenzentwicklung und die Entwicklung eines professionellen Selbst unterstützt.

## **§ 19 Bachelorarbeit**

(1) Die Bachelorarbeit ist eine schriftliche Prüfungsarbeit, die zeigen soll, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet des Studiengangs selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten, einer Lösung zuzuführen und diese angemessen darzustellen. Das Thema der Bachelorarbeit wird vom Prüfungsausschuss ausgegeben und soll aus einem der beiden Lehramtsfächer, nicht aber aus den Bildungswissenschaften stammen. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, mit der Anmeldung zur Bachelorarbeit Vorschläge für das Gebiet, aus dem das Thema der Bachelorarbeit gewählt wird, zu machen; der Prüfungsausschuss ist jedoch nicht daran gebunden.

(2) Das Thema der Bachelorarbeit kann von jedem nach § 7 Abs. 1 bestellten Prüfer gestellt werden. Wer das Thema gestellt hat, betreut in der Regel auch diese Bachelorarbeit. Soll die Bachelorarbeit von einem anderen Hochschullehrer, der in Forschung und Lehre tätig ist, gestellt und betreut oder in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses, die nur erteilt werden darf, wenn eine angemessene Betreuung durch einen Prüfer gemäß § 7 Abs. 1 gesichert ist.

(3) Auf Antrag des Prüflings sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit erhält.

(4) Das Thema der Bachelorarbeit kann erst ausgegeben werden, wenn der Prüfling mindestens 48 Leistungspunkte in dem entsprechenden Studienfach erworben hat. Die fachspezifischen Bestimmungen können weitere Voraussetzungen, z. B. das Bestehen bestimmter Module, vorsehen. Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss. Thema der Arbeit und Zeitpunkt der Ausgabe sind aktenkundig zu machen.

(5) Der Textteil der Bachelorarbeit muss mindestens 70.000 und höchstens 100.000 Zeichen umfassen. Fachspezifische Regelungen sind möglich.

(6) Sofern die fachspezifischen Bestimmungen keine Abweichungen vorsehen, kann die Bachelorarbeit auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt sind. Bei Gruppenarbeiten muss der Textteil eines jeden Prüflings mindestens 70.000 und höchstens 100.000 Zeichen umfassen.

(7) Die Bachelorarbeit umfasst einen Arbeitszeitaufwand von 12 LP. Der Bearbeitungszeitraum beträgt höchstens fünf Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind so zu begrenzen, dass die Bachelorarbeit unter zumutbaren Anforderungen innerhalb der vorgegebenen Frist abgeschlossen werden kann. Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem Betreuer eine Nachfrist von bis zu sechs Wochen gewähren. Die Bachelorarbeit wird in der Regel in der Mitte des fünften Semesters vergeben. Das Thema der Bachelorarbeit kann vom Prüfling nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate nach Ausgabe zurückgegeben werden. Die Bachelorarbeit gilt bei Rückgabe des Themas als nicht ausgegeben.

(8) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat. Eine Bachelorarbeit ist insbesondere dann nicht selbst verfasst, wenn Inhalt oder Struktur und Aufbau der Auseinandersetzung mit dem Thema der Arbeit von Dritten vorgegeben werden. Der Prüfungsausschuss kann dem Prüfling in Zweifelsfällen eine eidesstattliche Versicherung hierüber sowie eine zum elektronischen Abgleich geeignete Fassung der Bachelorarbeit abverlangen.

## **§ 20 Annahme, Bewertung und Wiederholung der Bachelorarbeit**

(1) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss in dreifacher Ausfertigung abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Der Prüfling kann eine eingereichte Bachelorarbeit nicht zurückziehen. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, wird sie mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) Die Bachelorarbeit ist von zwei nach § 7 Abs. 1 bestellten Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Einer der Prüfer ist derjenige, der das Thema der Bachelorarbeit gestellt hat; den zweiten Prüfer bestimmt der Prüfungsausschuss aus dem Kreis der nach § 7 Abs. 1 benannten Prüfer. Hierbei muss gewährleistet sein, dass mindestens einer der Prüfer ein Mitglied der Gruppe der Hochschullehrer an der Universität Bonn ist. Der Prüfling hat ein Vorschlagsrecht, ein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Prüfers besteht aber nicht.

(3) Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 21 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Bachelorarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz weniger als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr, wird vom Prüfungsausschuss ein dritter Prüfer zur Bewertung der Bachelorarbeit bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel

der beiden besseren Einzelbewertungen. Bei der Mittelwertsbildung wird entsprechend § 21 Abs. 6 verfahren. Die Bachelorarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.

(4) Die Bewertung der Bachelorarbeit wird dem Prüfling spätestens sechs Wochen nach dem Abgabetermin mitgeteilt. Wurde die Bachelorarbeit von mehreren Studierenden als Gruppenarbeit durchgeführt, ist der selbständige Anteil jedes einzelnen Studierenden innerhalb der Gesamtarbeit zu bewerten.

(5) Für die mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertete Bachelorarbeit erwirbt der Prüfling 12 Leistungspunkte.

(6) Ist die Bachelorarbeit „nicht bestanden“ oder gilt sie als „nicht bestanden“, kann der Prüfling sie einmal wiederholen. Fehlversuche im selben Fach an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden angerechnet. Das Thema der zweiten Bachelorarbeit muss nicht aus demselben Gebiet oder dem gleichen Studienfach ausgewählt werden, aus dem die erste Bachelorarbeit stammt; es kann auch aus dem zweiten gewählten Studienfach der Bachelorkombination ausgewählt werden. Eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit im Wiederholungsversuch in der in § 19 Abs. 7 Satz 6 genannten Weise ist jedoch nur zulässig, wenn der Studierende bei der Anfertigung seiner ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Wird auch die zweite Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden. Dies hat den Verlust des Prüfungsanspruches zur Folge und führt zur Exmatrikulation.

## **§ 21 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Bachelorprüfung**

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Sind mehrere Prüfer an einer Prüfung beteiligt, so ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1	sehr gut	eine hervorragende Leistung
2	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7 und 4,3 sowie 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Die Prüfung in einem Modul ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Setzt sich die Modulnote aus mehreren Teilprüfungsleistungen zusammen, errechnet sie sich aus dem arithmetischen Mittel der mit den Leistungspunkten gewichteten Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Die im Zeugnis auszuweisende Modulnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt ab 4,1	= nicht ausreichend.

(3) Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistungen ist dem Prüfling spätestens vier Wochen, die Bewertung der Bachelorarbeit spätestens sechs Wochen nach dem Abgabetermin mitzuteilen. Die Bekanntmachung durch Aushang oder in elektronischer Form – entsprechend den datenschutzrechtlichen Vorgaben – ist ausreichend. Sie soll vor Ablauf der Regelstudienzeit erfolgen.

(4) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle gemäß § 4 Abs. 1 erforderlichen Modulprüfungen sowie die Bachelorarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bestanden sind und 180 Leistungspunkte erworben wurden.

(5) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich nach Leistungspunkten gewichtet aus den Gesamtnoten für die einzelnen Lehramtsfächer, den Bildungswissenschaften und der Note der Bachelorarbeit. Die Gesamtnote des jeweiligen Lehramtsfaches errechnet sich aus dem mit den Leistungspunkten des jeweiligen Moduls gewichteten Durchschnitt (arithmetisches Mittel) der einzelnen Modulnoten, die entsprechend dem Modulplan (Anlage 3) dem Fach zugeordnet sind. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend. Abweichend hiervon lautet die Gesamtnote „ausgezeichnet“, wenn die Durchschnittsnote aller Modulprüfungen einschließlich der Bachelorarbeit nicht schlechter als 1,2 ist. Module, die mangels Vergleichbarkeit als „bestanden“ anerkannt wurden, gehen in die Berechnung der Gesamtnote nicht ein.

(6) Bei der Bildung der Modulnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (7) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn
- der Prüfling im Pflichtbereich gemäß § 12 Abs. 2 im Studienfach Bildungswissenschaften/ Allgemeine Didaktik eine Modulprüfung dreimal ohne Erfolg versucht hat, oder
  - die Kompensationsmöglichkeiten gemäß § 12 Abs. 2 S. 2 oder § 12 Abs. 3 ausgeschöpft sind, oder
  - die wiederholte Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ benotet worden ist.

## **§ 22 Zeugnis**

(1) Über die Ergebnisse der bestandenen Bachelorprüfung wird dem Prüfling unmittelbar nach endgültigem Vorliegen aller Noten eine vorläufige Bescheinigung ausgestellt. Sodann wird unverzüglich ein Zeugnis in deutscher Sprache ausgestellt. Das Zeugnis enthält

- die gewählte Lehramts-Fachrichtung,
- die jeweilige Gesamtnote der einzelnen Lehramtsfächer,
- je Lehramtsfach sämtliche Module, aus denen Leistungspunkte erworben worden sind, einschl. Semesterangabe des Erwerbs der Leistungspunkte sowie Angabe der dabei erzielten Noten der einzelnen Prüfungsleistungen,
- die Noten für die Bildungswissenschaften,
- beim Lehramt an Berufskollegs die Noten für die fachpraktischen Prüfungen nach § 11 Abs. 7 LABG,
- das Thema und die Note der Bachelorarbeit,
- das Datum der letzten Prüfungsleistung sowie
- die Gesamtnote der Bachelorprüfung.

(2) Das Zeugnis soll den aktuellen Vorgaben zur internationalen Vergleichbarkeit (ECTS) genügen.

(3) Das Zeugnis trägt das Ausstellungsdatum. Es wird mit dem Siegel des BZL versehen und vom Vorstandsvorsitzenden des BZL unterzeichnet.

(4) Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, erteilt der Prüfungsausschuss dem Prüfling hierüber einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

(5) Verlässt ein Studierender die Hochschule ohne Studienabschluss, wird ihm auf Antrag nach der Exmatrikulation ein Leistungszeugnis über die insgesamt erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ausgestellt. Dieses Leistungszeugnis beschränkt sich auf die erfolgreich absolvierten Teile des Studiengangs. Darüber hinaus kann auf Antrag des Studierenden eine Bescheinigung ausgestellt werden, die zudem erkennen lässt, welche Prüfungsleistungen nicht bestanden sind oder zum Bestehen der Bachelorprüfung noch fehlen.

(6) Auf Antrag des Prüflings ist in einem Beiblatt zum Zeugnis die Notenverteilung des jeweiligen Prüfungsjahrganges (Notenspiegel; Rangzahl) anzugeben.

### **§ 23 Diploma Supplement**

Das Bachelor-Zeugnis wird durch ein „Diploma Supplement“ ergänzt. Das „Diploma Supplement“ dokumentiert das lehramtsrelevante Profil des Studiums einschließlich der Praxiselemente und gibt in einer standardisierten englisch- und deutschsprachigen Form ergänzende Informationen über Studieninhalte, Studienverlauf, die mit dem Abschluss erworbenen akademischen und beruflichen Qualifikationen und über die verleihende Hochschule.

### **§ 24 Bachelorurkunde**

Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Bachelorprüfung wird dem Prüfling eine mit dem Datum des Zeugnisses versehene Bachelorurkunde in deutscher Sprache über die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 2 ausgehändigt. Die Urkunde wird vom Vorstandsvorsitzenden des BZL unterzeichnet und mit dem Siegel des BZL versehen.

## **III. Schlussbestimmungen**

### **§ 25 Ungültigkeit der Bachelorprüfung, Aberkennung des Bachelorgrades**

(1) Hat ein Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, sowie die Gesamtnote entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat ein Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Den Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen, und gegebenenfalls ist ein neues Prüfungszeugnis zu erteilen. Wenn eine der Prüfungen aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt worden ist, sind mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis auch die Bachelorurkunde sowie alle übrigen Unterlagen, die den Studienabschluss dokumentieren, einzuziehen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(5) Wird die Bachelorprüfung insgesamt für „nicht bestanden“ erklärt, ist der Bachelorgrad durch das BZL abzuerkennen, und das Bachelorzeugnis, die Bachelorurkunde sowie alle übrigen Unterlagen, die den Studienabschluss dokumentieren, sind einzuziehen.

## **§ 26 Einsichtnahme in die Prüfungsakten**

(1) Innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses wird dem Prüfling auf schriftlichen Antrag durch den Prüfungsausschuss Einsichtnahme in seine Prüfungsakten gewährt. § 29 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) bleibt hiervon unberührt.

(2) Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

## **§ 27 Inkrafttreten und Veröffentlichung**

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn – Verkündungsblatt – in Kraft. Sie findet auf alle Studierenden Anwendung, die ihr Lehramtsstudium ab dem Wintersemester 2011/2012 aufnehmen.

V. Gieselmann  
Gründungsvorsitzender  
des Bonner Zentrums für Lehrerbildung (BZL)  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn  
Universitätsprofessor Dr. Volkmar Gieselmann

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Gründungsvorsitzenden des Bonner Zentrums für Lehrerbildung (BZL) vom 08. September 2011 und 25. November 2011, der kirchlichen Einverständniserklärungen gemäß Schreiben des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft und Forschung von Oktober 2011 (Katholische Kirche vom 27. September 2011 und Evangelische Kirche im Rheinland vom 20. September 2011) sowie der Entschließung des Rektorats vom 20. September 2011.

Bonn, den 05. Dezember 2011

J. Fohrmann  
Der Rektor  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn  
Universitätsprofessor Dr. Jürgen Fohrmann

## **Anlage 1 Angebotene Fächer und Kombinationsmöglichkeiten**

### **A. Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen**

#### **1. Fach**

- Biologie
- Chemie
- Deutsch
- Englisch
- Evangelische Religionslehre
- Französisch
- Geschichte
- Katholische Religionslehre
- Latein
- Mathematik
- Physik
- Spanisch

#### **2. Fach**

- alle 1. Fächer
- Geographie
- Griechisch
- Informatik
- Italienisch
- Philosophie
- Sozialwissenschaften

Die fachspezifischen Bestimmungen regeln die Kombinationsmöglichkeiten der Fächer sowie die Zuordnung von Leistungspunkten zu Modulen und Prüfungsleistungen. Abgesehen von der Kombination Evangelische und Katholische Religionslehre kann jedes erste Fach mit jedem anderen Fach kombiniert werden. Überschneidungsfreiheit wird dabei aber nur bei bestimmten Fächerkombinationen gewährleistet. Bei den übrigen Fächerkombinationen ist mit Überschneidungen der Lehrveranstaltungen und einer Überschreitung der Regelstudienzeit zu rechnen.

## B. Lehramt an Berufskollegs

### Mögliche Fächerkombinationen

Studiengang: Agrarwissenschaften

1. Fach / Große Berufliche Fachrichtung: **Agrarwissenschaft**
2. Fach / Kleine Berufliche Fachrichtung: **Pflanzenwissenschaften (Pflanzenbau)**

oder

1. Fach / Große Berufliche Fachrichtung: **Agrarwissenschaft**
2. Fach / Kleine Berufliche Fachrichtung: **Tierwissenschaften (Tierhaltung)**

oder

1. Fach / Große Berufliche Fachrichtung: **Agrarwissenschaft**
2. Fach / Kleine Berufliche Fachrichtung: **Wirtschafts- und Sozialwissenschaften des Landbaus**

Studiengang: Ernährungs- und Lebensmittelwissenschaften

1. Fach / Große Berufliche Fachrichtung: **Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft**
2. Fach / Kleine Berufliche Fachrichtung: **Lebensmitteltechnologie  
(Lebensmitteltechnik)**

oder

1. Fach / Große Berufliche Fachrichtung: **Ernährungs- und  
Hauswirtschaftswissenschaft**
2. Fach / Kleine Berufliche Fachrichtung: **Wirtschafts- und Sozialwissenschaften  
(Markt und Konsum)**



## Anlage 2 Übersicht zum Studienaufbau

### Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen

#### Strukturmodell

zur BA-/MA-Struktur auf Grundlage a) des Gesetzes zur Reform der Lehrerbildung (vom 12.05.2009)  
b) der Lehramtszugangsverordnung (vom 18.06.2009)

vor Studienbeginn	Eignungspraktikum – mind. 20 Praktikumstage; kann vor Aufnahme des Studiums abgeleistet werden			
	Bachelor-Studium (polyvalent)	LP	Master of Education	LP
Dauer	3 Jahre		2 Jahre	
Praxiselemente	Orientierungspraktikum – mind. einmonatig (im 1. Studienjahr; bildungswissenschaftlich begleitet)  außerschulisches oder schulisches Berufsfeldpraktikum – mind. vierwöchig	6 LP  6 LP	Praxissemester – mind. fünfmonatig, davon mind. 390 Zeit-Std. an der Schule (im 3. Semester), bildungswissenschaftlich und fachdidaktisch begleitet	25 LP
Bildungswissenschaften/ Allgemeine Didaktik	bildungswiss. Module / Didaktik	12 LP	bildungswiss. Module  Diagnose und Förderung	8 LP  6 LP
			Deutsch für SuS mit Zuwanderungsgeschichte	6 LP
Wahlpflichtbereich-LA	Modulangebote zum 1. und 2. Fach (im Umfang von je 6 LP)	12 LP		
Fachwissenschaft und Fachdidaktik	a) 1. Fach, einschließlich Fachdidaktik im Umfang von 3 LP b) 2. Fach, einschließlich Fachdidaktik im Umfang von 3 LP	66 LP 66 LP	1. Fach, einschließlich Fachdidaktik im Umfang von 12 LP 2. Fach, einschließlich Fachdidaktik im Umfang von 12 LP	30 LP 30 LP
Abschlussarbeit	BA-Arbeit	12 LP	MA-Arbeit	15 LP
Summe LP		180 LP		120 LP

### Lehramt an Berufskollegs

#### Strukturmodell

zur BA-/MA-Struktur auf Grundlage a) des Gesetzes zur Reform der Lehrerbildung (vom 12.05.2009)  
b) der Lehramtszugangsverordnung (vom 18.06.2009)

vor Studienbeginn	Eignungspraktikum – mind. 20 Praktikumstage; kann vor Aufnahme des Studiums abgeleistet werden			
	Bachelor-Studium (polyvalent)	LP	Master of Education	LP
Dauer	3 Jahre		2 Jahre	
Praxiselemente	Orientierungspraktikum – mind. einmonatig	6 LP	Praxissemester – mind. fünfmonatig, davon mind. 390 Zeit-Std. an der Schule (im 3. Semester), bildungswissenschaftlich und fachdidaktisch begleitet	25 LP
Bildungswissenschaften/ Allgemeine Didaktik	bildungswiss. Module / Didaktik	12 LP	bildungswiss. Module  Diagnose und Förderung	8 LP  6 LP
			Deutsch für SuS mit Zuwanderungsgeschichte	6 LP
Wahlpflichtbereich-LA	Modulangebote zur kleinen beruflichen Fachrichtung	30 LP		
Fachwissenschaft und Fachdidaktik	Große berufliche Fachrichtung  Kleine berufliche Fachrichtung  Fachdidaktik	96 LP  12 LP 12 LP	Große berufliche Fachrichtung, einschließlich Fachdidaktik im Umfang von 18 LP  Kleine berufliche Fachrichtung, einschließlich Fachdidaktik im Umfang von 16 LP	42 LP  18 LP
Abschlussarbeit	BA-Arbeit	12 LP	MA-Arbeit	15 LP
Summe LP		180 LP		120 LP

### **Anlage 3 Fachspezifische Bestimmungen und Modulpläne**

**Zur Bachelor-Prüfungsordnung für die akademische Phase der Lehrerausbildung der an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn angebotenen Lehramtsstudiengänge**

#### **A. Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen**

**Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen – 1. Fach**

**Alle 1. Fächer können auch als 2. Fächer gewählt werden.**

## **Anlage 3 zur Bachelor-Prüfungsordnung für die akademische Phase der Lehrerbildung der an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn angebotenen Lehramtsstudiengänge**

### **Fachspezifische Bestimmungen und Modulplan;**

Fach **Biologie**

#### **A. Fachspezifische Bestimmungen**

**Die folgenden Bestimmungen ergänzen die o. a. Bachelor-Prüfungsordnung.**

##### **1) Zu § (10 Zulassung und Anmeldung und Fristen)**

Der erste Versuch einer Prüfung hat spätestens drei Semester nach Besuch der ersten, diesem Modul zugeordneten Lehrveranstaltung zu erfolgen. Versäumt der Prüfling diese Frist, verliert er den Prüfungsanspruch im Lehramtsstudienfach Biologie, es sei denn, er weist nach, dass er das Fristversäumnis nicht zu vertreten hat.

##### **2) Zu § 12 (Wiederholung von Prüfungen)**

**a)** Die dreimalige Bewertung desselben Pflichtmoduls in einem Studienfach (Fachwissenschaften und Fachdidaktik) mit "nicht ausreichend" bzw. nicht bestanden führt zum endgültigen Nichtbestehen in diesem Studienfach und hat den Verlust des Prüfungsanspruchs in diesem Studienfach zur Folge.

**b)** Hat ein Prüfling den ersten Prüfungstermin nach dem Ende der einem Pflicht- oder Wahlpflichtmodul zugeordneten Lehrveranstaltungen wahrgenommen und nicht bestanden, muß die Wiederholung der Prüfung spätestens beim übernächsten Prüfungstermin erfolgen.

**c)** Eine mindestens als „ausreichend“ (4,0) bewertete Modulprüfung kann nicht wiederholt werden. Abweichend von dieser Regelung kann ein Prüfling bestandene Prüfungen in bis zu zwei Modulen des Pflichtbereiches (BP-Module) zur Notenverbesserung einmalig wiederholen. Es gilt die bessere der beiden erzielten Noten. Es gelten die in § 10 festgelegten Anmeldefristen. Allerdings kann die Prüfung abweichend von Punkt b) jederzeit abgelegt werden. Darüber hinaus ist eine Wiederholung bestandener Prüfungen nicht möglich.

**d)** Prüfungsleistungen in einem Wahlpflichtmodul, die nicht bestanden sind, können einmal wiederholt werden. Wird ein Wahlpflichtmodul endgültig nicht bestanden, so kann ein anderes bisher noch nicht gewähltes Wahlpflichtmodul kompensierend gewählt werden. Eine solche Kompensation ist im Studienfach Biologie nur einmal möglich.

##### **Zu § 17 (Haus- und Projektarbeiten, Präsentationen, Referate und Seminarvorträge)**

a) Hausarbeiten sind im Fach Biologie nicht zulässig.

b) Präsentationen, Referate und Seminarvorträge haben eine Mindestdauer von 20 Minuten. Die Höchstdauer entspricht den Regelungen in § 17.

**Zu § 19 (Bachelorarbeit)**

a) Das Thema der Bachelorarbeit darf nur ausgegeben werden, wenn der Studierende alle Studienleistungen der Pflichtmodule im Fach Biologie absolviert hat. Prüfungsleistungen können auch während oder nach der Bachelorarbeit erbracht werden.

## B. Modulplan für das Fach Biologie im Lehramtsstudiengang der Universität Bonn (Bachelor)

FW = Fachwissenschaften, FD = Fachdidaktik, BW = Bildungswissenschaften

V = Vorlesung, S = Seminar, Ü = Übung, E = Exkursion

\* Der Prüfungsausschuss kann gemäß § 11 Absatz 6 als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung für Lehrveranstaltungen (mit Ausnahme von Vorlesungen) die regelmäßige/ erfolgreiche/ aktive Teilnahme festlegen. Die Pflicht zur Teilnahme besteht dann zusätzlich zu etwaigen sonstigen, in der Spalte aufgeführten Studienleistungen.

### Pflichtmodule

FW / FD / BW	Modul	Teilnahmevoraussetzungen	Empfohlenes Semester / Dauer	Prüfungsgegenstand/ Lernziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme / Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Modulabschlussprüfung*	Prüfungsform	LP
FW	BPL01 Biologie d. Zellen u. Gewebe V, S, Ü		1/1	Grundlagen von Struktur und Funktion pflanzlicher und tierischer Zellen und Gewebe sowie daraus resultierender Organe. Einführung in die Technik des lichtmikroskopischen Arbeitens.	Seminarvortrag Protokoll	Klausur	10
FW	BPL02 Morphologie und Evolution der Tiere V, Ü		3/1	Überblick über die Tierstämme und Hypothesen zu Verwandtschaftsverhältnissen. Grundlegende Techniken der Präparation und Mikroskopie.	Protokoll	Klausur	10
FW	BPL05 Genetik V, S, Ü		5/1	Aufbauend auf Grundkenntnissen in der Biochemie und Zellbiologie soll der Student die Charakteristika der Erbinformation, ihre Expressionskontrolle und experimentelle Manipulierbarkeit erlernen. Dabei sollen auf Hypothesen basierende Forschungsergebnisse und ihre experimentellen Bestätigungen herausgearbeitet werden.	Protokoll Seminarvortrag	Klausur	5

FW / FD / BW	Modul	Teilnahmevoraussetzungen	Empfohlenes Semester / Dauer	Prüfungsgegenstand/ Lernziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme / Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Modulabschlussprüfung*	Prüfungsform	LP
FW	BP06 Biodiversität der Pflanzen V, Ü		2/1	Überblick über die Vielfalt der unterschiedlichen Verwandtschaftsgruppen von Blaualgen und Pilzen über Algen, Moose und Farne bis zu den Samenpflanzen. Hierbei stehen die unterschiedlichen Baupläne und Lebenszyklen, aber auch Interaktionen wie Bestäubungs- und Ausbreitungsbiologie im Mittelpunkt.	Protokoll	Klausur	10
FW	BP12 Physiologie der Tiere V, S, Ü		4/1	Grundlagen und Überblick über den gesamten Bereich der Tierphysiologie. Schwerpunkte: Atmung, Herz/Kreislauf, Neurophysiologie und Sinnesphysiologie.	Protokoll Seminarvortrag	Klausur	10
FW	BP13 Pflanzenphysiologie V, S, Ü,		6/1	Überblick über den gesamten Bereich der Pflanzenphysiologie. Versuche zu den Themenbereichen Nukleinsäuren, Proteine, Bewegung, Hormone und Wasserhaushalt, Pigmente und Phytochrom, Photosynthese und Sekundärmetabolite durchgeführt	Protokoll Seminarvortrag	Klausur	10
FW	BP14 Botanische Bestimmungsübungen V, Ü, E		2/1	Formenkenntnis der einheimischen Flora. Aufbau und Nutzung von Bestimmungsschlüsseln, botanische Nomenklatur. Einheimische Vegetationseinheiten in ihrer Abhängigkeit von verschiedenen Standortfaktoren.	Protokoll	Klausur	4
FW	BP15 Zoologische Bestimmungsübungen V, Ü, E		4/1	Aufbau und Nutzung von zoologischen Bestimmungsschlüsseln, zoologische Nomenklatur Bestimmen einheimischer Tiere. Sammeln von Tieren und Bestimmen im Freiland. Diversität der heimischen Fauna in verschiedenen Biotopen. Quantitative und qualitative Methoden der Bestimmung von Biodiversität.	Protokoll	Klausur	4

FW / FD / BW	Modul	Teilnahmevoraussetzungen	Empfohlenes Semester / Dauer	Prüfungsgegenstand/ Lernziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme / Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Modulabschlussprüfung*	Prüfungsform	LP
FD	BD01 Grundlagen der Biologiedidaktik S, V		2/1	Grundlegenden Kompetenzen und Standards für die Ausbildung im Fach Biologie. Unterrichten, Leistung messen und beurteilen sowie Diagnostizieren und Fördern. Erste Erfahrungen mit dem Erziehen von Schülern, deren Beratung sowie organisatorische wie administrative Aufgaben des schulischen Alltags.	Protokoll	Seminarvortrag	3

FW / FD / BW	Modul	Teilnahmevoraussetzungen	Empfohlenes Semester / Dauer	Prüfungsgegenstand/ Lernziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme / Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Modulabschlussprüfung	Prüfungsform	LP
FW	Bachelorarbeit			Eigenständiges Arbeiten im Labor inklusive Konzeptionierung experimenteller Abläufe. Selbständiger Einsatz der jeweilig relevanten Techniken und Geräte. Durchführung eines Miniprojekts aus dem Bereich der aktuellen Forschung.	Präsentation	Bachelorarbeit	12

## Wahlpflichtmodule

Der Prüfungsausschuss des BZL kann weitere Wahlpflichtmodule genehmigen. Der Prüfungsausschuss gibt die genehmigten Wahlpflichtmodule rechtzeitig zu Beginn des Semesters durch Aushang oder elektronisch bekannt.

FW / FD / BW	Modul	Teilnahmevoraussetzungen	Empfohlenes Semester / Dauer	Prüfungsgegenstand/ Lernziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme / Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Modulabschlussprüfung*	Prüfungsform	LP
FW	WPL04 Biochemie für Biologen V, Ü, S		5/1	Einführung in die Grundkonzepte der Biochemie, Verständnis der biochemischen Grundlagen von Zellbiologie, Molekularbiologie und Physiologie	Protokoll Seminarvortrag	Klausur	6
FW	WPL Vertiefungsmodul Biologie		5/1	Vertiefung der Grundkenntnisse in der Biologie in einem der 9 Schwerpunktbereiche in der Biologie. Spezielle Techniken und Konzepte in der Biologie, Vermittlung von Spezialkenntnissen	Protokoll	Klausur	6

## **Anlage 3 zur Bachelor-Prüfungsordnung für die akademische Phase der Lehrerausbildung der an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn angebotenen Lehramtsstudiengänge**

### **Fachspezifische Bestimmungen und Modulplan;**

Fach **Chemie**

#### **A. Fachspezifische Bestimmungen**

##### **1) Zu § 10 (Zulassung und Anmeldung und Fristen)**

**a)** Die Anmeldung für eine Modulprüfung gilt im Falle des Nichtbestehens automatisch für den nächstmöglichen Prüfungstermin, eine Abmeldung ist dann nicht möglich.

**b)** Der erste Versuch einer Prüfung hat spätestens drei Semester nach Besuch der ersten, diesem Modul zugeordneten Lehrveranstaltung zu erfolgen. Versäumt der Prüfling diese Frist, verliert er den Prüfungsanspruch im Lehramtsstudienfach Chemie, es sei denn, er weist nach, dass er das Fristversäumnis nicht zu vertreten hat.

##### **2) Zu § 12 (Wiederholung von Prüfungen)**

**a)** Die dreimalige Bewertung desselben Pflichtmoduls in einem Studienfach (Fachwissenschaften und Fachdidaktik) mit "nicht ausreichend" bzw. nicht bestanden führt zum endgültigen Nichtbestehen in diesem Studienfach und hat den Verlust des Prüfungsanspruchs in diesem Studienfach zur Folge.

**b)** Hat ein Prüfling den ersten Prüfungstermin nach dem Ende der einem Pflicht- oder Wahlpflichtmodul zugeordneten Lehrveranstaltungen wahrgenommen und nicht bestanden, muß die Wiederholung der Prüfung beim nächsten Prüfungstermin desselben Semesters erfolgen. Die erfolglose Teilnahme an diesen beiden Prüfungen zählt als ein Fehlversuch.

Eine mindestens als „ausreichend“ (4,0) bewertete Modulprüfung kann nicht wiederholt werden. Abweichend von dieser Regelung kann ein Prüfling, der den ersten Prüfungstermin nach dem Ende der einem Pflicht- oder Wahlpflichtmodul zugeordneten Lehrveranstaltungen wahrgenommen und bestanden hat, zum Zweck der Notenverbesserung auf Antrag auch zum zweiten Prüfungstermin desselben Semesters zugelassen werden; in diesem Fall gilt die bessere der beiden Noten. Diese Regelung gilt nicht für Leistungen, die in Praktika erworben werden, und nicht für die Bachelorarbeit.

Möchte ein Prüfling die Möglichkeit zur Notenverbesserung wahrnehmen, so ist ein Antrag beim Prüfungsausschuß zu stellen. Dieser Antrag muß spätestens eine Woche vor dem zweiten Prüfungstermin schriftlich oder elektronisch gestellt werden.

**3) Zu § 14 (Klausurarbeiten)**

Jede Klausurarbeit dauert mindestens 45 Minuten und höchstens 120 Minuten und ist von der, dem oder den verantwortlichen Lehrenden mit einer Note zu bewerten.

**4) Zu § 16 (Mündliche Prüfungsleistungen)**

Die Prüfungszeit beträgt pro Prüfling und Modulprüfung mindestens 30 und höchstens 60 Minuten.

**5) Zu § 17 (Haus- und Projektarbeiten, Präsentationen, Referate und Seminarvorträge) - Praktische Prüfungen**

**a)** Der Umfang jeder Hausarbeit beträgt mindestens 8 und höchstens 12 Seiten (DIN A4). Die Hausarbeit ist von zwei gemäß § 7 bestellten Prüfern zu bewerten.

**b)** Die Dauer der Präsentation soll für jeden Prüfling mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten betragen.

**c)** Referate sind mündliche Vorträge von mindestens 15 und maximal 45 Minuten Dauer. Die Vorträge stützen sich auf wissenschaftliche Originalliteratur und eigene Recherche, sie werden in der Regel durch eine schriftliche Ausarbeitung von 5 bis 12 Seiten (DIN A4) ergänzt.

**d)** Praktische Prüfungsanteile im Teilfach Chemie:

Zur Ausbildung im Teilfach Chemie gehört die Bearbeitung umfangreicher laborpraktischer Aufgaben, wie die Durchführung von unterschiedlichen chemischen Analysen und Synthesen. Der Erfolg dieser Arbeiten im Rahmen der Laborpraktika wird bewertet und geht gemäß § 21 Absatz 2 in die Note der jeweiligen Module ein.

Nichtbestandene laborpraktische Aufgaben können, sofern der zeitliche Rahmen der Laborpraktika dies zulässt, bis zu zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung von laborpraktischen Aufgaben zur Verbesserung der erzielten Bewertung ist möglich. Nach Maßgabe des zeitlichen Rahmens der Laborpraktika sind auch hierbei bis zu zwei Wiederholungen möglich.

Die Zahl und Art der laborpraktischen Aufgaben sowie Details zur Bewertung werden durch die jeweiligen Praktikumsordnungen geregelt.

**6) Zu § 19 (6) (Bachelorarbeit)**

Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt sind. Der Textteil der Bachelorarbeit muß mindestens 15 und soll höchstens 50 Seiten (DIN A4) umfassen; bei Gruppenarbeiten muß der Anteil eines jeden Prüflings an der Gruppenarbeit mindestens 15 Seiten betragen.

## B. Modulplan für das Fach Chemie im Lehramtsstudiengang der Universität Bonn (Bachelor)

FW = Fachwissenschaften, FD = Fachdidaktik, BW = Bildungswissenschaften

V = Vorlesung, S = Seminar, Ü = Übung, E = Exkursion

WP = Wahlpflichtveranstaltung

\* Der Prüfungsausschuss kann gemäß § 11 Absatz 6 als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung für Lehrveranstaltungen (mit Ausnahme von Vorlesungen) die regelmäßige/ erfolgreiche/ aktive Teilnahme festlegen. Die Pflicht zur Teilnahme besteht dann zusätzlich zu etwaigen sonstigen, in der Spalte aufgeführten Studienleistungen.

### Pflichtmodule

FW / FD / BW	Modul	Teilnahmevoraussetzungen	Empfohlenes Semester / Dauer	Prüfungsgegenstand/ Lernziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme / Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Modulabschlussprüfung*	Prüfungsform	LP
FW	BChLA 1.1 V, S Allgemeine und Anorganische Chemie	keine	1 / 1	Grundlagen der Allgemeinen und Anorganischen Chemie		Klausur	6
FW	BChLA 1.2 V, S, P Praktikum Allgemeine und Anorganische Chemie	BChLA 1.1	1 / 3 Wochen (Block)	Grundlagen der Allgemeinen und Anorganischen Chemie; Erlernen einfacher Laborfertigkeiten und Erkennen komplexer Reaktionsfolgen	bestandener praktischer Teil	<ul style="list-style-type: none"> <li>· Analyse im Praktikum (50% = 3 LP)</li> <li>· Klausur (50% = 3 LP)</li> </ul>	6

FW / FD / BW	Modul	Teilnahmevoraussetzungen	Empfohlenes Semester / Dauer	Prüfungsgegenstand/ Lernziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme / Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Modulabschlußprüfung*	Prüfungsform	LP
FW	BChLA 1.3 V, Ü Mathematik I	keine	1 / 1	Mathematische Basis, Rechenoperationen und Funktionen sowie grundlegende mathematische Techniken	50 % der erreichbaren Punkte in den Übungen	Klausur	5
FW	BChLA 2.1 V, S, P Anorganische und Analytische Chemie II	BChLA 1.2	2 / 1	Kennen und Erkennen des Reaktionsverhaltens anorganischer Stoffe in wäßriger Lösung (Säure-Base, Redox, Komplexbildung), Verständnis komplexer Reaktionsgleichgewichte und Reaktionsfolgen, Erwerb grundlegender Kenntnisse aus dem Bereich der anorganischen Stoffchemie	bestandener praktischer Teil	– Analysen im Praktikum (50% = 4 LP) Klausur (50% = 4 LP)	8
FD	BChLA 2.2 V, S Grundlagen der Chemiedidaktik I	keine	2 / 1	grundlegenden Kompetenzen und Standards für die Ausbildung im Fach Chemie		2 Referate	3
FW	BChLA 3.1 V, S, P Anorganische und Analytische Chemie III	BChLA 2.1	3 / 0,5	Quantitativ-chemische Analytik in Theorie und Praxis	bestandener praktischer Teil	– Analysen im Praktikum (50% = 3 LP) Klausur (50% = 3 LP)	6
FW	BChLA 3.2 V, S Grundlagen der Organischen Chemie	keine	3 / 1	Basiswissen der Organischen Chemie (Stoffsystematik, Nomenklatur, funktionelle Gruppen und deren Herstellung und Eigenschaften, Grundkenntnisse der Stereochemie, der Reaktivität organischer Verbindungen, synthetischer Makromoleküle, die wichtigsten Naturstoffklassen)		Klausur	6

FW / FD / BW	Modul	Teilnahmevoraussetzungen	Empfohlenes Semester / Dauer	Prüfungsgegenstand/ Lernziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme / Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Modulabschlussprüfung*	Prüfungsform	LP
FW	BChLA 3.3 V, Ü Aufbau der Materie	keine	3 / 1	Aggregatzustände der Materie und einfache Arbeitsweisen der Physikalischen Chemie	50 % der erreichbaren Punkte in den Übungen	Klausur	5
FW	BChLA 4.1 V, S, P Praxis Organische Chemie	BChLA 3.2 und BChLA 1.2	4 / 1	grundlegende Praxiskenntnisse im präparativen organischen Labor und in der analytischen Charakterisierung organischer Substanzen	bestandener praktischer Teil, vollständige Versuchsprotokolle	Klausur	10
FW	BChLA 4.2 V, Ü, P Spektr. Methoden	keine	4 / 1	die wichtigsten Methoden zur Isolierung und Reinigung von chemischen Verbindungen kennen; Ableiten der Struktur einer einfachen unbekanntem chemischen Verbindung aus den entsprechenden Spektren	bestandener praktischer Teil, vollständige Versuchsprotokolle	Klausur	6
FW	BChLA 5.1 V, S, P Physikalisch-chemisches Grundpraktikum	keine	5 / 0,5	theoretische und praktische Grundkenntnisse in Kinetik, Thermodynamik und Elektrochemie	bestandener praktischer Teil, vollständige Versuchsprotokolle	Klausur	5

FW / FD / BW	Modul	Teilnahmevoraussetzungen	Empfohlenes Semester / Dauer	Prüfungsgegenstand/ Lernziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme*	Prüfungsform	LP
FW	6.1 Bachelorarbeit	Erwerb von 41 Leistungspunkten im Bachelor-Studiengang Chemie Lehramt	6 / 12 Wochen	Mit der Anfertigung der Bachelor-Arbeit soll der Studierende zeigen, dass er innerhalb des Zeitrahmens von drei Monaten mit dem im vorangegangenen Studium erworbenen Wissen einen wissenschaftlichen Befund erheben und darstellen kann. Eigene Resultate sollen in angemessener Weise einbezogen, diskutiert und bewertet werden. Experimentelle oder theoretische Arbeit mit Berücksichtigung des aktuellen Literaturstands, Auswertung von Messergebnissen und Berechnungen und schriftlicher Dokumentation		selbständig verfasste, wissenschaftliche Arbeit	12

### Wahlpflichtmodule

Der Prüfungsausschuss des BZL kann weitere Wahlpflichtmodule genehmigen. Der Prüfungsausschuss gibt die genehmigten Wahlpflichtmodule rechtzeitig zu Beginn des Semesters durch Aushang oder elektronisch bekannt.

FW / FD / BW	Modul	Teilnahmevoraussetzungen	Empfohlenes Semester / Dauer	Prüfungsgegenstand/ Lernziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme / Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Modulabschlussprüfung*	Prüfungsform	LP
FW	BChLA 5.2.1 (WP) V, S	BChLA 4.1	5 / 1	Konzepte der Organischen Chemie, einfachere Synthesestrategien und selektive Synthesemethoden		Klausur	6

FW / FD / BW	Modul	Teilnahmevoraussetzungen	Empfohlenes Semester / Dauer	Prüfungsgegenstand/ Lernziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme / Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Modulabschlussprüfung*	Prüfungsform	LP
FW	BChLA 5.2.2 (WP) V, S	BChLA 2.1	5 / 1	Grundlagen der anorganischen Molekül- und Festkörperchemie, Bindungsverhältnisse und Strukturen in Molekülen und Festkörpern, Synthese und Methoden zur Charakterisierung anorganischer Stoffe; Kenntnisse über die Chemie ausgewählter Verbindungsklassen		Klausur	6
FW	BChLA 5.2.3 (WP) V, S	keine	5 / 1	elementare Vorstellungen biochemischer Zusammenhänge, Verständnis enzym-katalysierter Reaktionen und Stoffwechselwege; biochemische Grundlagen von Zellbiologie, Physiologie und Molekularbiologie		Klausur	4
FW	BChLA 5.2.4 (WP) V, Ü	keine	5 / 1	Grundlagen der Gruppentheorie in der Chemie; Symmetrieeigenschaften von Molekülschwingungen und elektronischen Zuständen		Klausur	6
FW	BChLA 5.2.5 (WP) V, S	keine	5 / 1	Grundlagen der allgemeinen Toxikologie; grundlegende Rechtsvorschriften, die für angehende Chemiker relevant sind, Erwerb der Sachkunde nach §5 der Chemikalien-Verbotsverordnung		<ul style="list-style-type: none"> <li>- eine Klausur über Toxikologie (50% = 2 LP)</li> <li>- eine Klausur über Rechtskunde (50% = 2 LP)</li> </ul>	4

## **Anlage 3 zur Bachelor-Prüfungsordnung für die akademische Phase der Lehrerbildung der an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn angebotenen Lehramtsstudiengänge**

### **Fachspezifische Bestimmungen und Modulplan;**

Fach **Deutsch**

#### **A. Fachspezifische Bestimmungen**

##### **1) Zu § 10 (Zulassung und Anmeldung, Fristen) und § 11 (Durchführung der studienbegleitenden Prüfungen) / Studienleistungen als Voraussetzungen zur Teilnahme an Prüfungen**

Studienleistungen, die Voraussetzung für die Teilnahme an Prüfungen sind, werden im Modulplan angeführt. Für die übrigen Studienleistungen (außer der Teilnahmepflicht) werden die Details von dem jeweiligen Dozenten zu Beginn der Veranstaltung bekanntgegeben.

##### **2) Zu § 12 (Wiederholung von Prüfungen)**

**a)** Wird ein Wahlpflichtmodul endgültig nicht bestanden, so kann ein anderes, bisher nicht gewähltes Wahlpflichtmodul aus dem entsprechenden Wahlpflichtbereich kompensierend gewählt werden. Eine solche Kompensation ist im Studienfach Deutsch nur ein Mal möglich.

**b)** Abweichend von § 12 Abs. 5 ist bei Nichtbestehen einer Hausarbeit die erneute Teilnahme am Modul nicht erforderlich. Lediglich die prüfungsrelevanten Leistungen müssen wiederholt werden.

## B. Modulplan für das Fach Deutsch im Lehramtsstudiengang der Universität Bonn (Bachelor)

FW = Fachwissenschaften, FD = Fachdidaktik, BW = Bildungswissenschaften

V = Vorlesung, S = Seminar, Ü = Übung, E = Exkursion, Pl = Plenum

\* Der Prüfungsausschuss kann gemäß § 11 Absatz 6 als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung für Lehrveranstaltungen (mit Ausnahme von Vorlesungen) die regelmäßige/erfolgreiche/aktive Teilnahme festlegen. Die Pflicht zur Teilnahme besteht dann zusätzlich zu etwaigen sonstigen, in der Spalte aufgeführten Studienleistungen.

### Pflichtmodule

FW / FD / BW	Modul (Veranstaltungsart)	Teilnahmevoraussetzungen	Empfohlenes Semester / Dauer	Prüfungsgegenstand/Lernziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Modulabschlussprüfung*	Prüfungsform	LP
FW/B1	Basismodul: Einführung in die deutsche Literatur des Mittelalters (Germanistische Mediävistik) (V/Pl, Ü, Ü)	keine	1.-2. / 2	Vermittlung grundlegender Kenntnisse und Kompetenzen im Bereich der deutschen Sprache, Literatur und Kultur des Mittelalters; Schaffung der Voraussetzung für ein historisch adäquates Verständnis mittelalterlicher Literatur, die es anhand des Studiums repräsentativer Texte/Textensembles in ihrer Alterität wie in ihrer Modernität zu erkennen gilt	ggf. Testate; angeleitetes Selbststudium; Erbringen sämtlicher vorgeschriebener Leistungsanforderungen (die konkreten Leistungsanforderungen werden zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltungen bekanntgegeben)	Klausur	12
FW/B2	Basismodul: Deutsche Sprachwissenschaft (V/Pl, Ü, Ü)	keine	1.-3./ 1-2	zentrale synchrone und diachrone Aspekte, Modelle und Fragestellungen der Germanistischen Linguistik; Überblick über die verschiedenen Teilgebiete des Faches; Analyse deutschsprachiger Texte unter systematischen Aspekten; linguistische Arbeitsweisen und Beschreibungsverfahren; systematische Grundkenntnisse für die Analyse von Formen, Funktionen und Verwendungsweisen der deutschen Sprache	ggf. Testate; angeleitetes Selbststudium; Erbringen sämtlicher vorgeschriebener Leistungsanforderungen (die konkreten Leistungsanforderungen werden zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltungen bekanntgegeben)	Klausur	12

FW / FD / BW	Modul (Veranstaltungsart)	Teilnahmevoraussetzungen	Empfohlenes Semester / Dauer	Prüfungsgegenstand/Lernziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme/ Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Modulabschlussprüfung *	Prüfungsform	LP
FW/B3	Basismodul: Neuere Deutsche Literaturwissenschaft (V/Pl, Ü, Ü)	keine	1.-3. / 1-2	Auseinandersetzung mit Grundlagen der Literaturwissenschaft in historischer und systematischer Perspektive; hierbei stehen die Erörterung und Problematisierung literaturtheoretischer und -historischer Konzepte (Autor, Werk, Leser, Gattung, Epoche, Text und Kontext) einschließlich ihrer methodologischen Konsequenzen im Vordergrund	ggf. Testate; angeleitetes Selbststudium; Erbringen sämtlicher vorgeschriebener Leistungsanforderungen (die konkreten Leistungsanforderungen werden zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltungen bekanntgegeben)	Klausur	12
FW/FD	Literatur und Sprache und ihre Vermittlung (S, S)	erfolgreicher Abschluss von 2 Basismodulen, darunter das dem gewählten Seminar fachwissenschaftlich entsprechende Basismodul	3.-6. / 1-2	<ul style="list-style-type: none"> <li>- ausgewählte Gegenstände des Deutschunterrichts</li> <li>- Positionen der Deutschdidaktik</li> <li>- Methoden und Verfahren der Textanalyse und Textinterpretation im Deutschunterricht (einschl. Förderung der Schreibkompetenz)</li> <li>- fachwissenschaftliche Zugänge zu ausgewählten Gegenständen des Deutschunterrichts</li> </ul>	ggf. Testate; angeleitetes Selbststudium; Erbringen sämtlicher vorgeschriebener Leistungsanforderungen (die konkreten Leistungsanforderungen werden zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltungen bekanntgegeben)	Hausarbeit	12

FW / FD / BW	Modul	Teilnahmevoraussetzungen	Empfohlenes Semester / Dauer	Prüfungsgegenstand/Lernziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme/ Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Modulabschlussprüfung *	Prüfungsform	LP
	Bachelorarbeit					Bachelorarbeit	<b>12</b>

## Wahlpflichtmodule

Es sind zwei Module zu wählen, die aus unterschiedlichen Teildisziplinen stammen müssen. Das Vertiefungsmodul: „Sprache und Literatur des deutschen Mittelalters" gehört sowohl in den Bereich der Germanistischen Mediävistik als auch in den der Deutschen Sprachwissenschaft; für die jeweilige Zuordnung des Moduls gibt den Ausschlag, aus welchem der beiden Bereiche der überwiegende Teil der Lehrveranstaltungen (2 von 3) gewählt wurde.

Die Auswahl von zwei Modulen deckt bereits den Wahlpflicht-Lehramt-Bereich mit ab.

Der Prüfungsausschuss des BZL kann weitere Wahlpflichtmodule genehmigen. Der Prüfungsausschuss gibt die genehmigten Wahlpflichtmodule rechtzeitig zu Beginn des Semesters durch Aushang oder elektronisch bekannt.

### Teildisziplin Deutsche Sprachwissenschaft

FW / FD / BW	Modul (Veranstaltungsart)	Teilnahmevoraussetzungen	Empfohlenes Semester / Dauer	Prüfungsgegenstand/Lernziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme/ Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Modulabschlussprüfung *	Prüfungsform	LP
FW/C1a	Vertiefungsmodul: Formen und Funktionen der deutschen Sprache (V/PI, S, Ü)	erfolgreicher Abschluss von mindestens zwei Basismodulen, darunter Deutsche Sprachwissenschaft (B2)	3.-6. / 1-2	Die im Basismodul gewonnenen Kenntnisse im Bereich der linguistischen Teildisziplinen Phonologie, Morphologie, Syntax, Semantik und Pragmatik sollen ergänzt und weiter vertieft werden. Neben einer genauen Charakterisierung der jeweiligen sprachlichen Formen geht es wesentlich um deren kommunikative Funktionen; zudem soll der systematische Verbund der verschiedenen sprachlichen Ebenen verdeutlicht werden.	ggf. Testate; angeleitetes Selbststudium; Erbringen sämtlicher vorgeschriebener Leistungsanforderungen (die konkreten Leistungsanforderungen werden zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltungen bekanntgegeben)	Hausarbeit	12

FW / FD / BW	Modul (Veranstaltungsart)	Teilnahmevoraussetzungen	Empfohlenes Semester / Dauer	Prüfungsgegenstand/Lernziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme/ Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Modulabschlussprüfung *	Prüfungsform	LP
FW/C1b	Vertiefungsmodul: Sprachwandel und Sprachvariation (V/PI, S, Ü)	erfolgreicher Abschluss von mindestens zwei Basismodulen, darunter Deutsche Sprachwissenschaft (B2)	3.-6. / 1-2	Theoretische Aspekte des Sprachwandels und Sprachwandelprozesses in der Geschichte und Vorgeschichte des Deutschen; theoretische Aspekte sprachlicher Variation und Besonderheiten, Gefüge und Bewertung regionaler, sozialer und situationspezifischer Existenzformen (Varietäten) des Deutschen (Dialekte, Regiolekte, Soziolekte, die besonderen Sprachformen von Altersgruppen, Fachsprachen u. a. mehr)	ggf. Testate; angeleitetes Selbststudium; Erbringen sämtlicher vorgeschriebener Leistungsanforderungen (die konkreten Leistungsanforderungen werden zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltungen bekanntgegeben)	Hausarbeit	12
FW/C1c	Vertiefungsmodul: Aspekte der Sprachverwendung (V/PI, S, Ü)	erfolgreicher Abschluss von mindestens zwei Basismodulen, darunter Deutsche Sprachwissenschaft (B2)	3.-6. / 1-2	Das Modul ist auf die deutsche Gegenwartssprache bezogen und konzentriert sich auf diejenigen wissenschaftlichen Arbeitsfelder und Methoden, die für das Verständnis und die Bewertung sprachlich-kommunikativer Praktiken besonders relevant sind. Dabei soll auch der interdisziplinäre Charakter einer umfassenden Auseinandersetzung mit dem Gegenstand Sprache berücksichtigt werden.	ggf. Testate; angeleitetes Selbststudium; Erbringen sämtlicher vorgeschriebener Leistungsanforderungen (die konkreten Leistungsanforderungen werden zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltungen bekanntgegeben)	Hausarbeit	12
FW/C2b	Vertiefungsmodul: Sprache und Literatur des deutschen Mittelalters (V/PI, S, Ü)	erfolgreicher Abschluss der Basismodule Germanistische Mediävistik (B1) und Deutsche Sprachwissenschaft (B2)	3.-6. / 1-2	weiterführende Auseinandersetzung mit Sprache und Literatur des deutschen Mittelalters, welche die Verschränkung von sprachlichen und literarischen Phänomenen und die Interdependenz von linguistischen und literaturwissenschaftlichen Zugriffsweisen akzentuiert; dabei können auch Perspektiven auf die Frühe Neuzeit einbezogen werden	ggf. Testate; angeleitetes Selbststudium; Erbringen sämtlicher vorgeschriebener Leistungsanforderungen (die konkreten Leistungsanforderungen werden zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltungen bekanntgegeben)	Hausarbeit	12

## Teildisziplin Germanistische Mediävistik

FW / FD / BW	Modul (Veranstaltungsart)	Teilnahmevoraussetzungen	Empfohlenes Semester / Dauer	Prüfungsgegenstand/Lernziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme/ Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Modulabschlussprüfung *	Prüfungsform	LP
FW/C3a	Vertiefungsmodul: Deutsche Literatur des Mittelalters (V/PI, S, Ü)	erfolgreicher Abschluss von mindestens zwei Basismodulen, darunter Germanistische Mediävistik (B1)	3.-6. / 1-2	weiterführende Auseinandersetzung mit der deutschen Literatur des Mittelalters, insbesondere unter literaturhistorischen (Epochen, Autoren, Texttypen, literarische Formen etc.) und literatursystematischen Fragestellungen (Literarizität, Fiktionalität, Poetologie, Literaturtheorie etc.), die auch Perspektiven auf die Literatur der Frühen Neuzeit einbeziehen können	ggf. Testate; angeleitetes Selbststudium; Erbringen sämtlicher vorgeschriebener Leistungsanforderungen (die konkreten Leistungsanforderungen werden zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltungen bekanntgegeben)	Hausarbeit	12
FW/C4c	Vertiefungsmodul: Mittelalterliche Literatur im kulturellen Kontext (V/PI, S, Ü)	erfolgreicher Abschluss von mindestens zwei Basismodulen, darunter Germanistische Mediävistik (B1)	3.-6. / 1-2	weiterführende Auseinandersetzung mit der deutschen Literatur des Mittelalters, insbesondere unter mediengeschichtlichen und kulturhistorischen Fragestellungen (Mündlichkeit und Schriftlichkeit, Materialität der Kommunikation, Text-Kontext-Relationen, vormoderne kulturelle Figurationen etc.); hierbei können auch Perspektiven auf die Frühe Neuzeit einbezogen werden	ggf. Testate; angeleitetes Selbststudium; Erbringen sämtlicher vorgeschriebener Leistungsanforderungen (die konkreten Leistungsanforderungen werden zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltungen bekanntgegeben)	Hausarbeit	12

## Teildisziplin Neuere Deutsche Literaturwissenschaft

FW / FD / BW	Modul (Veranstaltungsart)	Teilnahmevoraussetzungen	Empfohlenes Semester / Dauer	Prüfungsgegenstand/Lernziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme/ Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Modulabschlussprüfung *	Prüfungsform	LP
FW/C3b	Vertiefungsmodul: Deutsche Literatur bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts (V/PI, S, Ü)	2 von 3 Basismodulen müssen erfolgreich absolviert sein, darunter Neuere Deutsche Literaturwissenschaft (B3)	2.-6. / 1-2	vertiefte Auseinandersetzung mit literaturgeschichtlichen Fragestellungen und ausgewählten poetologischen und thematischen Einzelaspekten; in historischer Perspektive sollen dabei die mediale und kulturelle Bedingtheit von Literatur sowie der Übergang von der Regelpoetik zur Autonomieästhetik in den Blick genommen werden	ggf. Testate; angeleitetes Selbststudium; Erbringen sämtlicher vorgeschriebener Leistungsanforderungen (die konkreten Leistungsanforderungen werden zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltungen bekanntgegeben)	Hausarbeit	12
FW/C3c	Vertiefungsmodul: Deutsche Literatur seit dem Beginn des 19. Jahrhunderts (V/PI, S, Ü)	2 von 3 Basismodulen müssen erfolgreich absolviert sein, darunter Neuere Deutsche Literaturwissenschaft (B3)	2.-6. / 1-2	vertiefte Auseinandersetzung mit literaturgeschichtlichen Fragestellungen und ausgewählten poetologischen und thematischen Einzelaspekten; in historischer Perspektive soll dabei die literarisch-kulturelle Entwicklung vom Beginn des 19. Jahrhunderts über die klassische Moderne bis hin zur Gegenwartsliteratur in den Blick genommen werden	ggf. Testate; angeleitetes Selbststudium; Erbringen sämtlicher vorgeschriebener Leistungsanforderungen (die konkreten Leistungsanforderungen werden zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltungen bekanntgegeben)	Hausarbeit	12
FW/C3d	Vertiefungsmodul: Literaturtheorie und Textanalyse (V/PI, S, Ü)	2 von 3 Basismodulen müssen erfolgreich absolviert sein, darunter Neuere Deutsche Literaturwissenschaft (B3)	2.-6. / 1-2	vertiefte Auseinandersetzung mit literatur- und kulturtheoretischen Fragestellungen; dabei sollen die Pluralität der seit dem 19. Jahrhundert entwickelten theoretischen Positionen sowie die historische Ausformung von Autorenpoetiken in den Blick genommen werden; im Vordergrund steht die methodische Reflexion des Zusammenhangs von Theoriebildung und konkreter Literaturanalyse	ggf. Testate; angeleitetes Selbststudium; Erbringen sämtlicher vorgeschriebener Leistungsanforderungen (die konkreten Leistungsanforderungen werden zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltungen bekanntgegeben)	Hausarbeit	12

FW / FD / BW	Modul (Veranstaltungsart)	Teilnahmevoraussetzungen	Empfohlenes Semester / Dauer	Prüfungsgegenstand/Lernziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme/ Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Modulabschlussprüfung *	Prüfungsform	LP
FW/C5b	Vertiefungsmodul: Kulturelle Institutionen (V/PI, S, Ü)	2 von 3 Basismodulen müssen erfolgreich absolviert sein, darunter Neuere Deutsche Literaturwissenschaft (B3)	2.-6. / 1-2	Einführung in die Untersuchung der Genese, Funktion und Wirkung kultureller Institutionen; besonderes Gewicht liegt dabei auf der Analyse von Formen kultureller Produktion, Distribution, Rezeption und Vermittlung in Geschichte und Gegenwart	ggf. Testate; angeleitetes Selbststudium; Erbringen sämtlicher vorgeschriebener Leistungsanforderungen (die konkreten Leistungsanforderungen werden zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltungen bekanntgegeben)	Hausarbeit	12
FW/C5c	Vertiefungsmodul: Kultur und Medien – Geschichte und Konzepte (V/PI, S, Ü)	2 von 3 Basismodulen müssen erfolgreich absolviert sein, darunter Neuere Deutsche Literaturwissenschaft (B3)	2.-6. / 1-2	Einführung in Konzepte von Kultur und in Verfahren kulturwissenschaftlicher Arbeit unter historischen wie systematischen Gesichtspunkten; vergleichende Analyse kultureller Traditionen und die Erarbeitung eines wissenschaftlich fundierten Kulturbegriffs; Vermittlung von Konzepten und Verfahren medienwissenschaftlicher Analyse; Auseinandersetzung mit unterschiedlichen Medienbegriffen ebenso wie die exemplarische Untersuchung medienhistorischer Entwicklungen; Medien als komplexe Kommunikationskulturen	ggf. Testate; angeleitetes Selbststudium; Erbringen sämtlicher vorgeschriebener Leistungsanforderungen (die konkreten Leistungsanforderungen werden zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltungen bekanntgegeben)	Hausarbeit	12
FW/C5d	Vertiefungsmodul: Intermedialität (V/PI, S, Ü)	2 von 3 Basismodulen müssen erfolgreich absolviert sein, darunter Neuere Deutsche Literaturwissenschaft (B3)	2.-6. / 1-2	Analyse intermedialer Konstellationen unter historischen wie systematischen Gesichtspunkten; medien-spezifische Aspekte, Wechselwirkungen und Austauschprozesse sowie Fragen der Übersetzung zwischen Medien sind sowohl auf konzeptueller Ebene zu reflektieren wie exemplarisch zu erarbeiten	ggf. Testate; angeleitetes Selbststudium; Erbringen sämtlicher vorgeschriebener Leistungsanforderungen (die konkreten Leistungsanforderungen werden zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltungen bekanntgegeben)	Hausarbeit	12

## **Anlage 3 zur Bachelor-Prüfungsordnung für die akademische Phase der Lehrerausbildung der an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn angebotenen Lehramtsstudiengänge**

### **Fachspezifische Bestimmungen und Modulplan;**

Fach **Englisch**

#### **A. Fachspezifische Bestimmungen**

##### **1) Zu § 1 Abs. 8 (Ziel des Studiums) / Unterrichtssprache**

Die Unterrichtssprache ist Englisch.

##### **2) Zu § 10 (Zulassung und Anmeldung, Fristen) und § 11 (Durchführung der studienbegleitenden Prüfungen) / Studienleistungen als Voraussetzungen zur Teilnahme an Prüfungen**

Studienleistungen, die Voraussetzung für die Teilnahme an Prüfungen sind, werden im Modulplan angeführt. Für die übrigen Studienleistungen (außer der Teilnahmepflicht) werden die Details von dem jeweiligen Dozenten zu Beginn der Veranstaltung bekanntgegeben.

##### **3) Zu § 12 (Wiederholung von Prüfungen)**

**a)** Wird ein Wahlpflichtmodul endgültig nicht bestanden, so kann ein anderes, bisher nicht gewähltes Wahlpflichtmodul aus dem entsprechenden Wahlpflichtbereich kompensierend gewählt werden. Eine solche Kompensation ist im Studienfach Englisch nur ein Mal möglich.

**b)** Abweichend von § 12 Abs. 6 ist bei Nichtbestehen einer Hausarbeit die erneute Teilnahme am Modul nicht erforderlich. Lediglich die prüfungsrelevanten Leistungen müssen wiederholt werden.

##### **4) Zu § 17 (Haus- und Projektarbeiten, Präsentationen, Referate und Seminarvorträge)**

Die Bearbeitungszeit für eine Hausarbeit beträgt mindestens acht und höchstens zwölf Wochen.

## **Empfehlungen**

Neben guten Englischkenntnissen werden Kenntnisse in einer weiteren fachdienlichen Fremdsprache, z.B. Latein, Französisch, Spanisch oder Italienisch, dringend empfohlen (mindestens je drei Lernjahre).

Für den Zugang zum Vorbereitungsdienst (Referendariat) ist laut § 11 Abs. 2 (Lehramtzugangsverordnung – LZV) das Latinum nachzuweisen. Es wird dringend empfohlen, das Latinum – falls nicht schon vorhanden – während des Bachelorstudiums zu erwerben.

## B. Modulplan für das Fach Englisch im Lehramtsstudiengang der Universität Bonn (Bachelor)

FW = Fachwissenschaften, FD = Fachdidaktik, BW = Bildungswissenschaften

V = Vorlesung, S = Seminar, Ü = Übung, E = Exkursion, T = Tutorium, K = Kolloquium, PI = Plenum

\* Der Prüfungsausschuss kann gemäß § 11 Absatz 6 als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung für Lehrveranstaltungen (mit Ausnahme von Vorlesungen) die regelmäßige/erfolgreiche/aktive Teilnahme festlegen. Die Pflicht zur Teilnahme besteht dann zusätzlich zu etwaigen sonstigen, in der Spalte aufgeführten Studienleistungen.

### Pflichtmodule

FW / FD / BW	Modul (Veranstaltungsart)	Teilnahmevoraussetzungen	Empfohlenes Semester / Dauer	Prüfungsgegenstand/Lernziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme*	Prüfungsform	LP
FW	Introduction to Literary and Cultural Studies (Ü, T)	keine	1. / 1	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Theorien, Modelle und Methoden der anglistischen und amerikanistischen Literatur- und Kulturwissenschaft bzw. postkolonialer Literatur und Literaturtheorie</li> <li>- theoriegeleitete Verfahren der Textanalyse und Textinterpretation, der Kategorisierung von Textsorten sowie deren ästhetischen Mitteln, Verfahren und Strukturen</li> </ul>	Hausarbeit, Referat, Sitzungsprotokoll, Präsentation, Zwischenklausur, Gruppenarbeit oder andere Studienleistungen nach Vereinbarung	Klausur	6
FW	Introduction to Language and Communication Studies (PI, T)	keine	1. / 1	<ul style="list-style-type: none"> <li>- grundlegende Struktureigenschaften, Erscheinungsformen und die Entwicklung des Englischen; Grundlagen des sprachlichen Zeichensystems, der Morphologie, Syntax und Textlinguistik (Mikrolinguistik)</li> <li>- Grundlagen der Sprechakttheorie, Soziolinguistik und interkultureller Kommunikation (Makrolinguistik)</li> <li>- Grundlagen der englischen Sprachgeschichte, des Alt-, Mittel- und Frühneueuropäischen (diachrone Linguistik)</li> </ul>	Hausarbeit, Referat, Sitzungsprotokoll, Präsentation, Zwischenklausur, Gruppenarbeit oder andere Studienleistungen nach Vereinbarung	Klausur	6

FW / FD / BW	Modul (Veranstaltungsart)	Teilnahme- voraus- setzungen	Empfohlenes Semester / Dauer	Prüfungsgegenstand/Lernziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme*	Prüfungsform	LP
FW	Language I (Ü, Ü)	keine	1. u. 2. / 2	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Übungen zu Schwerpunkten der englischen Grammatik und ausgewählten lexikalischen Bereichen</li> <li>- Analyse von Textmaterialien in Hinblick auf Grammatik, Wortschatz, Stilistik und Idiomatik</li> <li>- kurze Übersetzungsübungen zur Einübung von grammatikalischen Strukturen</li> <li>- englische Phonetik sowie Schulung der Aussprache</li> </ul>	Hausarbeit, Referat, Sitzungsprotokoll, Präsentation, Zwischenklausur, Gruppenarbeit oder andere Studienleistungen nach Vereinbarung	2 Klausuren (Teilprüfungen, Gewichtung mit jeweils 3 LP)	6
FW	Language II (Ü, Ü)	Language I	3. / 1	<ul style="list-style-type: none"> <li>- textsortenadäquate Rezeption und Produktion (mündlich und schriftlich) von Sach- und Gebrauchstexten</li> <li>- Analyse und Produktion der den unterschiedlichen Textsorten zugrundeliegenden Textsortenkonventionen</li> <li>- Einführung in das Übersetzen (Deutsch-Englisch / Englisch-Deutsch) anhand ausgewählter Themen</li> </ul>	Hausarbeit, Referat, Sitzungsprotokoll, Präsentation, Zwischenklausur, Gruppenarbeit oder andere Studienleistungen nach Vereinbarung	Teilprüfungen: Klausur (Translation) und Hausarbeit Gewichtung: 3 LP zu 3 LP	6
FW/FD	Language and Didactics (Ü, Ü)	Language II	4. / 1	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Produktion komplexer Texte auf Englisch; Übersetzungen</li> <li>- Einführung in Theorien des Zweitspracherwerbs und individuelle Voraussetzungen des Spracherwerbs</li> <li>- Theorie und Methodik des Vokabel- und Grammatikerwerbs, des sprachlichen Handelns, des kommunikativen Englischunterrichts, der Schulung von Hören, Sprechen, Lesen und Schreiben im Englischunterricht</li> <li>- Englisch als Zweitsprache</li> </ul>	Hausarbeit, Referat, Sitzungsprotokoll, Präsentation, Zwischenklausur, Gruppenarbeit oder andere Studienleistungen nach Vereinbarung	Klausur	6
FW / FD / BW	Modul	Teilnahme- voraus- setzungen	Empfohlenes Semester / Dauer	Prüfungsgegenstand/ Lernziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme*	Prüfungsform	LP
	Bachelorarbeit					Bachelorarbeit	12

## Wahlpflichtmodule 2. Jahr

Zu wählen sind drei Module. Dabei muss mindestens ein Modul aus dem Bereich Sprachwissenschaft und mindestens ein Modul aus dem Bereich Literatur- und Kulturwissenschaft gewählt werden.

Der Prüfungsausschuss des BZL kann weitere Wahlpflichtmodule genehmigen. Der Prüfungsausschuss gibt die genehmigten Wahlpflichtmodule rechtzeitig zu Beginn des Semesters durch Aushang oder elektronisch bekannt.

### Bereich Literatur- und Kulturwissenschaft

FW / FD / BW	Modul (Veranstaltungsart)	Teilnahme- voraus- setzungen	Empfohlenes Semester / Dauer	Prüfungsgegenstand/Lernziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme*	Prüfungsform	LP
FW	British Literatures and Cultures (V, Ü)	Introduction to Literary and Cultural Studies	3. oder 4. / 1	<ul style="list-style-type: none"> <li>- ausbaufähiges Orientierungswissen über die zentralen Epochen britischer Literatur- und Kulturgeschichte</li> <li>- Entwicklungslinien in der britischen Literatur-, Gattungs- und Kulturgeschichte</li> <li>- vertiefte Kenntnisse ausgewählter Epochen, Gattungen, Autoren und Werke</li> <li>- vertiefte Fähigkeit zur Interpretation literarischer Werke vor dem Hintergrund ihres jeweiligen historischen und kulturellen Umfelds</li> </ul>	Hausarbeit, Referat, Sitzungsprotokoll, Präsentation, Zwischenklausur, Gruppenarbeit oder andere Studienleistungen nach Vereinbarung	Klausur	6
FW	Postcolonial Literatures and Cultures (V, Ü)	Introduction to Literary and Cultural Studies	3. oder 4. / 1	<ul style="list-style-type: none"> <li>- länderspezifisches Orientierungswissen über die unterschiedlichen englischsprachigen postkolonialen Literaturen und Kulturen</li> <li>- theoretisches Wissen zu den Postcolonial Studies</li> <li>- vertiefte Kenntnisse ausgewählter Regionen, Gattungen, Autoren und Werke</li> <li>- Interpretation literarischer Werke vor dem Hintergrund ihres jeweiligen historischen und kulturellen Umfelds</li> </ul>	Hausarbeit, Referat, Sitzungsprotokoll, Präsentation, Zwischenklausur, Gruppenarbeit oder andere Studienleistungen nach Vereinbarung	Klausur	6
FW	North American Literatures and Cultures (V, Ü)	Introduction to Literary and Cultural Studies	3. oder 4. / 1	<ul style="list-style-type: none"> <li>- vertiefte Kenntnisse einzelner Epochen, Gattungen, Autoren und deren Werke</li> <li>- Interpretation literarischer Werke in ihrem jeweiligen historischen und kulturellen Umfeld</li> <li>- vertiefte Kenntnisse der kulturellen und politischen Besonderheiten Nordamerikas</li> </ul>	Hausarbeit, Referat, Sitzungsprotokoll, Präsentation, Zwischenklausur, Gruppenarbeit oder andere Studienleistungen nach Vereinbarung	Klausur	6

## Bereich Sprachwissenschaft

FW / FD / BW	Modul (Veranstaltungsart)	Teilnahme- voraus- setzungen	Empfohlenes Semester / Dauer	Prüfungsgegenstand/Lernziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme*	Prüfungsform	LP
FW	Medieval Studies (PI, Ü)	Introduction to Language and Com- munication Studies	3. oder 4. / 1	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Modelle und Theorien in ausgewählten Gebieten der Historischen Sprachwissenschaft</li> <li>- Geschichte, Literatur- und Kulturgeschichte der altenglischen oder mittelenglischen Periode</li> <li>- Analyse von Grammatik und Inhalt ausgewählter alt- oder mittelenglischer Texte in ihrem sprachhistorischen Kontext</li> <li>- Einführung in die sprachwissenschaftliche Terminologie und in die Benutzung der wichtigsten Hilfsmittel</li> </ul>	Hausarbeit, Referat, Sitzungsprotokoll, Präsentation, Zwischenklausur, Gruppenarbeit oder andere Studienleistungen nach Vereinbarung	Klausur	6
FW	Language in Culture and Cognition (V, Ü)	Introduction to Language and Com- munication Studies	3. oder 4. / 1	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Sprachverwendung in der Kommunikation: Pragmatik und Soziolinguistik, die Sprecherintentionen, Höflichkeitsphänomene und den Einfluss sozialer Variablen auf das Sprachverhalten analysieren</li> <li>- Spracherwerb und Sprachverarbeitung: Psycholinguistik und Neurolinguistik, die Erwerbs-, Produktions- und Verstehensprozesse untersuchen sowie das Speichern sprachlicher Informationen im Gedächtnis</li> </ul>	Hausarbeit, Referat, Sitzungsprotokoll, Präsentation, Zwischenklausur, Gruppenarbeit oder andere Studienleistungen nach Vereinbarung	Hausarbeit	6

**Bereich Landeskunde/Regional Studies**

FW / FD / BW	Modul (Veranstaltungsart)	Teilnahme- voraus- setzungen	Empfohlenes Semester / Dauer	Prüfungsgegenstand/Lernziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme*	Prüfungsform	LP
FW	Regional Studies GB/IRL (PI, Ü)	keine	3. oder 4. / 1	An historischen Umbrüchen und Zäsuren orientierte Auseinandersetzung mit der Geschichte, den Regionen und Institutionen Großbritanniens und Irlands (unter Einbezug des Commonwealth) sowie mit den hiervon aufgeworfenen gesellschaftlichen und kulturellen Fragestellungen	Hausarbeit, Referat, Sitzungsprotokoll, Präsentation, Zwischenklausur, Gruppenarbeit oder andere Studienleistungen nach Vereinbarung	Klausur	6
FW	Regional Studies North America (PI, Ü)	keine	3. oder 4. / 1	An historischen Umbrüchen und Zäsuren orientierte Auseinandersetzung mit der Geschichte, den Regionen und Institutionen Nordamerikas (USA/Kanada) sowie mit den hiervon aufgeworfenen gesellschaftlichen und kulturellen Fragestellungen	Hausarbeit, Referat, Sitzungsprotokoll, Präsentation, Zwischenklausur, Gruppenarbeit oder andere Studienleistungen nach Vereinbarung	Klausur	6

### Wahlpflichtmodule 3. Jahr

Zu wählen sind zwei Module. Dabei muss ein Modul aus dem Bereich Sprachwissenschaft und ein Modul aus dem Bereich Literatur- und Kulturwissenschaft gewählt werden.

Das Kolloquium (K) ist nur in demjenigen Modul zu belegen, aus dem sich das Thema der Bachelor-Arbeit ergibt.

Der Prüfungsausschuss des BZL kann weitere Wahlpflichtmodule genehmigen. Der Prüfungsausschuss gibt die genehmigten Wahlpflichtmodule rechtzeitig zu Beginn des Semesters durch Aushang oder elektronisch bekannt.

#### Bereich Literatur- und Kulturwissenschaft

FW / FD / BW	Modul (Veranstaltungsart)	Teilnahmevoraussetzungen	Empfohlenes Semester / Dauer	Prüfungsgegenstand/Lernziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme*	Prüfungsform	LP
FW	British and Postcolonial Literatures and Cultures (S, Ü, (K))	Introduction to Literary and Cultural Studies	5. u. 6. / 1	<ul style="list-style-type: none"> <li>- theoriegeleitete und kontextsensitive Analyse und Interpretation von ausgewählten literarischen Texten und audiovisuellen Medienprodukten</li> <li>- historisch-kulturelle Kontextualisierung von fiktionalen Darstellungsverfahren und literarischen Strömungen</li> <li>- Kategorisierung von Textsorten</li> <li>- interkulturelle Analyse von literarischen Texten und audiovisuellen Medien</li> </ul>	Hausarbeit, Referat, Sitzungsprotokoll, Präsentation, Zwischenklausur, Gruppenarbeit oder andere Studienleistungen nach Vereinbarung	Hausarbeit	9
FW	North American Studies (S, Ü, (K))	Introduction to Literary and Cultural Studies	5. u. 6. / 1	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Einführung in die Theorien, Ansätze und Methoden der transdisziplinären Nordamerikastudien und Anwendung der Methoden mit Hinblick auf zentrale Fragestellungen der Nordamerikastudien (in der Regel in Kooperation mit anderen Disziplinen)</li> </ul>	Hausarbeit, Referat, Sitzungsprotokoll, Präsentation, Zwischenklausur, Gruppenarbeit oder andere Studienleistungen nach Vereinbarung	Hausarbeit	9

**Bereich Sprachwissenschaft**

FW / FD / BW	Modul (Veranstaltungsart)	Teilnahme- voraus- setzungen	Empfohlenes Semester / Dauer	Prüfungsgegenstand/Lernziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme*	Prüfungsform	LP
FW	Medieval Culture and History of the English Language (S, Ü, (K))	Introduction to Linguistics	5. u. 6. / 1	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Methoden der diachronen Sprachbetrachtung mit Bezug auf das Englische</li> <li>- anglistisch-mediävistische Fragestellungen (text-, gattungs- und epochenbezogen)</li> <li>- selbständige Bearbeitung sprachhistorischer Themen</li> <li>- Anfertigung literarischer Arbeiten zu Texten im Bereich der englischen Mediävistik unter Einbeziehung der Analyse und Interpretation ihrer Textträger</li> </ul>	Hausarbeit, Referat, Sitzungsprotokoll, Präsentation, Zwischenklausur, Gruppenarbeit oder andere Studienleistungen nach Vereinbarung	Hausarbeit	9
FW	Applied Linguistics (S, Ü, (K))	Introduction to Linguistics	5. u. 6. / 1	<ul style="list-style-type: none"> <li>- interkulturelle Kommunikation</li> <li>- konkurrierende Ansätze zur Beschreibung von Kommunikationsabläufen, insbesondere Ansätzen aus den Gebieten Sprechaktanalyse, Diskursanalyse und interkulturelle Pragmatik</li> <li>- Unterschiede zwischen den Interaktionsnormen verschiedener Sprach- und Kulturgemeinschaften</li> </ul>	Hausarbeit, Referat, Sitzungsprotokoll, Präsentation, Zwischenklausur, Gruppenarbeit oder andere Studienleistungen nach Vereinbarung	Hausarbeit	9

## Wahlpflicht-Lehramt

Aus diesem Bereich muss ein Modul gewählt werden.

FW / FD / BW	Modul (Veranstaltungsart)	Teilnahmevoraussetzungen	Empfohlenes Semester / Dauer	Prüfungsgegenstand/Lernziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme*	Prüfungsform	LP
FW	Issues in British and Postcolonial Literatures and Cultures (Ü, T)	keine	2. / 1	<ul style="list-style-type: none"> <li>- vertiefende Darstellung von text- und kontextbasierenden Ansätzen der anglistischen Literatur- und Kulturtheorie bzw. postkolonialer Literatur und Literaturtheorie</li> <li>- Interdisziplinarität und Methodengeschichte</li> <li>- elektronische Medien und Literatur</li> <li>- eingehende Analyse von Texten ausgewählter Gattungen, Autorinnen und Autoren oder Epochen</li> </ul>	Hausarbeit, Referat, Sitzungsprotokoll, Präsentation, Zwischenklausur, Gruppenarbeit oder andere Studienleistungen nach Vereinbarung	Hausarbeit	6
FW	Issues in North American Literatures and Cultures (Ü, T)	keine	2. / 1	<ul style="list-style-type: none"> <li>- vertiefende Darstellung von text- und kontextbasierenden Ansätzen der amerikanistischen Literatur- und Kulturtheorie</li> <li>- Interdisziplinarität und Methodengeschichte</li> <li>- American Studies</li> <li>- elektronische Medien und Literatur</li> <li>- eingehende Analyse von Texten ausgewählter Gattungen, Autorinnen und Autoren oder Epochen</li> </ul>	Hausarbeit, Referat, Sitzungsprotokoll, Präsentation, Zwischenklausur, Gruppenarbeit oder andere Studienleistungen nach Vereinbarung	Hausarbeit	6
FW	Issues in Language and Communication Studies: English across the Globe (Ü, T)	keine	2. / 1	<ul style="list-style-type: none"> <li>- strukturiertes Fachwissen über Englisch als Weltsprache und die verschiedenen muttersprachlichen Varietäten des Englischen weltweit</li> <li>- Wissen über geeignete Methoden der Datengewinnung und der Datenerhebung</li> <li>- Theorien zur sprachlichen Variation und aus der Varietätenforschung</li> </ul>	Hausarbeit, Referat, Sitzungsprotokoll, Präsentation, Zwischenklausur, Gruppenarbeit oder andere Studienleistungen nach Vereinbarung	Hausarbeit	6

## **Anlage 3 zur Bachelor-Prüfungsordnung für die akademische Phase der Lehrerausbildung der an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn angebotenen Lehramtsstudiengänge**

### **Fachspezifische Bestimmungen und Modulplan;**

#### **Fach Evangelische Religionslehre**

#### **A. Fachspezifische Bestimmungen**

##### **1) Zu § 3 (Zugangsvoraussetzungen)**

Ausreichende Kenntnisse in Griechisch (Graecum) und Latein (Latinum) sind in Form von staatlichen Abiturergänzungsprüfungen oder durch das Abiturzeugnis nachzuweisen. Alternativ zum Latinum kann das Hebraicum nachgewiesen werden. Die Sprachprüfungen sind Zugangsvoraussetzungen für das Studium im Fach Evang. Religionslehre, müssen aber nicht vor Aufnahme des Studiums nachgewiesen werden; sie können auch studienbegleitend oder gebündelt zu Beginn des Studiums abgelegt werden. Sie sind aber zwingende Voraussetzung für die Belegung der Module AT41 (Hebraicum, falls statt Latinum nachgewiesen), NT41 (Graecum) und KG41 (Latinum, falls nicht Hebraicum nachgewiesen). In den Modulen AT41 und KG41 stehen in Abhängigkeit von den nachgewiesenen Sprachkenntnissen unterschiedliche Veranstaltungen zur Verfügung.

##### **2) Zu § 4 (Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots, Praxiselemente)**

**a)** Sofern die für den Studiengang erforderlichen Sprachprüfungen (Graecum und entweder Hebraicum oder Latinum) bei Aufnahme des Studiums noch nicht vorliegen, wird für den Erwerb von maximal zwei der genannten Sprachprüfungen jeweils ein Semester nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet.

**b)** Das Fach Evangelische Religionslehre ist, sofern die Bestimmungen des anderen Faches dies ebenfalls zulassen, mit jedem an der Universität Bonn im Lehramtsstudiengang angebotenen Fach kombinierbar, mit Ausnahme von Katholischer Religionslehre.

##### **3) Zu § 12 (Wiederholung von Prüfungen)**

Eine nicht bestandene Modulprüfung kann auch ohne erneute Teilnahme an den betreffenden Lehrveranstaltungen wiederholt werden.

#### **4) Zu § 17 (Haus- und Projektarbeiten, Präsentationen, Referate und Seminarvorträge)**

- a) Die Länge von Hausarbeiten sowie schriftlichen Ausarbeitungen von Referaten in fachspezifischen und fachdidaktischen Modulen im Fach Evangelische Religionslehre soll mindestens 20.000 Zeichen und höchstens 40.000 Zeichen inkl. Leerzeichen und Anmerkungen betragen.
- b) Der Bearbeitungszeitraum für eine Hausarbeit beträgt drei Monate. Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit den Prüfern eine Nachfrist von bis zu sechs Wochen gewähren.
- c) Mündliche Vorträge von Referaten in fachspezifischen und fachdidaktischen Modulen im Fach Evangelische Religionslehre dauern mindestens 10 und höchstens 45 Minuten.

#### **5) Zu § 19 (Bachelorarbeit)**

- a) Zusätzliche Voraussetzung für die Ausgabe eines Themas aus dem Fach Evangelische Religionslehre ist der erfolgreiche Abschluss aller Pflichtmodule der theologischen Disziplin, der das Thema zugeordnet ist.
- b) Der Textteil der Bachelorarbeit soll mindestens 70.000 Zeichen und höchstens 100.000 Zeichen inkl. Leerzeichen und Anmerkungen umfassen. Gruppenarbeiten sind nicht zulässig.

## B. Modulplan für das Fach Evangelische Religionslehre im Lehramtsstudiengang der Universität Bonn (Bachelor)

FW = Fachwissenschaften, FD = Fachdidaktik, BW = Bildungswissenschaften

V = Vorlesung, S = Seminar, Ü = Übung, E = Exkursion

\* Der Prüfungsausschuss kann gemäß § 11 Absatz 6 als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung für Lehrveranstaltungen (mit Ausnahme von Vorlesungen) die regelmäßige/erfolgreiche/aktive Teilnahme festlegen. Die Pflicht zur Teilnahme besteht dann zusätzlich zu etwaigen sonstigen, in der Spalte aufgeführten Studienleistungen.

### Pflichtmodule

FW / FD / BW	Modul	Teilnahmevoraussetzungen	Empfohlenes Semester / Dauer	Prüfungsgegenstand/ Lernziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme / Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Modulabschlussprüfung*	Prüfungsform	LP
FW	<b>A41: Grundlagen des Studiums der Evang. Religionslehre</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>Übung: Einführung in das Studium der Evang. Religionslehre, 2 SWS, 60h</li> <li>Übung: Bibelkunde, 2 SWS, 120h</li> </ul>	Keine	1.FS, ein Semester nur im Wintersemester	Die Studierenden gewinnen einen Überblick über die Struktur des Studiums der Evang. Religionslehre, über die Gesamtheit der Theologie als der wissenschaftlichen Reflexion des christlichen Glaubens und ihre Bedeutung für das Berufsbild Religionslehrerin/-lehrer, sowie über die Hauptforschungsbereiche und Methoden der einzelnen theologischen Disziplinen. Sie erwerben Schlüsselkompetenzen, die sie zum erfolgreichen wissenschaftlichen Arbeiten im Studium befähigen (s.u.). Die Studierenden erwerben bibelkundliche Grundkenntnisse und können sie anwenden.		Mündliche Prüfung (Bibelkunde)	6 LP
FW / FD	<b>RP41: Grundlagen der Religionspädagogik</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>Vorlesung, Grundlagen der Religionspädagogik, 2 SWS, 60h</li> <li>Proseminar, Einführung in die Religionspädagogik, 2 SWS, 60h</li> <li>Erstellen einer Proseminararbeit, 60h</li> </ul>	Keine	1.-3. Semester, zwei Semester nur ab Wintersemester	<p>Die Studierenden kennen wichtige Fragestellungen und Konzepte aus der Evangelischen Religionspädagogik und können diese auf didaktische Fragestellungen beziehen.</p> <p>Die Studierenden kennen wichtige Kriterien und Modelle zur sinnvollen Strukturierung von Lernprozessen im Fach Evangelische Religionslehre nach pädagogischen und didaktischen Gesichtspunkten und sind in der Lage, diese auf die Planung einer Unterrichtseinheit anzuwenden.</p>		Hausarbeit (Proseminararbeit) und Klausur Gewichtung 1:1 = 3 LP : 3 LP	6 LP (inkl. 3LP Fachdidaktik)

FW / FD / BW	Modul	Teilnahmevoraussetzungen	Empfohlenes Semester / Dauer	Prüfungsgegenstand/ Lernziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme / Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Modulabschlussprüfung*	Prüfungsform	LP
FW	<b>BW41: Exegetische Methodenlehre</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Proseminar: Exegese des Neuen Testaments, 2 SWS, 105h</li> <li>- Seminar: Alttestamentliche Exegese für Lehramtsstudierende ohne Hebräischkenntnisse, 2 SWS, 105h <i>oder</i></li> <li>Proseminar: Exegese des Alten Testaments, 2 SWS, 105h (<i>für Studierende mit Hebraicum</i>)</li> <li>- Erstellung einer Proseminararbeit (in NT), 150h</li> </ul>	Graecum; ggf. Hebraicum	2.FS, ein Semester nur im Sommersemester	Die Studierenden erlangen Kenntnis von den Methoden der wissenschaftlichen Bibelauslegung und werden befähigt, diese praktisch anzuwenden. Sie gewinnen ein Problembewusstsein für die biblischen Texte in ihrer literarischen, historischen und theologischen Dimension und erwerben dadurch die Fähigkeit zur Reflexion grundlegender Probleme biblischer Hermeneutik.		Hausarbeit (Proseminararbeit)	12 LP
FW	<b>BW42: Basiswissen Altes Testament</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Vorlesung, Einleitung in das AT oder Geschichte Israels, 4 SWS, 90h</li> <li>- Übung, Geschichte Israels oder Einleitungswissen AT (komplementär zum Thema der Vorlesung), 2 SWS, 90h</li> </ul>	Keine	3. FS, ein Semester nur im Wintersemester	Die Studierenden gewinnen einen Überblick über die einleitungswissenschaftlichen Grundfragen des Alten Testaments, sie können die Geschichte Israels im Überblick darstellen und einen Zusammenhang herstellen zwischen der Geschichte Israels und der Entstehung der alttestamentlichen Literatur.		Mündliche Prüfung	6 LP

FW / FD / BW	Modul	Teilnahmevoraussetzungen	Empfohlenes Semester / Dauer	Prüfungsgegenstand/ Lernziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme / Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Modulabschlussprüfung*	Prüfungsform	LP
FW	<b>BW43: Basiswissen Neues Testament</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Entweder Vorlesung, Einleitung in das NT, 4 SWS, 120h <i>oder</i> 2 der folgenden Vorlesungen mit je 2 SWS und 60 h: <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Vorlesung, Jesus von Nazareth</li> <li>○ Vorlesung, Geschichte des frühen Christentums in seiner Umwelt</li> <li>○ Vorlesung, Evangelien</li> <li>○ Vorlesung, Paulus. Briefe und Theologie</li> </ul> </li> <li>• Vorlesung, Exegetische Vorlesung zu einem Evangelium oder zu einem Paulusbrief, 2 SWS, 60h</li> </ul>	Keine	3. FS, ein Semester nur im Wintersemester	Die Studierenden gewinnen einen Überblick über die einleitungswissenschaftlichen Grundfragen des Neuen Testaments, sie können die Geschichte des frühen Christentums in seiner Umwelt, beginnend mit der Geschichte Jesu von Nazareth, im Überblick darstellen, kennen exegetische und theologische Grundfragen zu ausgewählten neutestamentlichen Hauptschriften und können sie kritisch erörtern.		Mündliche Prüfung	6 LP
FW	<b>KG41: Grundlagen der Kirchengeschichte</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Eine der beiden folgenden Veranstaltungen, 2 SWS, 90h: <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Übung/Seminar, Hauptprobleme der Kirchengeschichte</li> <li>○ Vorlesung, Einführung in die Geschichte des Christentums</li> </ul> </li> <li>• Proseminar, Methoden der Kirchengeschichte, 2 SWS, 90h</li> </ul>	Je nach Gegenstand des Proseminars ggf. Graecum und/oder Latinum	1.FS, ein Semester nur im Wintersemester	Die Studierenden kennen die Einteilung der Christentumsgeschichte in Epochen und können wichtige Ereignisse und Entwicklungen in den einzelnen Epochen benennen. Die Studierenden kennen unterschiedliche Arten von Quellen historischer Forschung und können Methoden zu ihrer Einordnung und Auswertung anwenden.		Mündliche Prüfung	6 LP

FW / FD / BW	Modul	Teilnahmevoraussetzungen	Empfohlenes Semester / Dauer	Prüfungsgegenstand/ Lernziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme / Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Modulabschlussprüfung*	Prüfungsform	LP
FW	<b>KG42: Schwerpunkte der Kirchengeschichte</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Vorlesung zu einer Epoche oder einem Themenkreis der Kirchengeschichte, 4 SWS, 120h</li> <li>- Übung/Seminar zu einem kirchengeschichtlichen Problemfeld, 2 SWS, 240h</li> </ul>	Graecum; je nach Gegenstand der Übung/des Seminars ggf. auch Latinum; erfolgreicher Abschluss des Moduls KG1	5.FS, ein Semester nur im Wintersemester	Die Studierenden besitzen vertiefte Kenntnisse einer Epoche in der Geschichte des Christentums und können komplexere historische Zusammenhänge erkennen und analysieren. Die Studierenden wählen zur Bearbeitung einer kirchengeschichtlichen Fragestellung anhand vorgegebener Texte eigenständig die angemessenen Methoden aus und wenden sie an.		Referat mit schriftlicher Ausarbeitung	12 LP
FW	<b>ST41: Grundlagen der Systematischen Theologie</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Vorlesung: Grundlagen der Dogmatik oder Grundlagen der Ethik, 2 SWS, 60h</li> <li>- Übung/Seminar zu einem grundlegenden Thema aus der Dogmatik/Ethik (komplementär zur in der Grundlagenvorlesung gewählten Disziplin), 2 SWS, 90h</li> <li>- Proseminar: Einführung in die Systematische Theologie, 2 SWS, 210h</li> </ul>	keine	4.FS, ein Semester nur im Sommersemester	Die Studierenden erlangen Einsicht in grundlegende Methoden und Fragestellungen Systematischer Theologie. Die Studierenden können exemplarisch eine relevante systematisch-theologische Position darstellen und in einen Zusammenhang mit Aussagen der theologischen Tradition und der außertheologischen Diskussion stellen.		Hausarbeit (Proseminararbeit)	12 LP

FW / FD / BW	Modul	Teilnahmevoraussetzungen	Empfohlenes Semester / Dauer	Prüfungsgegenstand/ Lernziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme / Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Modulabschlußprüfung*	Prüfungsform	LP
FW	<b>BA41:</b> Bachelorarbeit, 360h	<ul style="list-style-type: none"> <li>- mind. 90 LP im Studiengang;</li> <li>davon mind. 48 LP aus dem Pflichtbereich des Fachs Evangelische Religionslehre</li> <li>- alle Module derjenigen theologischen Disziplin, der die Bachelorarbeit zugeordnet ist, müssen erfolgreich abgeschlossen sein</li> </ul>	5.-6-FS, fünf Monate	Die Studierenden sind befähigt zur wissenschaftlichen Wahrnehmung und Analyse von christlicher Weltdeutung und Praxis in historischer, systematischer und/oder religionspädagogischer Perspektive. Sie können die Ergebnisse ihrer Beobachtungen und Analysen schriftlich angemessen präsentieren.		Bachelorarbeit (70.000 bis 100.000 Zeichen inkl. Leerzeichen und Anmerkungen)	12 LP

## Wahlpflichtmodule

Der Prüfungsausschuss des BZL kann weitere Wahlpflichtmodule genehmigen. Der Prüfungsausschuss gibt die genehmigten Wahlpflichtmodule rechtzeitig zu Beginn des Semesters durch Aushang oder elektronisch bekannt.

FW / FD / BW	Modul	Teilnahmevoraussetzungen	Empfohlenes Semester / Dauer	Prüfungsgegenstand/ Lernziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme / Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Modulabschlussprüfung*	Prüfungsform	LP
FW	<p><b>WP41: Themen Evangelischer Theologie I – Altes Testament</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Eine der folgenden Veranstaltungen:               <ul style="list-style-type: none"> <li>o Vorlesung, 2-4SWS, 60-120h</li> <li>o Proseminar, 2 SWS, 120h</li> <li>o Übung, 2 SWS, 120h</li> <li>o Seminar, 2 SWS, 120h</li> </ul> </li> </ul> <p>Die Veranstaltung kann von den Studierenden nach eigenen Interessen frei aus dem Angebot der Evang.-Theol. Fakultät im Bereich Altes Testament gewählt werden</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Eigenständige vertiefende Studien in Absprache mit dem / der Dozierenden der Lehrveranstaltung, 60-120h</li> </ul>	Abgeschlossene Module BW41 und BW42; abhängig von der Lehrveranstaltung ggf. Hebraicum	4.-6.FS, ein Semester	Die Studierenden vertiefen bereits gewonnene Einsichten im Bereich Altes Testament.		Mündliche Prüfung	6 LP

FW / FD / BW	Modul	Teilnahmevoraussetzungen	Empfohlenes Semester / Dauer	Prüfungsgegenstand/ Lernziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme / Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Modulabschlußprüfung*	Prüfungsform	LP
FW	<p><b>WP42: Themen Evangelischer Theologie II – Neues Testament</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Eine der folgenden Veranstaltungen:               <ul style="list-style-type: none"> <li>o Vorlesung, 2-4SWS, 60-120h</li> <li>o Proseminar, 2 SWS, 120h</li> <li>o Übung, 2 SWS, 120h</li> <li>o Seminar, 2 SWS, 120h</li> </ul> </li> </ul> <p>Die Veranstaltung kann von den Studierenden nach eigenen Interessen frei aus dem Angebot der Evang.-Theol. Fakultät im Bereich Neues Testament gewählt werden</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Eigenständige vertiefende Studien in Absprache mit dem/der Dozierenden der Lehrveranstaltung, 60-120h</li> </ul>	Abgeschlossene Module BW41 und BW43; abhängig von der Lehrveranstaltung ggf. Graecum.	4.-6-FS, ein Semester	Die Studierenden vertiefen bereits gewonnene Einsichten im Bereich Neues Testament.		Mündliche Prüfung	6 LP

FW / FD / BW	Modul	Teilnahmevoraussetzungen	Empfohlenes Semester / Dauer	Prüfungsgegenstand/ Lernziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme / Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Modulabschlußprüfung*	Prüfungsform	LP
FW	<p><b>WP43: Themen Evangelischer Theologie III – Kirchengeschichte</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Eine der folgenden Veranstaltungen:               <ul style="list-style-type: none"> <li>o Vorlesung, 2-4SWS, 60-120h</li> <li>o Proseminar, 2 SWS, 120h</li> <li>o Übung, 2 SWS, 120h</li> <li>o Seminar, 2 SWS, 120h</li> </ul> </li> </ul> <p>Die Veranstaltung kann von den Studierenden nach eigenen Interessen frei aus dem Angebot der Evang.-Theol. Fakultät im Bereich Kirchengeschichte gewählt werden</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Eigenständige vertiefende Studien in Absprache mit dem/der Dozierenden der Lehrveranstaltung, 60-120h</li> </ul>	Abgeschlossenes Modul KG41; abhängig von der Lehrveranstaltung ggf. Latinum und/oder Graecum	4.-6-FS, ein Semester	Die Studierenden vertiefen bereits gewonnene Einsichten im Bereich Kirchengeschichte.		Mündliche Prüfung	6 LP

FW / FD / BW	Modul	Teilnahmevoraussetzungen	Empfohlenes Semester / Dauer	Prüfungsgegenstand/ Lernziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme / Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Modulabschlussprüfung*	Prüfungsform	LP
FW	<p><b>WP 44: Themen Evangelischer Theologie IV – Systematische Theologie</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Eine der folgenden Veranstaltungen: <ul style="list-style-type: none"> <li>o Vorlesung, 2-4SWS, 60-120h</li> <li>o Proseminar, 2 SWS, 120h</li> <li>o Übung, 2 SWS, 120h</li> <li>o Seminar, 2 SWS, 120h</li> </ul> </li> </ul> <p>Die Veranstaltung kann von den Studierenden nach eigenen Interessen frei aus dem Angebot der Evang.-Theol. Fakultät im Bereich Systematische Theologie gewählt werden</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Eigenständige vertiefende Studien in Absprache mit dem/der Dozierenden der Lehrveranstaltung, 60-120h</li> </ul>	Abgeschlossenes Modul ST41; abhängig von der Lehrveranstaltung ggf. Latinum	4.-6-FS, ein Semester	Die Studierenden vertiefen bereits gewonnene Einsichten im Bereich Systematische Theologie.		Mündliche Prüfung	6 LP

FW / FD / BW	Modul	Teilnahmevoraussetzungen	Empfohlenes Semester / Dauer	Prüfungsgegenstand/ Lernziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme / Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Modulabschlußprüfung*	Prüfungsform	LP
FW	<p><b>WP 45 : Themen Evangelischer Theologie V – Praktische Theologie</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Eine der folgenden Veranstaltungen: <ul style="list-style-type: none"> <li>o Vorlesung, 2-4SWS, 60-120h</li> <li>o Proseminar, 2 SWS, 120h</li> <li>o Übung, 2 SWS, 120h</li> <li>o Seminar, 2 SWS, 120h</li> </ul> </li> </ul> <p>Die Veranstaltung kann von den Studierenden nach eigenen Interessen frei aus dem Angebot der Evang.-Theol. Fakultät im Bereich Praktische Theologie (inkl. Religionspädagogik) gewählt werden</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Eigenständige vertiefende Studien in Absprache mit dem/der Dozierenden der Lehrveranstaltung, 60-120h</li> </ul>	Abgeschlossenes Modul RP41	4.-6-FS, ein Semester	Die Studierenden vertiefen bereits gewonnene Einsichten im Bereich Praktische Theologie (inkl. Religionspädagogik).		Mündliche Prüfung	6 LP

## **Anlage 3 zur Bachelor-Prüfungsordnung für die akademische Phase der Lehrerausbildung der an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn angebotenen Lehramtsstudiengänge**

### **Fachspezifische Bestimmungen und Modulplan;**

Fach **Französisch**

#### **A. Fachspezifische Bestimmungen**

##### **1) Zu § 1 (Ziel des Studiums)**

Unterrichts- und Prüfungssprache ist Deutsch oder Französisch.

##### **2) Zu § 10 (Zulassung und Anmeldung, Fristen) und § 11 (Durchführung der studienbegleitenden Prüfungen) / Studienleistungen als Voraussetzungen zur Teilnahme an Prüfungen**

Studienleistungen, die Voraussetzung für die Teilnahme an Prüfungen sind, werden im Modulplan angeführt. Für die übrigen Studienleistungen (außer der Teilnahmepflicht) werden die Details von dem jeweiligen Dozenten zu Beginn der Veranstaltung bekanntgegeben.

##### **3) Zu § 12 (Wiederholung von Prüfungen)**

**a)** Wird ein Wahlpflichtmodul endgültig nicht bestanden, so kann ein anderes, bisher nicht gewähltes Wahlpflichtmodul aus dem entsprechenden Wahlpflichtbereich kompensierend gewählt werden. Eine solche Kompensation ist im Studienfach Französisch nur ein Mal möglich.

**b)** Abweichend von § 12 Abs. 6 ist bei Nichtbestehen einer Hausarbeit die erneute Teilnahme am Modul nicht erforderlich. Lediglich die prüfungsrelevanten Leistungen müssen wiederholt werden.

##### **4) Zu § 17 (Haus- und Projektarbeiten, Präsentationen, Referate und Seminarvorträge)**

Die Bearbeitungszeit für eine Hausarbeit beträgt mindestens zwei Wochen und höchstens fünf Monate.

## **Empfehlungen**

Für den B.A. Studiengang „Französisch Lehramt“ werden Französischkenntnisse, die dem Niveau von fünf schulischen Lernjahren entsprechen, empfohlen.

Für den Zugang zum Vorbereitungsdienst (Referendariat) ist laut § 11 Abs. 2 (Lehramtzugangsverordnung – LZV) das Latinum nachzuweisen. Es wird dringend empfohlen, das Latinum – falls nicht schon vorhanden – während des Bachelorstudiums zu erwerben.

## B. Modulplan für das Fach Französisch im Lehramtsstudiengang der Universität Bonn (Bachelor)

FW = Fachwissenschaften, FD = Fachdidaktik, BW = Bildungswissenschaften

V = Vorlesung, S = Seminar, Ü = Übung, E = Exkursion, T = Tutorium, Pl = Plenum

\* Der Prüfungsausschuss kann gemäß § 11 Absatz 6 als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung für Lehrveranstaltungen (mit Ausnahme von Vorlesungen) die regelmäßige/erfolgreiche/aktive Teilnahme festlegen. Die Pflicht zur Teilnahme besteht dann zusätzlich zu etwaigen sonstigen, in der Spalte aufgeführten Studienleistungen.

### Pflichtmodule

FW / FD / BW	Modul (Veranstaltungsart)	Teilnahmevoraussetzungen	Empfohlenes Semester / Dauer	Prüfungsgegenstand/Lernziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme/ Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Modulabschlussprüfung *	Prüfungsform	LP
FW	Sprachpraxis Französisch I (Ü, Ü)	keine	1. u. 2. / 1	- Grammatik und Wortschatz in kontextualisierter Form sowie Grundkompetenzen Hören/Lesen und Sprechen/Schreiben auf dem Niveau B1		Klausur	6
FW	Sprachpraxis Französisch II (Ü, Ü)	Sprachpraxis Französisch I	3. u. 4. / 1	- Grammatik, Wortschatz, Stilistik und Idiomatik in kontextualisierter Form sowie Grundkompetenzen Hören/Lesen und Sprechen/Schreiben auf dem Niveau B2		Klausur	6
FW	Sprachpraxis Französisch III (Ü, Ü)	Sprachpraxis Französisch II	5. u. 6. / 1	- kontrastiver Sprachgebrauch und Sprachmittlung Deutsch-Französisch und Französisch-Deutsch (Thème et Version) - Erkennen und Vermeiden von Interferenzen - Vertiefung der soziokulturellen und interkulturellen Kompetenz		Klausur	6

FW / FD / BW	Modul (Veranstaltungsart)	Teilnahmevoraussetzungen	Empfohlenes Semester / Dauer	Prüfungsgegenstand/Lernziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme/ Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Modulabschlussprüfung *	Prüfungsform	LP
FW/FD	Kultur und Interkulturalität und ihre Didaktik (Französisch) (PI/Ü, PI/Ü)	Grundlagenmodul Kulturstudien (Französisch)	6. / 1	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Theorien, Methoden und Modelle der Kulturwissenschaft</li> <li>- Analyse von Stereotypen und deren Reflexion und Umgang mit ihnen</li> <li>- Fremdverstehen und transkulturelle Empathie</li> <li>- interkulturelle Analyse von Texten, visuellen Medien und Internetquellen</li> <li>- Vertiefung des Landeskundewissens</li> <li>- text- und kontextbasierte Ansätze der kulturwissenschaftlichen Theoriebildung</li> <li>- Kompetenzmodelle für interkulturelles Lernen</li> </ul>		mündliche Prüfung	6
FW	Grundlagenmodul Sprachwissenschaft (Französisch) (V/PI, Ü)	keine	1. u. 2. / 1	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Teildisziplinen der Sprachwissenschaft und ihre Theorien und Methoden</li> <li>- zentrale Teilgebiete der französischen Linguistik (Phonologie, Morphologie, Wortbildung, Syntax, Lexikologie, Semantik, Textlinguistik, Pragmatik, Sozio- und Varietätenlinguistik)</li> <li>- Mehrsprachigkeit in Frankreich</li> <li>- Einführung in die Methoden und Hilfsmittel linguistischer Recherche</li> </ul>		Klausur	6
FW	Grundlagenmodul Literaturwissenschaft (Französisch) (V/PI, Ü)	keine	1. u. 2. / 1	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Theorien, Methoden und Modelle der romanistischen Literatur- und Kulturwissenschaft</li> <li>- Grundbegriffe der französischen Literaturwissenschaft</li> <li>- einführender Überblick über die Geschichte der französischen Literatur vom Mittelalter bis zur Gegenwart</li> <li>- Einführung in Methoden und Hilfsmittel literaturwissenschaftlicher Recherche</li> <li>- elektronische Medien und Literatur</li> <li>- Wissenschaftspropädeutik</li> </ul>		Klausur	6

FW / FD / BW	Modul (Veranstaltungsart)	Teilnahmevoraussetzungen	Empfohlenes Semester / Dauer	Prüfungsgegenstand/Lernziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme/ Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Modulabschlussprüfung *	Prüfungsform	LP
FW	Grundlagenmodul Kulturstudien (Französisch) (Ringvorlesung/PI, Ü)	keine	1. u. 2. / 1	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Theorien, Methoden und Modelle der Kulturwissenschaft und des Fremdverstehens</li> <li>- länderspezifisches Orientierungswissen (politisches System, Wirtschafts- und Sozialstrukturen, Medienlandschaft und Bildungswesen Frankreichs in Geschichte und Gegenwart)</li> <li>- Sozial- und Wirtschaftsstrukturen im Wandel</li> <li>- französische Kultur außerhalb Frankreichs und Francophonie</li> </ul>		Klausur	6

FW / FD / BW	Modul	Teilnahmevoraussetzungen	Empfohlenes Semester / Dauer	Prüfungsgegenstand/Lernziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme/ Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Modulabschlussprüfung *	Prüfungsform	LP
	Bachelorarbeit					Bachelorarbeit	12

## Wahlpflichtmodule / Wahlpflicht-Lehramt

Aus den beiden Bereichen Sprach- und Literaturwissenschaft sind je zwei Vertiefungsmodule zu wählen, von denen mindestens eines mit der Modulprüfungsform "Hausarbeit" abschließen muss (also die Vertiefungsmodule C und D). Aus den vier nicht gewählten Modulen kann eines für den Wahlpflicht-Lehramt-Bereich gewählt werden.

Der Prüfungsausschuss des BZL kann weitere Wahlpflichtmodule genehmigen. Der Prüfungsausschuss gibt die genehmigten Wahlpflichtmodule rechtzeitig zu Beginn des Semesters durch Aushang oder elektronisch bekannt.

FW / FD / BW	Modul (Veranstaltungsart)	Teilnahmevoraussetzungen	Empfohlenes Semester / Dauer	Prüfungsgegenstand/Lernziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme/ Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Modulabschlussprüfung*	Prüfungsform	LP
FW	Vertiefungsmodul A: Diachrone Sprachwissenschaft I (Französisch) (Ü, V/PI)	Grundlagenmodul Sprachwissenschaft (Französisch)	3.-6. / 1	<ul style="list-style-type: none"> <li>- vertiefter Überblick über ausgewählte Teilbereiche der diachronen Linguistik</li> <li>- Entwicklungstendenzen des Französischen insbesondere im Mittelalter</li> <li>- angeleitete Lektüre (Fachliteratur)</li> </ul>		Klausur	6
FW	Vertiefungsmodul B: Diachrone Sprachwissenschaft II (Französisch) (Ü, V/PI)	Grundlagenmodul Sprachwissenschaft (Französisch)	3.-6. / 1	<ul style="list-style-type: none"> <li>- vertiefter Überblick über ausgewählte Teilbereiche der diachronen Linguistik</li> <li>- Entwicklungstendenzen des Französischen insbesondere in der frühen Neuzeit</li> <li>- angeleitete Lektüre (Fachliteratur)</li> </ul>		Klausur	6
FW	Vertiefungsmodul C: Synchrone Sprachwissenschaft I (Französisch) (S, T)	Grundlagenmodul Sprachwissenschaft (Französisch)	3.-6. / 1	<ul style="list-style-type: none"> <li>- exemplarische Behandlung von Themen und Fragestellungen aus Teilbereichen der synchronen Linguistik</li> <li>- Struktur der französischen Sprache</li> <li>- aktuelle Forschungsansätze der französischen Sprachwissenschaft</li> <li>- Einsatz elektronischer Medien bei der Sprachanalyse</li> <li>- angeleitete Lektüre (Fachliteratur)</li> </ul>	Referat bzw. Präsentation im Seminar; Bestehen einer unbenoteten Klausur oder mündliche Prüfung zum Programm des Seminars und zur Lektüreliste	Hausarbeit	6

FW / FD / BW	Modul (Veranstaltungsart)	Teilnahmevoraussetzungen	Empfohlenes Semester / Dauer	Prüfungsgegenstand/Lernziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme/ Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Modulabschlussprüfung *	Prüfungsform	LP
FW	Vertiefungsmodul D: Synchroner Sprachwissenschaft II (Französisch) (S, T)	Grundlagenmodul Sprachwissenschaft (Französisch)	3.-6. / 1	<ul style="list-style-type: none"> <li>- exemplarische Behandlung von Themen und Fragestellungen aus Teilbereichen der synchronen Linguistik</li> <li>- Architektur der französischen Sprache</li> <li>- aktuelle Forschungsansätze der französischen Sprachwissenschaft</li> <li>- Einsatz elektronischer Medien bei der Sprachanalyse</li> <li>- angeleitete Lektüre (Fachliteratur)</li> </ul>	Referat bzw. Präsentation im Seminar; Bestehen einer unbenoteten Klausur oder mündliche Prüfung zum Programm des Seminars und zur Lektüreliste	Hausarbeit	6
FW	Vertiefungsmodul A: Französische Literatur vom Mittelalter bis zum 18. Jahrhundert (Ü, V/PI)	Grundlagenmodul Literaturwissenschaft (Französisch)	2.-6. / 1	<ul style="list-style-type: none"> <li>- vertiefter Überblick über einzelne Epochen der französischen Literatur vom Mittelalter bis zum 18. Jahrhundert (Gattungen, literarische Strömungen, Themen, Motive)</li> <li>- angeleitete Lektüre</li> </ul>		Klausur	6
FW	Vertiefungsmodul B: Französische Literatur vom 19. Jahrhundert bis zur Gegenwart (Ü, V/PI)	Grundlagenmodul Literaturwissenschaft (Französisch)	2.-6. / 1	<ul style="list-style-type: none"> <li>- vertiefter Überblick über einzelne Epochen der französischen Literatur vom 19. Jahrhundert bis zur Gegenwart (Gattungen, literarische Strömungen, Themen, Motive)</li> <li>- angeleitete Lektüre</li> </ul>		Klausur	6
FW	Vertiefungsmodul C: Epochen, Gattungen, Autoren, Werke (Französisch) (S, T)	Grundlagenmodul Literaturwissenschaft (Französisch)	2.-6. / 1	<ul style="list-style-type: none"> <li>- exemplarische Behandlung von Autoren und Werken der französischen Literatur</li> <li>- exemplarische Behandlung von Epochen und Gattungen, Autoren und Werken im jeweiligen kulturellen, politischen, gesellschaftlichen und historischen Kontext</li> <li>- aktuelle Forschungsansätze der französischen Literaturwissenschaft</li> <li>- angeleitete Lektüre</li> </ul>	Referat bzw. Präsentation im Seminar; Bestehen einer unbenoteten Klausur oder mündliche Prüfung zum Programm des Seminars und zur Lektüreliste	Hausarbeit	6

FW / FD / BW	Modul (Veranstaltungsart)	Teilnahmevoraussetzungen	Empfohlenes Semester / Dauer	Prüfungsgegenstand/Lernziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme/ Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Modulabschlussprüfung *	Prüfungsform	LP
FW	Vertiefungsmodul D: Literatur und Medien (Französisch) (S, T)	Grundlagenmodul Literaturwissenschaft (Französisch)	2.-6. / 1	<ul style="list-style-type: none"> <li>- exemplarische Behandlung der Zusammenhänge zwischen (audio)visuellen sowie elektronischen Medien und Literatur</li> <li>- aktuelle Forschungsansätze der französischen Literatur- und Medienwissenschaft</li> <li>- Medienkritik und Medienethik</li> <li>- angeleitete Medienanalyse</li> </ul>	Referat bzw. Präsentation im Seminar; Bestehen einer unbenoteten Klausur oder mündliche Prüfung zum Programm des Seminars und zur Lektüreliste	Hausarbeit	6

## **Anlage 3 zur Bachelor-Prüfungsordnung für die akademische Phase der Lehrerausbildung der an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn angebotenen Lehramtsstudiengänge**

### **Fachspezifische Bestimmungen und Modulplan;**

Fach **Geschichte**

#### **A. Fachspezifische Bestimmungen**

##### **1) Zu § 3 (Zugangsvoraussetzungen)**

Fremdsprachenkenntnisse sind keine Zugangsvoraussetzung, aber für ein erfolgreiches Geschichtsstudium unerlässlich. Lateinkenntnisse auf dem Endniveau des Lateinischen Sprachkurses 2 des Instituts für Griechische und Lateinische Philologie, Romanistik und Altamerikanistik der Universität Bonn oder eines dazu äquivalenten Lateinkurses sind Zugangsvoraussetzung, müssen aber nicht vor Aufnahme des Studiums nachgewiesen werden. Sie sind überdies Voraussetzung für die Belegung des Epochenmoduls Mittelalter. Sofern diese Kenntnisse bei Aufnahme des Studiums noch nicht vorliegen, können sie studienbegleitend erworben werden.

##### **2) Zu § 4 (Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots, Praxiselemente)**

Sofern die für die Belegung des Epochenmoduls Mittelalter erforderlichen Lateinkenntnisse bei Aufnahme des Studiums noch nicht vorliegen, wird für den Erwerb ein Semester nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet.

##### **3) Zu § 10 (Zulassung und Anmeldung, Fristen) und § 11 (Durchführung der studienbegleitenden Prüfungen) / Studienleistungen als Voraussetzungen zur Teilnahme an Prüfungen**

Studienleistungen, die Voraussetzung für die Teilnahme an Prüfungen sind, werden im Modulplan angeführt. Für die übrigen Studienleistungen (außer der Teilnahmepflicht) werden die Details von dem jeweiligen Dozenten zu Beginn der Veranstaltung bekanntgegeben.

##### **4) Zu § 12 (Wiederholung von Prüfungen)**

a) Wird ein Wahlpflichtmodul endgültig nicht bestanden, so kann ein anderes, bisher nicht gewähltes Wahlpflichtmodul aus dem entsprechenden Wahlpflichtbereich kompensierend gewählt werden. Eine solche Kompensation ist im Studienfach Geschichte nur ein Mal möglich.

**b)** Eine nicht erfolgreich abgeschlossene Hausarbeit erfordert die Wiederholung der prüfungsrelevanten Leistungen (hier: erneute Teilnahme an der betreffenden Veranstaltung und das Verfassen einer neuen Hausarbeit zu einem neuen Thema).

### **5) Zu § 17 (Haus- und Projektarbeiten, Präsentationen, Referate und Seminarvorträge)**

Die Bearbeitungszeit für eine Hausarbeit beträgt mindestens zwei Wochen und höchstens fünf Monate.

## **Empfehlungen**

Neben den für die Belegung des Epochenmoduls Mittelalter geforderten Lateinkenntnissen werden folgende Fremdsprachenkenntnisse nachdrücklich empfohlen:

1. Englischkenntnisse im Umfang von mindestens vier Schuljahren oder von entsprechenden, aufeinander aufbauenden Sprachkursen an Universitäten oder Sprach- und Kulturinstituten (CEF-Niveau B1),
2. Wahlweise Altgriechisch-, Französisch-, Italienisch-, Spanischkenntnisse oder Kenntnisse einer modernen slawischen Sprache im Umfang von mindestens drei Schuljahren oder von entsprechenden, aufeinander aufbauenden Sprachkursen an Universitäten oder Sprach- und Kulturinstituten (CEF-Niveau A2).

Für den Zugang zum Vorbereitungsdienst (Referendariat) ist laut § 11 Abs. 2 (Lehramtzugangsverordnung – LZV) das Latinum nachzuweisen. Es wird dringend empfohlen, das Latinum – falls nicht schon vorhanden – während des Bachelorstudiums zu erwerben.

## B. Modulplan für das Fach Geschichte im Lehramtsstudiengang der Universität Bonn (Bachelor)

FW = Fachwissenschaften, FD = Fachdidaktik, BW = Bildungswissenschaften  
V = Vorlesung, S = Seminar, Ü = Übung, E = Exkursion, PI = Plenum

\* Der Prüfungsausschuss kann gemäß § 11 Absatz 6 als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung für Lehrveranstaltungen (mit Ausnahme von Vorlesungen) die regelmäßige/erfolgreiche/aktive Teilnahme festlegen. Die Pflicht zur Teilnahme besteht dann zusätzlich zu etwaigen sonstigen, in der Spalte aufgeführten Studienleistungen.

### Pflichtmodule

FW / FD / BW	Modul (Veranstaltungsart)	Teilnahmevoraussetzungen	Empfohlenes Semester / Dauer	Prüfungsgegenstand/Lernziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme/ Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Modulabschlussprüfung*	Prüfungsform	LP
FW	Grundlagenmodul I (V/PI, V/PI, V/PI)	keine	1. u. 2. / 2	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Vermittlung eines Faktengerüsts zu den drei Großepochen Antike, Mittelalter und Neuzeit</li> <li>- Einführung in Grundprobleme der historischen Forschung</li> </ul>	regelmäßige Begleitlektüre	3 Klausuren (Gewichtung: 4 LP zu 4 LP zu 4 LP)	12
FW/FD	Grundlagenmodul II (Ü, Ü/Fachdidaktik)	keine	1. u. 2. / 2	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Vermittlung von Arbeitstechniken für die Anfertigung wissenschaftlicher Arbeiten</li> <li>- Theorien und Konzeptionen des historischen Lernens und Lehrens sowie ihre praktische Umsetzung im Geschichtsunterricht</li> </ul>	ggf. Hausarbeiten, Referate, Klausuren, schriftliche Hausaufgaben, Sitzungsprotokolle	mündliche Prüfung	6
FW	Epochenmodul Antike (V, S, Ü)	keine	1.-6. / 2	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Erwerb von Kenntnissen zu einer Teil-epoche bzw. einem ausgewählten Problemkreis der Alten Geschichte</li> <li>- Erlernen und Anwenden grundlegender Methoden und Arbeitstechniken der Alten Geschichte</li> <li>- erste mündliche und schriftliche Präsentation von Forschungsergebnissen zu einem eng begrenzten Thema</li> <li>- elementare Vertrautheit mit der Kritik und Analyse antiker Quellen</li> </ul>	ggf. Hausarbeiten, Referate, Klausuren, schriftliche Hausaufgaben, Sitzungsprotokolle	Hausarbeit	12

FW / FD / BW	Modul (Veranstaltungsart)	Teilnahmevoraussetzungen	Empfohlenes Semester / Dauer	Prüfungsgegenstand/Lernziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme/ Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Modulabschlussprüfung *	Prüfungsform	LP
FW	Epochenmodul Neuzeit (V, S, Ü)	keine	1.-6. / 2	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Erwerb von Kenntnissen zu einer Teil-epoche bzw. einem ausgewählten Problemkreis der Neueren/Neuesten Geschichte</li> <li>- Erlernen und Anwenden grundlegender Methoden und Arbeitstechniken der Neueren/Neuesten Geschichte</li> <li>- erste mündliche und schriftliche Präsentation von Forschungsergebnissen zu einem eng begrenzten Thema</li> <li>- elementare Vertrautheit mit der Kritik und Analyse neuzeitlicher Quellen</li> </ul>	ggf. Hausarbeiten, Referate, Klausuren, schriftliche Hausaufgaben, Sitzungsprotokolle	Hausarbeit	12
FW	Epochenmodul Mittelalter (V, S, Ü)	Lateinkenntnisse auf dem Endniveau des Lateinischen Sprachkurses 2 des Instituts für Griechische und Lateinische Philologie, Romanistik und Altamerikanistik der Universität Bonn	1.-6. / 2	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Erwerb von Kenntnissen zu einer Teil-epoche bzw. einem ausgewählten Problemkreis der Mittelalterlichen Geschichte</li> <li>- Erlernen und Anwenden grundlegender Methoden und Arbeitstechniken der Mittelalterlichen Geschichte</li> <li>- erste mündliche und schriftliche Präsentation von Forschungsergebnissen zu einem eng begrenzten Thema</li> <li>- elementare Vertrautheit mit der Kritik und Analyse mittelalterlicher Quellen</li> </ul>	ggf. Hausarbeiten, Referate, Klausuren, schriftliche Hausaufgaben, Sitzungsprotokolle	Hausarbeit	12
FW	Profilmodul (V, V, Ü)	keine	3.-6. / 2	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Erwerb von Kenntnissen in wichtigen Teil-fächern der Geschichtswissenschaft (Verfassungsgeschichte, Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Osteuropäische Geschichte, Historische Hilfswissenschaften, Rheinische Landesgeschichte)</li> <li>- Festigung der Fähigkeit zu Kritik und Analyse historischer Quellen</li> <li>- angeleitete Reflexion und Diskussion exemplarischer Forschungsfragen und -tendenzen</li> </ul>	ggf. Hausarbeiten, Referate, Klausuren, schriftliche Hausaufgaben, Sitzungsprotokolle	Referat	12

FW / FD / BW	Modul	Teilnahme- voraus- setzungen	Empfohlenes Semester / Dauer	Prüfungsgegenstand/ Lernziel	Studienleistung als Voraus- setzung zur Prüfungsteilnahme/ Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Modulabschlussprüfung *	Prüfungsform	LP
	Bachelorarbeit					Bachelor- arbeit	12

### Wahlpflichtmodule/Wahlpflichtbereich Lehramt

Aus diesem Bereich ist ein Modul zu wählen.

Der Prüfungsausschuss des BZL kann weitere Wahlpflichtmodule genehmigen. Der Prüfungsausschuss gibt die genehmigten Wahlpflichtmodule rechtzeitig zu Beginn des Semesters durch Aushang oder elektronisch bekannt.

FW / FD / BW	Modul (Veranstaltungsart)	Teilnahme- voraus- setzungen	Empfohlenes Semester / Dauer	Prüfungsgegenstand/Lernziel	Studienleistung als Voraus- setzung zur Prüfungsteilnahme/ Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Modulabschlussprüfung *	Prüfungsform	LP
FW	Wahlpflichtmodul Wissenschafts- geschichte (V, Ü)	keine	3.-6. / 1	- Erwerb von Kenntnissen zur Wissen- schafts- und Universitätsgeschichte - historisches Verständnis unterschiedlicher wissenschaftlicher Methoden, Wissen- schaftskonzepte und wissenschaftspoliti- scher Grundsätze	ggf. Hausarbeiten, Referate, Klausuren, schriftliche Hausaufgaben, Sitzungsprotokolle	Referat	6
FW	Wahlpflichtmodul Verfassungs-, Sozial- und Wirtschafts- geschichte (V, Ü)	keine	3.-6. / 1	- Erwerb und Erweiterung von Kenntnissen im Teilfach Verfassungs-, Sozial- und Wirt- schaftsgeschichte - Erlernen und Anwenden spezifischer Me- thoden und Arbeitstechniken dieses Teil- faches	ggf. Hausarbeiten, Referate, Klausuren, schriftliche Hausaufgaben, Sitzungsprotokolle	Referat	6
FW	Wahlpflichtmodul Osteuropäische Geschichte (V, Ü)	keine	3.-6. / 1	- Erwerb und Erweiterung von Kenntnissen im Teilfach Osteuropäische Geschichte - Erlernen und Anwenden spezifischer Me- thoden und Arbeitstechniken dieses Teil- faches	ggf. Hausarbeiten, Referate, Klausuren, schriftliche Hausaufgaben, Sitzungsprotokolle	Referat	6

FW / FD / BW	Modul (Veranstaltungsart)	Teilnahme- voraus- setzungen	Empfohlenes Semester / Dauer	Prüfungsgegenstand/Lernziel	Studienleistung als Voraus- setzung zur Prüfungsteilnahme/ Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Modulabschlussprüfung *	Prüfungsform	LP
FW	Wahlpflichtmodul Rheinische Landesgeschichte (V, Ü)	keine	3.-6. / 1	- Erwerb und Erweiterung von Kenntnissen im Teilfach Rheinische Landesgeschichte - Erlernen und Anwenden spezifischer Me- thoden und Arbeitstechniken dieses Teil- faches	ggf. Hausarbeiten, Referate, Klausuren, schriftliche Hausaufgaben, Sitzungsprotokolle	Referat	6
FW	Wahlpflichtmodul Historische Hilfswissenschaften und Archivkunde (V, Ü)	keine	3.-6. / 1	- Erwerb und Erweiterung von Kenntnissen im Teilfach Historische Hilfswissenschaften und Archivkunde - Erlernen und Anwenden spezifischer Me- thoden und Arbeitstechniken dieses Teil- faches	ggf. Hausarbeiten, Referate, Klausuren, schriftliche Hausaufgaben, Sitzungsprotokolle	Referat	6
FW	Wahlpflichtmodul Alte Geschichte (V, Ü)	keine	3.-6. / 1	- Erweiterung und Vertiefung von Kenntnis- sen im Teilfach Alte Geschichte - Erlernen und Anwenden spezifischer Me- thoden und Arbeitstechniken dieses Teil- faches	ggf. Hausarbeiten, Referate, Klausuren, schriftliche Hausaufgaben, Sitzungsprotokolle	Referat	6

## **Anlage 3 zur Bachelor-Prüfungsordnung für die akademische Phase der Lehrerausbildung der an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn angebotenen Lehramtsstudiengänge**

### **Fachspezifische Bestimmungen und Modulplan;**

Fach **Katholische Religionslehre**

#### **A. Fachspezifische Bestimmungen**

##### **1) Zu § 3 (Zugangsvoraussetzungen)**

Für das Studium des Lehramtsstudiengangs Katholische Religionslehre sind gemäß den „Kirchlichen Anforderungen an die Religionslehrerbildung“, die von der Deutschen Bischofskonferenz am 23. September 2010 beschlossen wurden, Sprachkenntnisse erforderlich. Die Lehramtsstudierenden müssen über Kenntnisse der lateinischen Sprache als Sprache der katholischen Kirche verfügen. Diese Sprachkompetenz in Latein ist Zugangsvoraussetzung, muss aber nicht vor Aufnahme des Studiums nachgewiesen werden; sie kann auch studienbegleitend am Beginn des Studiums erworben werden (Kurse an der Universität Bonn; staatliche Prüfung zum Latinum). Das theologisch reflektierte Verständnis biblischer und kirchengeschichtlicher Texte erfordert darüber hinaus Kenntnisse in griechischer und hebräischer Sprache. Die erforderlichen Grundkenntnisse in Griechisch und Hebräisch können durch die jeweilige Teilnahme an einem einsemestrigen Sprachkurs an der Katholisch-Theologischen Fakultät erworben werden. Der Nachweis des erforderlichen Spracherwerbes in Latein, Griechisch und Hebräisch ist die Voraussetzung zur Aufnahme des Masterstudiums.

##### **2) Zu § 4 (Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots, Praxiselemente)**

Sofern alle drei für den Studiengang erforderlichen Sprachprüfungen (Latein, Griechisch und Hebräisch) oder zwei dieser Sprachen bei Aufnahme des Studiums noch nicht vorliegen, werden für den Erwerb insgesamt bis zu zwei Semester nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet.

##### **3) Zu § 7 (Prüfer und Beisitzer)**

Für die theologische Ausbildung trägt neben Staat und Hochschule auch die Kirche Verantwortung. Aus diesem Grund kann sich die Kirche durch Präsenz eines Vertreters bei Prüfungen und Unterrichtsproben einen Eindruck von den Kompetenzen der Studierenden verschaffen (Kirchliche Anforderungen an die Religionslehrerbildung, 23.09.2010, Nr. 4; Eckpunkte für die Studienstruktur in Studiengängen mit Katholischer oder Evangelischer Religionslehre der Kultusministerkonferenz vom 13.12.2007, Nr. 5). Daher kann ein Vertreter oder

Beauftragter des Erzbischofs von Köln bei den mündlichen Modulprüfungen anwesend sein.

#### **4) Zu § 17 (Haus- und Projektarbeiten, Präsentationen, Referate und Seminarvorträge)**

Die Länge von Hausarbeiten sowie schriftlichen Ausarbeitungen von Referaten in fachspezifischen und fachdidaktischen Modulen im Fach Katholische Religionslehre beträgt mindestens 20.000 Zeichen und höchstens 40.000 Zeichen inkl. Leerzeichen und Anmerkungen.

Präsentationen, mündliche Vorträge von Referaten und Seminarvorträge in fachspezifischen und fachdidaktischen Modulen im Lehramtsstudiengang Katholische Religionslehre dauern mindestens 10 und höchstens 45 Minuten.

#### **5) Zu § 19 (Bachelorarbeit)**

Der Textteil der Bachelorarbeit soll mindestens 60.000 Zeichen und höchstens 80.000 Zeichen inkl. Leerzeichen und Anmerkungen umfassen. Gruppenarbeiten sind nicht zulässig.

## B. Modulplan für das Fach Katholische Religionslehre im Lehramtsstudiengang der Universität Bonn (Bachelor)

FW = Fachwissenschaften, FD = Fachdidaktik, BW = Bildungswissenschaften

V = Vorlesung, S = Seminar, Ü = Übung, Kolloquium, E = Exkursion, V(Ü) Vorlesung mit Übungs-/Kolloquiumsphasen,

HS = Hauptseminar (mit schriftlicher Hausarbeit), PS = Proseminar (mit schriftlicher Hausarbeit)

\*Der Prüfungsausschuss kann gemäß § 11 Absatz 6 als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung für Lehrveranstaltungen (mit Ausnahme von Vorlesungen) die regelmäßige/erfolgreiche/aktive Teilnahme festlegen. Die Pflicht zur Teilnahme besteht dann zusätzlich zu etwaigen sonstigen, in der Spalte aufgeführten Studienleistungen.

Fächer der Katholischen Theologie:

AKG	Alte Kirchengeschichte,	AT	Altes Testament,	CGL	Christliche Gesellschaftslehre,
D	Dogmatik,	DP	Dogmatik/Propädeutik,	F	Fundamentaltheologie,
Hom	Homiletik,	Hum	Humanwissenschaft, insbes. Pastoralpsychologie,	KR	Kirchenrecht,
L	Liturgiewissenschaft,	M	Moraltheologie,	MNKG	Mittlere und Neuere Kirchengeschichte,
NT	Neues Testament,	PA	Pastoraltheologie,	Ph	Philosophie,
RP	Religionspädagogik				

Module:

Bachelor:

LG Modul Lehramt „Grundlegung“, LA Modul Lehramt „Aufbau und Vertiefung“, LWP Modul Lehramt „Wahl-Pflicht“

Weiteres:

Mag.Theol Studiengang Magister Theologiae

M1, M2 etc. Module des Studiengangs Magister Theologiae

## Pflichtmodule

FW / FD / BW	Modul	Teilnahme- voraus- setzungen	Empfohlenes Semester / Dauer	Prüfungsgegenstand/ Lernziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme / Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Modulabschlussprüfung*	Prüfungsform	LP
FW P	LG 0 Einführung in das Studium der Theologie (Einführungswoche Ü)	Keine	1 Erste Studienwoche	Die Studierenden kennen: - die Fächer der Theologie - die Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens Die Studierenden können: - wissenschaftliche Literatur in den Bibliotheken der Universität recherchieren - methodisch sicher theologisch-wissenschaft- lich arbeiten	Die Kriterien zur Vergabe der Leistungs- punkte werden zu Beginn des Semesters vom Prüfungsausschuss bekanntgegeben.	Keine Prüfung	1
FW P	LG 2 Einführung in die Theologie aus historischer Sicht  1) V, AKG/MNKG 2) PS, AKG/MNKG	Kenntnisse in lateinischer und griechischer Sprache sind erwünscht	1. – 4. 2 Semester	Methoden der historischen Theologie; Umgang mit histor. Quellen, Hilfswissenschaften; Epo- chen, zentrale Ereignisse der Kirchen- geschichte; historische Personen; Ereignisse; Antike; historische Entwicklung der Kirche im Verhältnis zur polit. Entwicklung; Konfessionali- sierung; 19. und 20. Jh.	angenommene Proseminararbeit	mündliche Prüfung	7
FW P	LG 4 Einführung in die Theologie aus praktischer Sicht  1) V, L 2) V, KR 3) PS, RP/PA	Keine	1. – 4. 2 Semester	Wissenschaftstheorie der Praktischen Theolo- gie; pastorales Handeln; religiöses Lernen; Lernorte; gottesdienstliches Feiern; rechtliche Rahmenbedingungen in der Kirche; Verstehens- voraussetzungen der Lernenden; symbolische und rituelle Ausdrucksgestalten		Klausur	6

FW / FD / BW	Modul	Teilnahme- voraus- setzungen	Empfohlenes Semester / Dauer	Prüfungsgegenstand/ Lernziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme / Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Modulabschlussprüfung*	Prüfungsform	LP
FW, FD P	Bachelorarbeit	Abgeschlossene „Theologische Grundlegung“ LGO – LG4	5-6	Selbstständige wissenschaftliche Arbeit	Mind. 48 LP	Bachelorarbeit	12

## Wahlpflichtmodule

Der Prüfungsausschuss des BZL kann weitere Wahlpflichtmodule genehmigen. Der Prüfungsausschuss gibt die genehmigten Wahlpflichtmodule rechtzeitig zu Beginn des Semesters durch Aushang oder elektronisch bekannt.

Bei sechs Modulen stehen zwei Angaben zu Leistungspunkten. Hier kann optional eine Hausarbeit geschrieben werden, deren Workload mit einem Leistungspunkt berechnet ist. Wer eine Hausarbeit schreibt, erwirbt deshalb einen Leistungspunkt mehr. Jeweils eine Hausarbeit muss in mindestens zwei dieser sechs Module geschrieben werden.

FW / FD / BW	Modul	Teilnahme- voraus- setzungen	Empfohlenes Semester / Dauer	Prüfungsgegenstand/ Lernziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme / Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Modulabschlussprüfung*	Prüfungsform	LP
FW WP	LG 1a Einführung in die Theologie aus biblischer Sicht 1) V, AT 2) V, NT 3) PS, AT/NT	Kenntnisse in griechischer und hebräischer Sprache sind erwünscht	1 . oder 3. 1 Semester	Die Studierenden kennen: <ul style="list-style-type: none"> <li>die biblischen Bücher, Entstehungsgeschichte der Bibel, außerbiblische Quellen, Methoden, biblische Landeskunde</li> </ul> Die Studierenden können: <ul style="list-style-type: none"> <li>die exegetischen Methoden beurteilen und anwenden; mit wissenschaftlichen Hilfsmitteln arbeiten, Verhältnis AT/NT</li> </ul>	angenommene Proseminararbeit	mündliche Prüfung	10
FW WP	LG 1b Einführung in die Theologie aus biblischer Sicht 1) V, AT 2) V, NT 3) PS, AT/NT	Kenntnisse in griechischer und hebräischer Sprache sind erwünscht	2. oder 4. 1 Semester	Die Studierenden kennen: <ul style="list-style-type: none"> <li>die biblischen Bücher, Entstehungsgeschichte der Bibel, außerbiblische Quellen, Methoden, biblische Landeskunde</li> </ul> Die Studierenden können: <ul style="list-style-type: none"> <li>die exegetischen Methoden beurteilen und anwenden; mit wissenschaftlichen Hilfsmitteln arbeiten, Verhältnis AT/NT</li> </ul>	angenommene Proseminararbeit	mündliche Prüfung	10

FW / FD / BW	Modul	Teilnahme- voraus- setzungen	Empfohlenes Semester / Dauer	Prüfungsgegenstand/ Lernziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme / Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Modulabschlussprüfung*	Prüfungsform	LP
FW WP	LG 3a Einführung in die Theologie aus systematischer Sicht  1) V, F 2) V, DP 3) PS, DP	Keine	1. oder 3. 1 Semester	Fragestellungen, Methoden der Fundamental- theologie; Hermeneutik ; zentrale Kategorien der christlichen Dogmatik, geschichtliche Ent- faltung, Grundbegriffe christlicher Ethik; Ver- hältnis von Glauben und Wissen; Religionskritik; Offenbarung; Verhältnis Geschichtlichkeit und Wahrheit; ethische Herausforderungen	angenommene Proseminararbeit	Klausur	9
FW WP	LG 3b Einführung in die Theologie aus systematischer Sicht  1) V, F 2) V, DP 3) PS, D 4) V, CGL	Keine	2. oder 4. 1 Semester	Fragestellungen, Methoden der Fundamental- theologie; Hermeneutik ; zentrale Kategorien der christlichen Dogmatik, geschichtliche Ent- faltung, Grundbegriffe christlicher Ethik; Ver- hältnis von Glauben und Wissen; Religionskritik; Offenbarung; Verhältnis Geschichtlichkeit und Wahrheit; ethische Herausforderungen	angenommene Proseminararbeit	Klausur	9

FW / FD / BW	Modul	Teilnahme- voraus- setzungen	Empfohlenes Semester / Dauer	Prüfungsgegenstand/ Lernziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme / Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Modulabschlussprüfung*	Prüfungsform	LP
FW WP	LA 1a Vertiefung in Biblischer/Historischer Theologie  1) V/S/HS, AT 2) V/S/HS, NT 3) V, AT/NT 3) V, AKG (aus M9)	Abschluss der „Einfüh- rung in die Theologie aus bibli- scher Sicht“  Kenntnisse in der grie- chischen und hebrä- ischen Sprache sind erwünscht	3. – 6. 2 Semester	biblisches Welt/Menschverständnis; Rede von Gott in AT und NT; neutestamentliche Christo- logien; histor. Kontext; Kirche, Gemeinde, Ämter im NT; Schöpfungstexte; Rede von Gott und Jesus Christus; Kontext; Reich-Gottes-Botschaft; Verhältnis zu Israel / Judentum	Wird in diesem Modul eine <u>Seminararbeit</u> (≡ <u>Hausarbeit</u> ) angefertigt, ist ihre Annahme durch den Dozenten eine <u>Voraussetzung zur</u> <u>Anmeldung der</u> <u>Modulprüfung.</u>	mündliche Prüfung.	9 / 10
FW WP	LA 1b Vertiefung in Biblischer Theologie  1) V/S/HS, AT 2) V/S/HS, NT 3) V, AT/NT	Abschluss der „Einfüh- rung in die Theologie aus bibli- scher Sicht“  Kenntnisse in der grie- chischen und hebrä- ischen Sprache sind erwünscht	3. – 6. 2 Semester	biblisches Welt/Menschverständnis; Rede von Gott in AT und NT; neutestamentliche Christo- logien; histor. Kontext; Kirche, Gemeinde, Ämter im NT; Schöpfungstexte; Rede von Gott und Jesus Christus; Kontext; Reich-Gottes-Botschaft; Verhältnis zu Israel / Judentum	wird in diesem Modul ist eine <u>Seminararbeit</u> (≡ <u>Hausarbeit</u> ) angefertigt, ist ihre Annahme durch den Dozenten eine <u>Voraussetzung zur</u> <u>Anmeldung der</u> <u>Modulprüfung.</u>	mündliche Prüfung	9 / 10

FW / FD / BW	Modul	Teilnahme- voraus- setzungen	Empfohlenes Semester / Dauer	Prüfungsgegenstand/ Lernziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme / Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Modulabschlussprüfung*	Prüfungsform	LP
FW WP	LA 2a Vertiefung in Systematischer/ Historischer Theologie  1) V/S/HS, D/DP (Wahlpflicht) 2) V/S/HS, M/CGL (Wahlpflicht) 3) V(Ü), M/F (Wahlpflicht) 4) V(Ü), MNKG (aus M14)	Abschluss der „Einfüh- rung in die Theologie aus syste- matischer Sicht“	3. – 6. 2 Semester	Theolog. Anthropologie; humanwissenschaftliche, philosophisch- ethische Theorien; Aspekte der Gotteslehre, Christologie, Ekklesiologie, Sakramentenlehre; Amt; Naturalismus; interkonfessioneller und interreligiöser Kontext; christliche Ethik, Fortschritt, Freiheit	Wird in diesem Modul eine <u>Seminararbeit</u> (= <u>Hausarbeit</u> ) angefertigt, ist ihre Annahme durch den Dozenten eine <u>Voraussetzung zur</u> <u>Anmeldung der</u> <u>Modulprüfung.</u>	Klausur	11/ 12
FW WP	LA 2b Vertiefung in Systematischer/ Historischer Theologie  1) V/S/HS, D/DP (Wahlpflicht) 2) V/S/HS, M/CGL (Wahlpflicht) 3) V(Ü), F 4) V(Ü), AKG	Abschluss der „Einfüh- rung in die Theologie aus syste- matischer Sicht“	3. – 6. 2 Semester	Theolog. Anthropologie; humanwissenschaftliche, philosophisch- ethische Theorien; Aspekte der Gotteslehre, Christologie, Ekklesiologie, Sakramentenlehre; Amt; Naturalismus; interkonfessioneller und interreligiöser Kontext; christliche Ethik, Fortschritt, Freiheit	Wird in diesem Modul eine <u>Seminararbeit</u> (= <u>Hausarbeit</u> ) angefertigt, ist ihre Annahme durch den Dozenten eine <u>Voraussetzung zur</u> <u>Anmeldung der</u> <u>Modulprüfung.</u>	Klausur	11/ 12

FW / FD / BW	Modul	Teilnahme- voraus- setzungen	Empfohlenes Semester / Dauer	Prüfungsgegenstand/ Lernziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme / Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Modulabschlussprüfung*	Prüfungsform	LP
FD WP	LA 3a Vertiefung in Praktischer/ Historischer Theologie  1) V/S/HS, RP/L/Hom (Wahlpflicht) 2) V/S/HS, KR/PA (Wahlpflicht) 3) V, MNKG (aus M10) 4) V(Ü), FD	Abschluss der „Einfüh- rung in die Theologie aus praktischer Sicht“	3. – 6. 2 Semester	Amt im Volk Gottes; Geschichte, Strukturen des Gottesdienstes; diakonale Dimensionen; rechtliche Strukturen der Kirche; liturgische Praxis; pastorale Handlungsmodelle; religiöse Lernorte; fachdidaktische Theorie- und Praxiskonzepte; psychologische und bildungstheoretische Grundlagen; interreligiöse interkulturelle Konzepte	Wird in diesem Modul ist eine <u>Seminararbeit</u> (= <u>Hausarbeit</u> ) angefertigt, ist ihre Annahme durch den Dozenten eine <u>Voraussetzung zur Anmeldung der Modulprüfung.</u>	Klausur	11/ 12
FD WP	LA 3b Vertiefung in Praktischer Theologie  1) V/S/HS, KR oder KR/RP (Wahlpflicht) 2) V/S/HS, PA (Hum) (Wahlpflicht) 3) V, L 4) V(Ü), FD	Abschluss der „Einfüh- rung in die Theologie aus praktischer Sicht“	3. – 6. 2 Semester	Amt im Volk Gottes; Geschichte, Strukturen des Gottesdienstes; diakonale Dimensionen; rechtliche Strukturen der Kirche; liturgische Praxis; pastorale Handlungsmodelle; religiöse Lernorte; fachdidaktische Theorie- und Praxiskonzepte; psychologische und bildungstheoretische Grundlagen; interreligiöse interkulturelle Konzepte	Wird in diesem Modul ist eine <u>Seminararbeit</u> (= <u>Hausarbeit</u> ) angefertigt, ist ihre Annahme durch den Dozenten eine <u>Voraussetzung zur Anmeldung der Modulprüfung.</u>	Klausur	11/ 12

FW / FD / BW	Modul	Teilnahme- voraussetzu- ngen	Empfohlenes Semester / Dauer	Prüfungsgegenstand/ Lernziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme / Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Modulabschlussprüfung*	Prüfungsform	LP
FW WP	LWPa  Schlüsseltexte der Bibel (relevant für das Schul- curriculum der Sekundarstufen)  Ü (Lektüre), AT Ü (Lektüre), NT	Sprach- kenntnisse in Griechisch und Hebräisch	1 – 6 / 1 Semester	Schlüsseltexte der Bibel in Originalsprache; Übersetzung; Entstehungsgeschichte altorientalischer, sozial- und kultur- geschichtlicher Kontext	regelmäßige Begleitlektüre, regelmäßige Vor- und Nachbereitung	Keine	6
FW WP	LWPb  Schlüsseltexte der Kirchengeschichte /Kunst-, Architektur und Musik  Ü (Lektüre), AKG/MNKG (alternierend)  Ü (Kunst, Architektur), AKG/MNKG (alternierend)	Sprach- kenntnisse in Griechisch und Latein	1 – 6 / 1 Semester	Schlüsseltexte der Kirchengeschichte in Originalsprache; Übersetzung; Motive in der Kunst- und Architekturgeschichte; Literarische und musikalische Bearbeitung von relevanten Motiven	regelmäßige Begleitlektüre, regelmäßige Vor- und Nachbereitung	Keine	6

FW / FD / BW	Modul	Teilnahme- voraussetzu- ngen	Empfohlenes Semester / Dauer	Prüfungsgegenstand/ Lernziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme / Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Modulabschlussprüfung*	Prüfungsform	LP
FW WP	LWPC  Schlüsseltexte der Systematischen Theologie / Interkultureller und interreligiöser Dialog  Ü (Lektüre), D/DP/F/M/CGL (alternierend)  Ü (interrel. Dialog), D/DP/F/M/CGL (alternierend)	Sprach- kenntnisse in Latein, Griechisch und Hebräisch	1 – 6 / 1 Semester	Schlüsseltext der Theologiegeschichte in Originalsprache; Übersetzung; interkulturelle, interreligiöse Hermeneutik	regelmäßige Begleitlektüre, regelmäßige Vor- und Nachbereitung	Keine	6
FW WP	LWPD  Schlüsseltexte der Praktischen Theologie / Medienpädagogik und Medienkompetenz  Ü (Lektüre), L/KR/PA/RP (alternierend)  Ü (Medienkompetenz), PA/RP (alternierend)	Sprach- kenntnisse in Griechisch und Latein	1 – 6 / 1 Semester	Schlüsseltexte der Praktischen Theologie in Originalsprache (z.B Konzilsdokumente); Medienorientierte praktisch-theologische Konzepte; Grundregeln der Medienproduktion	regelmäßige Begleitlektüre, regelmäßige Vor- und Nachbereitung	Keine	6

## **Anlage 3 zur Bachelor-Prüfungsordnung für die akademische Phase der Lehrerausbildung der an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn angebotenen Lehramtsstudiengänge**

### **Fachspezifische Bestimmungen und Modulplan;**

Fach **Latein**

#### **A. Fachspezifische Bestimmungen**

##### **1) Zu § 3 (Zugangsvoraussetzungen)**

Lateinkenntnisse auf dem Niveau des Latinums sind Zugangsvoraussetzung, müssen aber nicht vor Aufnahme des Studiums nachgewiesen werden; sie können auch studienbegleitend am Beginn des Studiums erworben werden. Lateinkenntnisse sind durch den Vermerk des Latinums im Zeugnis der Hochschulreife oder eine entsprechende Erweiterungsprüfung nach der Prüfungsordnung des für das Schulwesen zuständigen Ministeriums nachzuweisen.

##### **2) § 4 (Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots, Praxiselemente)**

Sofern die erforderlichen Sprachprüfungen in Latein zu Beginn des Studiums noch nicht vorliegen, werden für den Erwerb insgesamt bis zu 2 Semester nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet.

##### **3) Zu § 10 (Zulassung und Anmeldung, Fristen) und § 11 (Durchführung der studienbegleitenden Prüfungen) / Studienleistungen als Voraussetzungen zur Teilnahme an Prüfungen**

Studienleistungen, die Voraussetzung für die Teilnahme an Prüfungen sind, werden im Modulplan angeführt. Für die übrigen Studienleistungen (außer der Teilnahmepflicht) werden die Details von dem jeweiligen Dozenten zu Beginn der Veranstaltung bekanntgegeben.

##### **4) Zu § 12 (Wiederholung von Prüfungen)**

**a)** Wird ein Wahlpflichtmodul endgültig nicht bestanden, so kann ein anderes, bisher nicht gewähltes Wahlpflichtmodul aus dem entsprechenden Wahlpflichtbereich kompensierend gewählt werden. Eine solche Kompensation ist im Studienfach Latein nur ein Mal möglich.

**b)** Abweichend von § 12 Abs. 6 ist bei Nichtbestehen einer Hausarbeit die erneute Teilnahme am Modul nicht erforderlich. Lediglich die prüfungsrelevanten Leistungen müssen wiederholt werden.

## **Empfehlungen**

Das Graecum muss spätestens beim Antritt des Vorbereitungsdienstes nachgewiesen werden. Es wird aber empfohlen, das Graecum bereits bis zum Ende des Studienganges B.A. Latein Lehramt zu erwerben. Über ausländische Nachweise und andere äquivalente Nachweise entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss.

## B. Modulplan für das Fach Latein im Lehramtsstudiengang der Universität Bonn (Bachelor)

FW = Fachwissenschaften, FD = Fachdidaktik, BW = Bildungswissenschaften

V = Vorlesung, S = Seminar, Ü = Übung, E = Exkursion, T = Tutorium, Pl = Plenum

\* Der Prüfungsausschuss kann gemäß § 11 Absatz 6 als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung für Lehrveranstaltungen (mit Ausnahme von Vorlesungen) die regelmäßige/erfolgreiche/aktive Teilnahme festlegen. Die Pflicht zur Teilnahme besteht dann zusätzlich zu etwaigen sonstigen, in der Spalte aufgeführten Studienleistungen.

### Pflichtmodule

FW / FD / BW	Modul (Veranstaltungsart)	Teilnahmevoraussetzungen	Empfohlenes Semester / Dauer	Prüfungsgegenstand/Lernziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme/ Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Modulabschlussprüfung *	Prüfungsform	LP
FW	Einführung in die Klassische Philologie (Pl, Ü)	keine	1. / 1	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Einführung in die Literaturgeschichte: Vermittlung eines Überblicks über die Geschichte der griechischen und lateinischen Literatur von Homer bis in die Frühe Neuzeit</li> <li>- Einführung in die Klassische Philologie und ihre Methoden: Metrik, Textkritik, Paläographie, Literaturtheorie, Kulturanthropologie, Wissenschaftsgeschichte</li> </ul>		Klausur	6
FW	Lateinische Literatur der Antike (V, S, Ü)	keine	2.-6. / 1	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Kenntnisse zu Epochen, Gattungen und zentralen Werken der lateinischen Literatur</li> <li>- fachspezifische Methodik</li> <li>- wirkungsadäquate Übersetzung lateinischer Texte ins Deutsche</li> <li>- Interpretation lateinischer Texte im Zusammenhang von Werk, Gattung und Epoche</li> <li>- Vertrautheit mit der Forschungsliteratur</li> </ul>	Referat, Vorlesungsgespräch	Hausarbeit	12

FW / FD / BW	Modul (Veranstaltungsart)	Teilnahmevoraussetzungen	Empfohlenes Semester / Dauer	Prüfungsgegenstand/Lernziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme/ Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Modulabschlussprüfung *	Prüfungsform	LP
FW	Lateinische Literatur des Mittelalters und der Frühen Neuzeit (V, S, Ü)	keine	1.-5. / 1	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Gattungen und zentrale Werke der neulateinischen Literatur</li> <li>- Vertrautheit mit der fachspezifischen Methodik</li> <li>- wirkungsadäquate Übersetzung neulateinischer Texte ins Deutsche</li> <li>- Interpretation neulateinischer Texte in Zusammenhang von Werk, Gattung und Epoche</li> <li>- Vertrautheit mit der Forschungsliteratur</li> </ul>	Referat, Vorlesungsgespräch	Hausarbeit	12
FW	Lateinische Sprache 1 (Ü, T)	Latinum	2.-4. / 1	<ul style="list-style-type: none"> <li>- lateinische Morphologie und Syntax</li> <li>- Übersetzung einfacher deutscher Sätze ins Lateinische</li> <li>- Ausbau der aktiven Sprachkompetenz im Lateinischen</li> <li>- Ausbau der Fähigkeit zur sprachwissenschaftlichen und stilistischen Analyse und Beschreibung</li> <li>- fundierte Kenntnisse der lateinischen Morphologie, Syntax und Lexik</li> </ul>		Klausur	6
FW	Lateinische Sprache 2 (Ü, T)	Lateinische Sprache 1 oder vergleichbare Qualifikation	3.-6. / 1	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Übersetzung komplexerer deutscher Sätze ins Lateinische</li> <li>- Vertiefung der Kenntnisse der lateinischen Sprache im Bereich der lateinischen Morphologie, Syntax und Lexik</li> </ul>		Klausur	6
FW	Lektüre lateinischer Autoren der Antike (Ü, angeleitete, selbstständige Lektüre)	keine	1.-3. / 1	<ul style="list-style-type: none"> <li>- vertiefte lexikalische und grammatische Kenntnisse des Lateinischen</li> <li>- Fähigkeit zur eigenständigen Übersetzung mittelschwerer lateinischer Texte</li> <li>- sicherer Umgang mit der Benutzung wissenschaftlicher Lexika, Enzyklopädien und Kommentare</li> </ul>		Klausur	6

FW / FD / BW	Modul (Veranstaltungsart)	Teilnahme- voraus- setzungen	Empfohlenes Semester / Dauer	Prüfungsgegenstand/Lernziel	Studienleistung als Voraus- setzung zur Prüfungsteilnahme/ Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Modulabschlußprüfung *	Prüfungsform	LP
FW/FD	Lateinische Sprache und Literatur und ihre Didaktik (V, S)	keine	2.-4. / 1	<ul style="list-style-type: none"> <li>- textimmanente und textexterne Interpretationskategorien</li> <li>- Legitimation der alten Sprachen</li> <li>- Unterrichtsformen</li> <li>- Leistungsbeurteilung</li> <li>- Fähigkeit zur didaktischen Erschließung von Texten und Themenbereichen der römischen Antike</li> <li>- gegenwartsbezogene Rezeption der Antike</li> <li>- Phasierung von Unterricht</li> <li>- Kenntnis verschiedener Unterrichtsformen in der Erarbeitung, Einübung und Ergebnis-sicherung</li> </ul>	Protokoll, Referat, Vorlesungsgespräch	Hausarbeit	6

## Wahlpflichtmodule

Aus diesem Bereich sind zwei Module zu wählen.

Der Prüfungsausschuss des BZL kann weitere Wahlpflichtmodule genehmigen. Der Prüfungsausschuss gibt die genehmigten Wahlpflichtmodule rechtzeitig zu Beginn des Semesters durch Aushang oder elektronisch bekannt.

FW / FD / BW	Modul (Veranstaltungsart)	Teilnahme- voraus- setzungen	Empfohlenes Semester / Dauer	Prüfungsgegenstand/Lernziel	Studienleistung als Voraus- setzung zur Prüfungsteilnahme/ Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Modulabschlussprüfung *	Prüfungsform	LP
FW	Kulturelle und literarische Traditionen der Antike (V, Ü)	keine	1.-6. / 1	Theoretische Fundierung der Erforschung von Formen und Wegen des Kulturtransfers insbesondere innerhalb der antiken Kulturen (d.h. Rezeption griechischer Literatur, Philosophie, Mythologie und Wissenschaften in Rom), darüber hinaus von der Antike in die Neuzeit. Soziale, politische, und religiöse Einbettung von Literatur. Antike Kultur und ihr Sitz in der antiken Lebenswelt.	Vorlesungsgespräch	Klausur	6
FW	Theorie und Praxis der Interpretation antiker Texte (S, Ü)	keine	3.-6. / 1	Literaturtheorie; literarische Gattungen und Textsorten; theoretische Fundierung von Literatur und Wissenschaften; klassische Rhetorik; antike Poetik		Hausarbeit	6
FW	Antike Historiographie (V alte Geschichte als Import, Ü)	keine	1.-6. / 1	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Formen und Traditionen der antiken Geschichtsschreibung</li> <li>- griechische und römische Geschichte</li> <li>- Antike Erinnerungskulturen</li> <li>- Formen der Selbst- und Außenwahrnehmung von Eliten und Masse</li> <li>- Selbstrepräsentation von sozialer und politischer Macht</li> <li>- Bildung und Überlieferung von Traditionen</li> </ul>		Klausur	6

FW / FD / BW	Modul (Veranstaltungsart)	Teilnahme- voraus- setzungen	Empfohlenes Semester / Dauer	Prüfungsgegenstand/Lernziel	Studienleistung als Voraus- setzung zur Prüfungsteilnahme/ Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Modulabschlussprüfung *	Prüfungsform	LP
FW	Antike Ethik (V Moralphilosophie als Import; Ü)	keine	3.-6. / 1	<ul style="list-style-type: none"> <li>- zentrale Begriffe, Argumente, Theorien, Ansätze und Schultraditionen im Bereich der Moralphilosophie</li> <li>- Einblicke in speziellere Fragestellungen und kontroverse Diskussionsfelder im Bereich der Moralphilosophie</li> <li>- rationales philosophisches Argumentieren in Fragen der Moral</li> <li>- Lektüre und Interpretation griechischer und lateinischer moralphilosophischer Texte</li> </ul>		Klausur	6
FW	Lektüre mittel- und neulateinischer Autoren (Ü, angeleitete, selbstständige Lektüre)	keine	1.-3. / 1	<ul style="list-style-type: none"> <li>- gelenkte und eigenständige Übersetzung mittelschwerer mittel- und neulateinischer Texte ins Deutsche</li> <li>- Textanalyse unter Berücksichtigung der Entstehungsbedingungen, Vermittlungsstrategien und Wirkungsintentionen mittel- und neulateinischer Literatur</li> <li>- Benutzung wissenschaftlicher Hilfsmittel</li> <li>- kritischer Umgang mit zweisprachigen Textausgaben</li> </ul>		Klausur	6
FW	Rezeption (V, Ü)	keine	2.-6. / 1	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Wege und Formen der Rezeption der antiken Kulturen, insbesondere der griechischen und lateinischen Literatur, vom Mittelalter über Renaissance und Moderne bis in die Gegenwart</li> <li>- Illustration der Rezeption an Einzelbeispielen</li> </ul>	Referat	Klausur	6

## Wahlpflicht-Lehramt

Aus diesem Bereich ist ein Modul zu wählen.

Der Prüfungsausschuss des BZL kann weitere Wahlpflichtmodule genehmigen. Der Prüfungsausschuss gibt die genehmigten Wahlpflichtmodule rechtzeitig zu Beginn des Semesters durch Aushang oder elektronisch bekannt.

FW / FD / BW	Modul (Veranstaltungsart)	Teilnahme- voraus- setzungen	Empfohlenes Semester / Dauer	Prüfungsgegenstand/Lernziel	Studienleistung als Voraus- setzung zur Prüfungsteilnahme/ Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Modulabschlussprüfung *	Prüfungsform	LP
FW	Wahlpflichtmodul Alte Geschichte (Import) (V, Ü)	keine	3.-6. / 1	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Erweiterung und Vertiefung von Kenntnissen im Teilfach Alte Geschichte</li> <li>- Erlernen und Anwenden spezifischer Methoden und Arbeitstechniken dieses Teilfaches</li> </ul>	ggf. Hausarbeiten, Referate, Klausuren, schriftliche Hausaufgaben, Sitzungsprotokolle	Klausur	6
FW	Wahlpflichtmodul Historische Hilfswissenschaften und Archivkunde (Import) (V, Ü)	keine	3.-6. / 1	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Erwerb und Erweiterung von Kenntnissen im Teilfach Historische Hilfswissenschaften und Archivkunde</li> <li>- Erlernen und Anwenden spezifischer Methoden und Arbeitstechniken dieses Teilfaches</li> </ul>	ggf. Hausarbeiten, Referate, Klausuren, schriftliche Hausaufgaben, Sitzungsprotokolle	Klausur	6
FW	Philosophie- geschichte für Alphilologen (Import) (V, T)	keine	3.-6. / 1	<ul style="list-style-type: none"> <li>- zentrale Begriffe, Argumente, Theorien, Ansätze und Schultraditionen im Bereich der älteren Philosophiegeschichte</li> <li>- Einblicke in speziellere Fragestellungen und kontroverse Diskussionsfelder im Bereich der älteren Philosophiegeschichte</li> <li>- Lektüre und Interpretation historischer Texte der Philosophie</li> <li>- textnahes philosophisches Argumentieren und Interpretieren</li> </ul>		Klausur	6

## **Anlage 3 zur Bachelor-Prüfungsordnung für die akademische Phase der Lehrerausbildung der an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn angebotenen Lehramtsstudiengänge**

### **Fachspezifische Bestimmungen und Modulplan;**

Fach **Mathematik**

#### **A. Fachspezifische Bestimmungen**

##### **1) Zu § 10 (Zulassung und Anmeldung, Fristen)**

- a)** Zu Modulprüfungen kann nur zugelassen werden, wer
- das Modul noch nicht bestanden hat und wem auch keine anderen Prüfungsleistungen an Stelle des Moduls angerechnet wurden. Zum zweiten Prüfungstermin der Module Analysis I, Lineare Algebra I und Algorithmische Mathematik I kann jedoch ausnahmsweise auch zugelassen werden, wer diese Prüfung beim ersten Termin bestanden hat; in diesem Fall gilt die bessere der beiden Noten.
  - Nach Maßgabe des Modulplans ist es zulässig, die erfolgreiche Übungsteilnahme als Zulassungsvoraussetzung für die schriftliche oder mündliche Modulprüfung zu verlangen.

**b)** Die Anmeldung für eine Modulprüfung gilt im Falle des Nichtbestehens beim ersten Prüfungstermin automatisch für den zweiten Prüfungstermin. Eine Abmeldung ist dann nicht möglich.

##### **2) Zu § 12 (Wiederholung von Prüfungen)**

**a)** Jede Modulprüfung, die nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, darf höchstens einmal wiederholt werden.

**b)** Für alle Modulprüfungen, die in Form von Klausurarbeiten oder mündlichen Prüfungen stattfinden, werden in dem Semester, in dem das Modul abgeschlossen wird, zwei Prüfungstermine angeboten.

Besteht ein Prüfling die Modulprüfung beim ersten Termin nicht, so ist eine erneute Teilnahme am zweiten Termin möglich. Wurde bei keinem der Termine die für das Bestehen erforderliche Prüfungsleistung erbracht, so gilt die Modulprüfung als nicht bestanden. Nach Maßgabe des Modulplans ist es zulässig, die erfolgreiche Übungsteilnahme als Zulassungsvoraussetzung für die schriftliche oder mündliche Modulprüfung zu verlangen.

Hat ein Prüfling den ersten Prüfungstermin nach dem Ende der einem Pflicht- oder Wahlpflichtmodul zugeordneten Lehrveranstaltungen wahrgenommen und nicht bestanden, muß die Wiederholung der Prüfung beim nächsten Prüfungstermin desselben Semesters erfolgen. Die erfolglose Teilnahme an diesen beiden Prüfungen zählt als ein Fehlversuch.

c) Die zweimalige Bewertung desselben Pflichtmoduls in Mathematik mit „nicht ausreichend“ bzw. „nicht bestanden“ führt zum endgültigen Nichtbestehen in diesem Studienfach und hat den Verlust des Prüfungsanspruchs in diesem Studienfach zur Folge.

d) Eine mindestens als "ausreichend" (4,0) bewertete Modulprüfung kann außer im Fall von 1) a) (Verbesserung der Note) nicht wiederholt werden.

e) Für Praktika wird Erfolg, Misserfolg und Benotung individuell anhand der im Verlauf der Praktika erbrachten Studienleistungen festgestellt. Für den Erwerb von Leistungspunkten aus Praktika und Seminaren und deren Benotung legt der verantwortliche Dozent Leistungskriterien fest, die zu Semesterbeginn mitzuteilen sind. Eine Abmeldung ist wegen des besonderen Charakters dieser Leistung nicht möglich.

### **3) Zu § 14 (Klausurarbeiten)**

Jede Klausurarbeit dauert mindestens 30 Minuten und höchstens 180 Minuten und ist von einem bestellten Prüfer zu bewerten.

### **4) Zu § 19 (Bachelorarbeit)**

Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt sind. Der Textteil der Bachelorarbeit muss mindestens 5 und darf höchstens 50 DIN-A4-Seiten umfassen; bei Gruppenarbeiten soll der Anteil eines jeden Prüflings an der Gruppenarbeit mindestens 5 Seiten betragen."

## B. Modulplan für das Fach Mathematik im Lehramtsstudiengang der Universität Bonn (Bachelor)

FW = Fachwissenschaften, FD = Fachdidaktik, BW = Bildungswissenschaften

V = Vorlesung, S = Seminar, Ü = Übung, E = Exkursion

\*Der Prüfungsausschuss kann gemäß § 11 Absatz 6 als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung für Lehrveranstaltungen (mit Ausnahme von Vorlesungen) die regelmäßige/erfolgreiche/aktive Teilnahme festlegen. Die Pflicht zur Teilnahme besteht dann zusätzlich zu etwaigen sonstigen, in der Spalte aufgeführten Studienleistungen.

### Pflichtmodule

FW / FD / BW	Modul	Teilnahmevoraussetzungen	Empfohlenes Semester / Dauer	Prüfungsgegenstand/ Lernziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme / Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Modulabschlussprüfung*	Prüfungsform	LP
FW	Analysis (MB01)	Keine	1 / 1	Umgang mit reellen und komplexen Zahlen, vertiefte Kenntnis der Differential- und Integralrechnung von Funktionen einer Variablen und von elementaren Funktionen. Fähigkeit zum Sprechen über Mathematik und zu mathematischer Argumentation. Studierenden kennen und verwenden die Begriffe Axiomatik, Grenzwert, trigonometrische Funktionen, Exponentialfunktion und Logarithmus, Stetigkeit, Differenzierbarkeit und Integral.		Klausur	9

FW / FD / BW	Modul	Teilnahmevoraussetzungen	Empfohlenes Semester / Dauer	Prüfungsgegenstand/ Lernziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme / Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Modulabschlussprüfung*	Prüfungsform	LP
FW, FD	Elemente der Mathematik (MB02)	Keine	1-2 / 1	Erarbeiten von inhaltlichen Grundvorstellungen. Inhaltliche Vernetzung der Schulmathematik mit hochschulmathematischen Inhalten. Standpunktverlagerung weg von der vertrauten Beherrschung von Kalkülen hin zu einer verstehensorientierten begrifflichen Durchdringung. Auseinandersetzung mit problemhaltigen mathematischen Situationen, Alltagsproblemen und realen Phänomenen.		Klausur	12
FW	Lineare Algebra (MB03)	Keine	2 / 1	Verständnis für lineare Zusammenhänge und Koordinatisierung als Möglichkeit, geometrische Phänomene algebraisch zu behandeln; Ausprägung von mathematischer Intuition und geometrischer Vorstellungskraft; Kenntnis von algebraischen Strukturen am Beispiel; Einblick in die Anwendungen der Linearen Algebra durch Vorstellung ausgewählter Problemstellungen, Erkennen des Bezugs zu numerischen Verfahren; Verständnis von Skalarprodukten und der daraus folgenden metrischen Struktur und des Längen- und Winkelbegriffs; intuitives Verständnis für ein-, zwei- und dreidimensionale Räume und für Matrizen, z.B. für die Möglichkeit, Daten übersichtlich darzustellen; Verständnis für lineare Abbildungen zwischen Vektorräumen als strukturverträgliche Abbildungen und für die Darstellung dieser durch Matrizen.		Klausur	9

FW / FD / BW	Modul	Teilnahmevoraussetzungen	Empfohlenes Semester / Dauer	Prüfungsgegenstand/ Lernziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme / Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Modulabschlussprüfung*	Prüfungsform	LP
FW	Analysis in mehreren Veränderlichen (MB04)	Keine	3 / 1	Kenntnisse der Differential- und Integralrechnung von Funktionen mehrerer reeller Veränderlicher. Umgang mit partiellen Ableitungen, Kenntnis von Anwendungsgebieten, Umgang mit Flächenmaß und Volumen, gewöhnlichen Differentialgleichungen und deren Anwendungen. Studierende geben Funktionenräume als Beispiele von Vektorräumen an; erläutern und nutzen geometrische Vorstellungen (z.B. Auslegen, Ausschöpfen) zum Messen von Längen, Flächeninhalten, Rauminhalten und Winkeln. Erklären die Grundidee des Integrals geometrisch und nutzen sie zur Bestimmung von Längen und Rauminhalten; beschreiben die Idee der Flächenmessung mittels infinitesimaler Ausschöpfung an Beispielen; Interpretieren das Integral als Bilanzieren und als Mittelwertbildung und setzen es in den Anwendungszusammenhängen ein. Beschreiben und verwenden die Differenziation und Integration von Funktionen mehrerer Veränderlicher. Nutzen die Begriffe der Analysis zur Darstellung von Kurven und Flächen im Raum.		Klausur	9

FW / FD / BW	Modul	Teilnahmevoraussetzungen	Empfohlenes Semester / Dauer	Prüfungsgegenstand/ Lernziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme / Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Modulabschlussprüfung*	Prüfungsform	LP
FW	Stochastik (MB05)	Keine	4 (6) / 1	Die Studierenden modellieren mehrstufige Zufallsversuche durch endliche Ergebnismengen und nutzen geeignete Darstellungen (Baumdiagramm, Mehrfeldertafel); unterscheiden Wahrscheinlichkeitsaspekte (frequentistisch, axiomatisch usw.) und beschreiben typische Verständnisschwierigkeiten im Umgang mit dem Zufallsbegriff; rechnen und argumentieren mit Wahrscheinlichkeiten, bedingten Wahrscheinlichkeiten, Erwartungswerten und stochastischer Unabhängigkeit; erläutern inhaltlich das Bernoullische Gesetz der großen Zahlen und den zentralen Grenzwertsatz und deren Konsequenzen; verwenden diskrete und kontinuierliche Verteilungsmodelle; kennen Beispiele für die Anwendung von Stochastik (z.B. Markov-Ketten) in verschiedenen Wissenschaften (Ökonomie, Physik, ...); beschreiben Schritte klassischer Testkonstruktion und Beispiele für probabilistische Testverfahren; erläutern Unterschiede zwischen Bayes-Statistik und klassischen Testverfahren.		Klausur	9

FW / FD / BW	Modul	Teilnahmevoraussetzungen	Empfohlenes Semester / Dauer	Prüfungsgegenstand/ Lernziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme / Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Modulabschlussprüfung*	Prüfungsform	LP
FW	Algorithmische Mathematik (MB06)	Keine	5 (3) / 1	Die Studierenden beschreiben an Beispielen, wie numerische Rechnungen mit Fehlern behaftet sind. Sie verwenden Methoden (z.B. Iterationsverfahren) zur systematischen Verbesserung von Näherungswerten und erläutern die damit verbundenen Fragen (Schnelligkeit, Stabilität), kennen und reflektieren Fragen der Umsetzung numerischer Verfahren auf dem Computer (z.B. Komplexität, Genauigkeit), kennen und verwenden algorithmische Lösungsverfahren für lineare Gleichungssysteme und für Fragestellungen der diskreten Mathematik, beschreiben exemplarisch Modellbildungsprozesse in verschiedenen Problemfeldern, beispielsweise physikalische und naturwissenschaftliche Modelle, Netzwerke und Graphen, reflektieren die spezifischen Möglichkeiten (z.B. Prognosen) und Grenzen (z.B. Verkürzungen) mathematischen Modellierens, setzen Computer ein, um arithmetische Zusammenhänge zu erkunden, numerische Probleme zu lösen, und als Werkzeug bei der Lösung von Anwendungsproblemen, reflektieren über Fragen der Genauigkeit.		Klausur	9

FW / FD / BW	Modul	Teilnahmevoraussetzungen	Empfohlenes Semester / Dauer	Prüfungsgegenstand/ Lernziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme / Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Modulabschlussprüfung*	Prüfungsform	LP
FW	Mathematische Modellierung (MB07)	Keine	4, 5 / 1	Die Studierenden planen statistische Erhebungen (Befragung, Beobachtung oder Experiment), führen sie durch und werten sie aus; verwenden Tabellenkalkulation und statistische Software zur Darstellung und explorativen Analyse von Daten; lesen und erstellen grafische Darstellungen für uni- und bivariate Daten (z.B. Kreuztabelle) und bewerten deren Eignung für die jeweilige Fragestellung; bestimmen und verwenden uni- und bivariate Kennwerte (z.B. Mittelwerte, Streumaße, Korrelationen, Indexwerte) und interpretieren sie angemessen; simulieren Zufallsversuche computergestützt; schätzen in Zufallssituationen Parameter aus Daten; führen Hypothesentests durch und reflektieren deren zentrale Schritte und bestimmen Konfidenzintervalle; beschreiben anhand von Beispielen mathematisches Modellieren als einen mehrstufigen Prozess, der von einer realen Situation über ein reales Modell (unter mehreren möglichen) zu einem mathematischen Modell führt, das wiederum in der Realität geprüft wird; wenden mathematische Denkmuster und Darstellungsmittel auf praktische Probleme an; reflektieren die spezifischen Möglichkeiten (z.B. Prognosen) und Grenzen (z.B. Verkürzungen) mathematischen Modellierens; verwenden die Idee der Differenzialgleichung zur Charakterisierung von Funktionen und zur Modellbildung; beschreiben exemplarisch Modellbildungsprozesse in verschiedenen Problemfeldern und realen Kontexten; beschreiben an Beispielen, wie empirisch gewonnene Daten und numerische Rechnungen mit Fehlern behaftet sind, und schätzen deren Auswirkungen bei Modellierungen ein.	Erfolgreiche Bearbeitung der Aufgaben des Statistikpraktikums	Referat	5

FW / FD / BW	Modul	Teilnahmevoraussetzungen	Empfohlenes Semester / Dauer	Prüfungsgegenstand/ Lernziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme / Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Modulabschlussprüfung*	Prüfungsform	LP
FW	Seminar Algebra, Geometrie und Zahlentheorie (MB08)	Keine	3 (5) / 1	Fähigkeit zur selbständigen Erarbeitung von mathematischen Texten, didaktischer Aufbereitung und Darstellung und Vermittlung der Inhalte, Lernen exemplarischer Inhalte der elementaren Algebra und Zahlentheorie.		Referat	4

FW / FD / BW	Modul	Teilnahmevoraussetzungen	Empfohlenes Semester / Dauer	Prüfungsgegenstand/ Lernziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme / Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Modulabschlussprüfung*	Prüfungsform	LP
	Bachelorarbeit		6 / 1	Fähigkeit zum Verfassen einer wissenschaftlichen Arbeit. Kompetenz zur selbständigen Durchdringung und Bearbeitung eines umfangreichen mathematischen Themas, zur angemessenen Präsentation, und zur Verfassung einer Arbeit mit einem mathematischen Textsatzsystem.		Bachelorarbeit	12

## Wahlpflichtmodule

Der Prüfungsausschuss des BZL kann weitere Wahlpflichtmodule genehmigen. Der Prüfungsausschuss gibt die genehmigten Wahlpflichtmodule rechtzeitig zu Beginn des Semesters durch Aushang oder elektronisch bekannt.

FW / FD / BW	Modul	Teilnahmevoraussetzungen	Empfohlenes Semester / Dauer	Prüfungsgegenstand/ Lernziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme / Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Modulabschlussprüfung*	Prüfungsform	LP
FD / FW	Mathematisches Praktikum (MB09)	keine	3-6 / 1	<p>Vertiefung des Grundlagenwissens, gefestigtes Wissen der mathematischen Grundlagen.</p> <p>Kooperative Arbeitsformen kennen und durchführen können, Lernprozesse moderieren können, mathematische Problemlösestrategien analysieren, moderieren und bewerten können, typische mathematische Denk- und Arbeitsweisen kennen und vermitteln können, Bild von Mathematik als Prozess, als sich entwickelnden Wissensbestand und nicht nur als Produkt vermitteln können, unterschiedliche Zugangsweisen zu den inhaltlichen Gegenständen kennen, mathematische Denkhandlungen wie Ordnen, Strukturieren, Begriffsbilden, Argumentieren, Beweisen, Problemlösen und Modellieren kennen und als Mittel bei der Gewinnung mathematischer Erkenntnisse einsetzen können. Übergänge vom Intuitiven zum Präzisen kennen und den Erkenntnisprozess moderieren können. Prinzipien der minimalen Hilfe kennen und anwenden können.</p>	erfolgreiche Gestaltung des Praktikums	Referat	6

FW / FD / BW	Modul	Teilnahme- voraus- setzungen	Empfohlenes Semester / Dauer	Prüfungsgegenstand/ Lernziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme / Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Modulabschlussprüfung*	Prüfungsform	LP
FW	Mathematische Vertiefung (MB10)	keine	4-6 / 1	Vertiefung eines mathematischen Gebietes.		Klausur	9

## **Anlage 3 zur Bachelor-Prüfungsordnung für die akademische Phase der Lehrerausbildung der an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn angebotenen Lehramtsstudiengänge**

### **Fachspezifische Bestimmungen und Modulplan;**

Fach **Physik**

#### **A. Fachspezifische Bestimmungen**

##### **1) Zu § 10 (Zulassung und Anmeldung, Fristen)**

Studierende können sich ohne Angabe von Gründen spätestens am Tag vor dem jeweiligen Prüfungstermin schriftlich bzw. elektronisch von der Prüfung abmelden.

##### **2) Zu § 11 (Durchführung der studienbegleitenden Prüfungen)**

Die erfolglose Teilnahme an den beiden zu einem Semester gehörenden Prüfungsterminen zählt für Wiederholungen nach § 12 als ein Fehlversuch.

##### **3) Zu § 12 (Wiederholung von Prüfungen)**

Studierende, die am Ende eines Vorlesungs-(Teil)Moduls, das aus einer Vorlesung mit Übungen besteht, den ersten möglichen Termin für die Modul- bzw. Modulteilprüfung wahrgenommen haben, können zum Zweck der Notenverbesserung auch zum zweiten Prüfungstermin desselben Semesters zugelassen werden, wenn sie diese Prüfung beim ersten Termin bestanden haben; in diesem Fall gilt die bessere der beiden Noten.

##### **4) Zu § 19 (Bachelorarbeit)**

Die Bachelorarbeit kann nicht als Gruppenarbeit zugelassen werden.

## B. Modulplan für das Fach Physik im Lehramtsstudiengang der Universität Bonn (Bachelor)

FW = Fachwissenschaften, FD = Fachdidaktik, BW = Bildungswissenschaften

V = Vorlesung, S = Seminar, Ü = Übung, E = Exkursion

\*Der Prüfungsausschuss kann gemäß § 11 Absatz 6 als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung für Lehrveranstaltungen (mit Ausnahme von Vorlesungen) die regelmäßige/erfolgreiche/aktive Teilnahme festlegen. Die Pflicht zur Teilnahme besteht dann zusätzlich zu etwaigen sonstigen, in der Spalte aufgeführten Studienleistungen.

### Pflichtmodule

FW / FD / BW	Modul	Teilnahmevoraussetzungen	Empfohlenes Semester / Dauer	Prüfungsgegenstand/ Lernziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme / Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Modulabschlussprüfung*	Prüfungsform	LP
FW	Physik I	Keine	1 / 1	Mechanik / Wärmelehre		Klausur	8
FW / FD	Physik II	Keine	2 / 1	Elektromagnetismus		Klausur	9
FW / FD	Physik III für Lehramtskandidaten	Keine	3 / 1	Optik, Atom- und Festkörperphysik		Klausur	9
FW / FD	Physik V	Keine	5 / 1	Kern- und Teilchenphysik		Klausur	9
FW	Klassische Theoretische Physik	Keine	3 / 1	Klassische Mechanik und Elektrodynamik		Klausur	9

FW / FD / BW	Modul	Teilnahmevoraussetzungen	Empfohlenes Semester / Dauer	Prüfungsgegenstand/ Lernziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme / Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Modulabschlussprüfung*	Prüfungsform	LP
FW	Theoretische Quantenphysik	Keine	4/ 1	Quantenmechanik und Statistische Physik		Klausur	9
FW	Anfängerpraktikum Lehramt	Erfolgreicher Abschluss der Module Physik I, Physik II und Physik III für LAK	4 /1	Durchführung und Dokumentation ausgewählter Versuche zur Mechanik, Wärmelehre, Elektrizitätslehre, zum Magnetismus und zur Optik		Mündliche Prüfung	5
FW	Prüfung Experimentalphysik	3 bestandene Modulprüfungen zu Physik I, II III für LAK und Anfängerpraktikum Lehramt	5-6 / 1	Mündliche Vermittlung der Methoden und Zusammenhänge in der Experimentalphysik		Mündliche Prüfung	3
FW	Prüfung Theoretische Physik	Bestandene Modulprüfung Klassische Theoretische Physik und Theoretische Quantenphysik	5-6 / 1	Mündliche Vermittlung der Methoden und Zusammenhänge der Theoretischen Physik		Mündliche Prüfung	3

FW / FD / BW	Modul	Teilnahmevoraussetzungen	Empfohlenes Semester / Dauer	Prüfungsgegenstand/ Lernziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme / Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Modulabschlussprüfung*	Prüfungsform	LP
FW	Bachelorarbeit	Erfolgreiche Teilnahme an allen Pflichtmodulen des fachwissenschaftlichen Teils des Lehramtsstudiengangsfachs Physik	5-6 / 1	Durchführung eines kleinen wissenschaftlichen Projekts		Bachelorarbeit	12

## Wahlpflichtmodule

Der Prüfungsausschuss des BZL kann weitere Wahlpflichtmodule genehmigen. Der Prüfungsausschuss gibt die genehmigten Wahlpflichtmodule rechtzeitig zu Beginn des Semesters durch Aushang oder elektronisch bekannt.

FW / FD / BW	Modul	Teilnahmevoraussetzungen	Empfohlenes Semester / Dauer	Prüfungsgegenstand/ Lernziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme / Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Modulabschlussprüfung*	Prüfungsform	LP
FW	Proseminar Präsentationstechniken	Keine	5-6 / 1	Vorträge und Publikationen zielgruppengerecht vorzubereiten und didaktisch zu gestalten		Vortrag	4
FW	Elektronikpraktikum	Keine	5-6 / 1	Verständnis und Anwendung der Grundlagen der Elektronik in der Praxis	Erfolgreiche Bearbeitung der Versuchsprotokolle, mündliche Überprüfung der Versuchsvorbereitung, Durchführung der Versuche	Klausur	4
FW	Einführung in die Astronomie I	Keine	5 / 1	Stellare Astronomie		Klausur	4
FW	Einführung in die Astronomie II	Keine	6 / 1	Extragalaktische Astronomie		Klausur	4
FW	Einführung in die Meteorologie I	Keine	5 / 1	Grundlagen der Meteorologie und Klimatologie		Klausur	6
FW	Einführung in die Meteorologie II	Keine	6 / 1	Grundlagen der Meteorologie und Klimatologie		Klausur	2

FW / FD / BW	Modul	Teilnahmevoraussetzungen	Empfohlenes Semester / Dauer	Prüfungsgegenstand/ Lernziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme / Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Modulabschlussprüfung*	Prüfungsform	LP
FW	Experimentelle Einführung in die Anorganische und Allgemeine Chemie	Keine	5 / 1	Grundlagen der Allgemeinen und Anorganischen Chemie		Klausur	8
FW	Informationssysteme	Keine	5 / 1	Praktische und theoretische Grundlagen relationaler Datenbanken		Klausur	6
FW	Technische Informatik	Keine	5 / 1	Grundlagen der Technischen Informatik		Klausur	8
FD	Außerschulische Lernorte	Keine	5-6 / 1	Bedeutung und Einsatzmöglichkeiten außerschulischer Lernorte für den Physikunterricht		keine Prüfung	4

## **Anlage 3 zur Bachelor-Prüfungsordnung für die akademische Phase der Lehrerausbildung der an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn angebotenen Lehramtsstudiengänge**

### **Fachspezifische Bestimmungen und Modulplan;**

Fach **Spanisch**

#### **A. Fachspezifische Bestimmungen**

##### **1) Zu § 1 (Ziel des Studiums)**

Unterrichts- und Prüfungssprache ist Deutsch oder Spanisch.

##### **2) Zu § 10 (Zulassung und Anmeldung, Fristen) und § 11 (Durchführung der studienbegleitenden Prüfungen) / Studienleistungen als Voraussetzungen zur Teilnahme an Prüfungen**

Studienleistungen, die Voraussetzung für die Teilnahme an Prüfungen sind, werden im Modulplan angeführt. Für die übrigen Studienleistungen (außer der Teilnahmepflicht) werden die Details von dem jeweiligen Dozenten zu Beginn der Veranstaltung bekanntgegeben.

##### **3) Zu § 12 (Wiederholung von Prüfungen)**

**a)** Wird ein Wahlpflichtmodul endgültig nicht bestanden, so kann ein anderes, bisher nicht gewähltes Wahlpflichtmodul aus dem entsprechenden Wahlpflichtbereich kompensierend gewählt werden. Eine solche Kompensation ist im Studienfach Spanisch nur ein Mal möglich.

**b)** Abweichend von § 12 Abs. 6 ist bei Nichtbestehen einer Hausarbeit die erneute Teilnahme am Modul nicht erforderlich. Lediglich die prüfungsrelevanten Leistungen müssen wiederholt werden.

##### **4) Zu § 17 (Haus- und Projektarbeiten, Präsentationen, Referate und Seminarvorträge)**

Die Bearbeitungszeit für eine Hausarbeit beträgt mindestens zwei Wochen und höchstens fünf Monate.

## **Empfehlungen**

Für den B.A. Studiengang „Spanisch Lehramt“ werden folgende Fremdsprachenkenntnisse nachdrücklich empfohlen: Spanischkenntnisse, die dem Niveau von drei schulischen Lernjahren, mindestens aber dem Niveau A2 des Europäischen Referenzrahmens entsprechen.

Für den Zugang zum Vorbereitungsdienst (Referendariat) ist laut § 11 Abs. 2 (Lehramtzugangsverordnung – LZV) das Latinum nachzuweisen. Es wird dringend empfohlen, das Latinum – falls nicht schon vorhanden – während des Bachelorstudiums zu erwerben.

## B. Modulplan für das Fach Spanisch im Lehramtsstudiengang der Universität Bonn (Bachelor)

FW = Fachwissenschaften, FD = Fachdidaktik, BW = Bildungswissenschaften

V = Vorlesung, S = Seminar, Ü = Übung, E = Exkursion, T = Tutorium, Pl = Plenum

\*Der Prüfungsausschuss kann gemäß § 11 Absatz 6 als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung für Lehrveranstaltungen (mit Ausnahme von Vorlesungen) die regelmäßige/erfolgreiche/aktive Teilnahme festlegen. Die Pflicht zur Teilnahme besteht dann zusätzlich zu etwaigen sonstigen, in der Spalte aufgeführten Studienleistungen.

### Pflichtmodule

FW / FD / BW	Modul (Veranstaltungsart)	Teilnahmevoraussetzungen	Empfohlenes Semester / Dauer	Prüfungsgegenstand/Lernziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme/ Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Modulabschlussprüfung *	Prüfungsform	LP
FW/FD	Kultur und Interkulturalität und ihre Didaktik (Spanisch) (Ü/Pl, Ü)	Grundlagenmodul Kulturwissenschaft (Spanisch)	6. / 1	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Grundlagen des kulturwissenschaftlichen Ländervergleichs (Geschichte, Politik, Gesellschaft)</li> <li>- Geschichte der deutsch-spanischen bzw. deutsch-lateinamerikanischen Beziehungen</li> <li>- nationale Stereotypen sowie Selbst- und Fremdbilder</li> <li>- Theorien, Methoden und Modelle der Kulturwissenschaft</li> <li>- Grundlagen der interkulturellen Kommunikation</li> <li>- interkulturelle Analyse von Texten, (audio)-visuellen und elektronischen Medien</li> <li>- Theorien, Ziele und Verfahren des interkulturellen Lernens und deren Umsetzung im Unterricht</li> <li>- Didaktik der Kultur und der Interkulturalität</li> </ul>		mündliche Prüfung	6
FW	Sprachpraxis Spanisch I (Ü, Ü)	keine	1. u. 2. / 1	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Grammatik und Wortschatz in kontextualisierter Form sowie Grundkompetenzen Hören/Lesen und Sprechen/Schreiben auf dem Niveau B1</li> </ul>		Klausur	6
FW	Sprachpraxis Spanisch II (Ü, Ü)	Sprachpraxis Spanisch I	3. u. 4. / 1	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Grammatik, Wortschatz, Stilistik und Idiomatik in kontextualisierter Form sowie Grundkompetenzen Sprechen/Schreiben auf dem Niveau B2</li> </ul>		Klausur	6

FW / FD / BW	Modul (Veranstaltungsart)	Teilnahmevoraussetzungen	Empfohlenes Semester / Dauer	Prüfungsgegenstand/Lernziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme/ Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Modulabschlussprüfung *	Prüfungsform	LP
FW	Sprachpraxis Spanisch III (Ü, Ü)	Sprachpraxis Spanisch II	5. u. 6. / 1	- kontrastiver allgemeinsprachlicher und fachsprachlicher Sprachgebrauch in verschiedenen Textsorten unter Berücksichtigung von Grammatik, Semantik, Pragmatik, Idiomatik und Kulturspezifika auf dem Niveau C1		Klausur	6
FW	Grundlagenmodul Sprachwissenschaft (Spanisch) (V/PI, Ü)	keine	1. u. 2. / 1	- Teildisziplinen der Sprachwissenschaft und ihre Theorien und Methoden - zentrale Teilgebiete der spanischen Linguistik (Phonologie, Morphologie, Wortbildung, Syntax, Lexikologie, Semantik, Textlinguistik, Pragmatik, Sozio- und Varietätenlinguistik) - Mehrsprachigkeit in Spanien und Lateinamerika - Einführung in die Methoden und Hilfsmittel linguistischer Recherche		Klausur	6
FW	Grundlagenmodul Literaturwissenschaft (Spanisch) (V/PI, Ü)	keine	1. u. 2. / 1	- Theorien, Methoden und Modelle der romanistischen Literatur- und Kulturwissenschaft - Grundbegriffe der spanischen Literatur- und Kulturwissenschaft - einführender Überblick über die Geschichte der spanischen Literatur vom Mittelalter bis zur Gegenwart (Epochen, Gattungen, Autoren, Werke etc.) - einführender Überblick über die Geschichte der lateinamerikanischen Literatur - Einführung in Methoden und Hilfsmittel literaturwissenschaftlicher Recherche - elektronische Medien und Literatur		Klausur	6
FW	Grundlagenmodul Kulturstudien (Spanisch) (V/PI, Ü)	keine	1. u. 2. / 1	- Theorien, Methoden und Modelle der Kulturwissenschaft und des Fremdverstehens - länderspezifisches Orientierungswissen (politisches System, Wirtschafts- und Sozialstrukturen, Medienlandschaft und Bildungswesen Spanien in Geschichte und Gegenwart) - lateinamerikanische Kultur und Geschichte		Klausur	6

FW / FD / BW	Modul	Teilnahmevoraussetzungen	Empfohlenes Semester / Dauer	Prüfungsgegenstand/ Lernziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme/ Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Modulabschlussprüfung *	Prüfungsform	LP
	Bachelorarbeit					Bachelorarbeit	12

### Wahlpflichtmodule / Wahlpflicht Lehramt

Aus den beiden Bereichen Sprach- und Literaturwissenschaft sind je zwei Vertiefungsmodule zu wählen, von denen mindestens eines mit der Modulprüfungsform "Hausarbeit" abschließen muss (also die Vertiefungsmodule C und D). Aus den vier nicht gewählten Modulen kann eines für den Wahlpflicht-Lehramt-Bereich gewählt werden.

Der Prüfungsausschuss des BZL kann weitere Wahlpflichtmodule genehmigen. Der Prüfungsausschuss gibt die genehmigten Wahlpflichtmodule rechtzeitig zu Beginn des Semesters durch Aushang oder elektronisch bekannt.

FW / FD / BW	Modul (Veranstaltungsart)	Teilnahmevoraussetzungen	Empfohlenes Semester / Dauer	Prüfungsgegenstand/Lernziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme/ Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Modulabschlussprüfung *	Prüfungsform	LP
FW	Vertiefungsmodul A: Diachrone Sprachwissenschaft I (Spanisch) (Ü, V/PI)	Grundlagenmodul Sprachwissenschaft (Spanisch)	3.-6. / 1	<ul style="list-style-type: none"> <li>- vertiefter Überblick über ausgewählte Teilbereiche der diachronen Linguistik</li> <li>- Entwicklungstendenzen, Erscheinungsformen und Struktureigenschaften des Spanischen insbesondere im Mittelalter</li> <li>- Text- und Diskurstraditionen im spanischen Sprachraum</li> <li>- angeleitete Lektüre (Fachliteratur)</li> </ul>		Klausur	6
FW	Vertiefungsmodul B: Diachrone Sprachwissenschaft II (Spanisch) (Ü, V/PI)	Grundlagenmodul Sprachwissenschaft (Spanisch)	3.-6. / 1	<ul style="list-style-type: none"> <li>- vertiefter Überblick über ausgewählte Teilbereiche der diachronen Linguistik</li> <li>- Entwicklungstendenzen, Erscheinungsformen und Struktureigenschaften des Spanischen ab der frühen Neuzeit</li> <li>- Text- und Diskurstraditionen im spanischen und lateinamerikanischen Sprachraum</li> <li>- angeleitete Lektüre (Fachliteratur)</li> </ul>		Klausur	6

FW / FD / BW	Modul (Veranstaltungsart)	Teilnahmevoraussetzungen	Empfohlenes Semester / Dauer	Prüfungsgegenstand/Lernziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme/ Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Modulabschlussprüfung *	Prüfungsform	LP
FW	Vertiefungsmodul C: Synchroner Sprachwissenschaft I (Spanisch) (S, T)	Grundlagenmodul Sprachwissenschaft (Spanisch)	3.-6. / 1	<ul style="list-style-type: none"> <li>- exemplarische Behandlung von Themen und Fragestellungen aus Teilbereichen der synchronen Linguistik</li> <li>- Struktur der spanischen Sprache</li> <li>- Varietäten des Spanischen</li> <li>- aktuelle Forschungsansätze der spanischen Sprachwissenschaft</li> <li>- angeleitete Lektüre (Fachliteratur)</li> </ul>	Bestehen einer unbenoteten Klausur oder mündliche Prüfung zum Programm des Seminars und zur Lektüreliste	Hausarbeit	6
FW	Vertiefungsmodul D: Synchroner Sprachwissenschaft II (Spanisch) (S, T)	Grundlagenmodul Sprachwissenschaft (Spanisch)	3.-6. / 1	<ul style="list-style-type: none"> <li>- exemplarische Behandlung von Themen und Fragestellungen aus Teilbereichen der synchronen Linguistik</li> <li>- Architektur der spanischen Sprache</li> <li>- aktuelle Forschungsansätze der spanischen Sprachwissenschaft</li> <li>- angeleitete Lektüre (Fachliteratur)</li> </ul>	Bestehen einer unbenoteten Klausur oder mündliche Prüfung zum Programm des Seminars und zur Lektüreliste	Hausarbeit	6
FW	Vertiefungsmodul A: Geschichte der spanischen Literatur (Ü, V/PI)	Grundlagenmodul Literaturwissenschaft (Spanisch)	2.-6. / 1	<ul style="list-style-type: none"> <li>- vertiefter Überblick über einzelne Epochen der spanischen Literatur vom Mittelalter bis zur Gegenwart</li> <li>- historische und systematische Problemfelder anhand konkreter Beispiele der spanischen Literatur</li> <li>- zentrale Forschungsansätze</li> <li>- literaturwissenschaftliche Theorien und Methoden</li> <li>- angeleitete Lektüre</li> </ul>		Klausur	6

FW / FD / BW	Modul (Veranstaltungsart)	Teilnahmevoraussetzungen	Empfohlenes Semester / Dauer	Prüfungsgegenstand/Lernziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme/ Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Modulabschlussprüfung *	Prüfungsform	LP
FW	Vertiefungsmodul B: Geschichte der lateinamerikanischen Literatur (Ü, V/PI)	Grundlagenmodul Literaturwissenschaft (Spanisch)	2.-6. / 1	<ul style="list-style-type: none"> <li>- vertiefter Überblick über einzelne Epochen der lateinamerikanischen Literatur von der Conquista bis zur Gegenwart</li> <li>- historische und systematische Problemfelder anhand konkreter Beispiele der lateinamerikanischen Literatur</li> <li>- zentrale Forschungsansätze</li> <li>- literaturwissenschaftliche Theorien und Methoden</li> <li>- angeleitete Lektüre</li> </ul>		Klausur	6
FW	Vertiefungsmodul C: Epochen, Gattungen, Autoren, Werke (Spanisch) (S, T)	Grundlagenmodul Literaturwissenschaft (Spanisch)	2.-6. / 1	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Autoren und Werken der spanischen und der lateinamerikanischen Literatur</li> <li>- Epochen und Gattungen, Autoren und Werken im jeweiligen kulturellen, politischen, gesellschaftlichen und historischen Kontext</li> <li>- aktuelle Forschungsansätze in der spanischen und lateinamerikanischen Literaturwissenschaft</li> <li>- angeleitete Lektüre</li> </ul>	Referat bzw. Präsentation im Seminar; Bestehen einer unbenoteten Klausur oder mündliche Prüfung zum Programm des Seminars und zur Lektüreliste	Hausarbeit	6
FW	Vertiefungsmodul D: Literatur und Medien (Spanisch) (S, T)	Grundlagenmodul Literaturwissenschaft (Spanisch)	2.-6. / 1	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Zusammenhänge zwischen (audio)visuellen sowie elektronischen Medien und Literatur anhand von Beispielen aus Spanien oder Lateinamerika</li> <li>- aktuelle Forschungsansätze der Literatur- und Medienwissenschaft</li> <li>- angeleitete Medienanalyse</li> </ul>	Referat bzw. Präsentation im Seminar; Bestehen einer unbenoteten Klausur oder mündliche Prüfung zum Programm des Seminars und zur Lektüreliste	Hausarbeit	6

**Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen – 2. Fach**

**Diese Fächer können nur als 2. Fach gewählt werden.**

## **Anlage 3 zur Bachelor-Prüfungsordnung für die akademische Phase der Lehrerausbildung der an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn angebotenen Lehramtsstudiengänge**

### **Fachspezifische Bestimmungen und Modulplan;**

Fach **Geographie**

**Dieses Fach kann nur mit einem 1. Fach kombiniert werden**

#### **A. Fachspezifische Bestimmungen**

##### **1) Zu § 11 (Durchführung der studienbegleitenden Prüfungen)**

- a) Weitere Studienleistungen, die Voraussetzung für die Teilnahme an den Prüfungen sind, werden in den Modulbeschreibungen angeführt und werden mit dem jeweiligen Dozenten zu Beginn der Veranstaltung abgestimmt.
- b) Sind zum Zeitpunkt der (Teil-)Prüfung noch nicht alle Studienleistungen erbracht, erfolgt die Prüfungsteilnahme nur unter Vorbehalt. Die Leistungspunkte für das entsprechende Modul werden in diesem Fall erst nach Erbringen sämtlicher (Teil-)Prüfungs- und Studienleistungen gutgeschrieben.

##### **2) Zu § 14 (Klausurarbeiten)**

Jede Klausur dauert mindestens 60 Minuten und höchstens 180 Minuten.

##### **3) Zu § 17 (Haus- und Projektarbeiten, Präsentationen, Referate und Seminarvorträge) - Berichte**

- a) Berichte zu Praktika, Geländeübungen oder Exkursionen sind schriftliche Ausarbeitungen. Sie stützen sich im Fall von Exkursionen auf die Mitschrift, wissenschaftliche Originalliteratur und/oder eigene Recherche. Der Textteil umfasst in der Regel 5-15 DIN-A-4-Seiten. Der Bearbeitungszeitraum für einen Bericht beträgt mindestens eine und maximal acht Wochen. Der Abgabetermin wird vom Prüfer entsprechend festgesetzt.
- b) Bei schriftlichen Arbeiten jedweder Art hat der Studierende bei der Abgabe eine schriftliche Erklärung abzugeben, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

## B. Modulplan für das Fach Geographie im Lehramtsstudiengang der Universität Bonn (Bachelor)

FW = Fachwissenschaften, FD = Fachdidaktik, BW = Bildungswissenschaften

V = Vorlesung, S = Seminar, Ü = Übung, E = Exkursion

\* Der Prüfungsausschuss kann gemäß § 11 Absatz 6 als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung für Lehrveranstaltungen (mit Ausnahme von Vorlesungen) die regelmäßige/erfolgreiche/aktive Teilnahme festlegen. Die Pflicht zur Teilnahme besteht dann zusätzlich zu etwaigen sonstigen, in der Spalte aufgeführten Studienleistungen.

### Pflichtmodule

FW / FD / BW	Modul	Teilnahmevoraussetzungen	Empfohlenes Semester / Dauer	Prüfungsgegenstand/ Lernziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme / Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Modulabschlussprüfung*	Prüfungsform	LP
FW	Physische Geographie Basis; B 1 M	keine	1	Grundlagen, Grundkonzepte und Fragestellung der Teildisziplinen Geomorphologie, Bodengeographie, Klimageographie, Hydrologie und Biogeographie (V)	Übungsaufgaben	Klausur	10
FW	Physische Geographie Aufbau; B 2 M	Modul B 1 M	1	Zentrale Themen und Inhalte der Physischen Geographie mit Bezug auf die Teildisziplinen (Sem + GP)	mdl. oder schriftl. Referat + Auswertungsbericht oder -präsentation	Klausur	13
FW	Humangeographie Basis; B 3 M	keine	1	Grundlegende Fragestellungen, Begriffe und Erklärungsansätze des fachdisziplinären Spektrums „Humangeographie“ (/ 1·2.L)	Übungsaufgaben	Klausur	10

FW / FD / BW	Modul	Teilnahmevoraussetzungen	Empfohlenes Semester / Dauer	Prüfungsgegenstand/ Lernziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme / Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Modulabschlussprüfung*	Prüfungsform	LP
FW	Humangeographie Aufbau; B 4 M	Modul B 3 M	1	Zentrale Themen und Inhalte der Humangeographie mit Bezug auf die etablierten Fachbereiche (Sem + GP)	mdl. oder schriftl. Referat + Auswertungsbericht oder -präsentation	Klausur	13
FW	Methoden Basis I: Methodologie; B 6_1 M LA	keine	1	Erster Einblick in grundlegende Arbeitsweisen, insbesondere darstellender, analytischer und beobachtender Methoden des Faches (V + Tut)	Übungsaufgaben	Klausur	5
FW	Methoden Basis II; B 7 M	keine	2	Methodische und theoretische Grundlagen der Kartographie, GIS und - Fernerkundung sowie Zusammenhänge zwischen diesen Teildisziplinen (V + Tut)	Übungsaufgaben	Klausur	10
FW	Regionale Geographie I; B 10 M LA	keine	1	Unterschiedlich akzentuierte Inhalte der Regionalen Geographie (V)		Klausur	2

FW / FD / BW	Modul	Teilnahmevoraussetzungen	Empfohlenes Semester / Dauer	Prüfungsgegenstand/ Lernziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme / Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Modulabschlussprüfung*	Prüfungsform	LP
FW	Bachelorarbeit; 8000	Module B 1 M – 4 M, B 6_1 M LA		Selbständige Bearbeitung eines Themas mit wissenschaftlichen Methoden		BA-Arbeit	12

## Wahlpflichtmodule

Der Prüfungsausschuss des BZL kann weitere Wahlpflichtmodule genehmigen. Der Prüfungsausschuss gibt die genehmigten Wahlpflichtmodule rechtzeitig zu Beginn des Semesters durch Aushang oder elektronisch bekannt.

FW / FD / BW	Modul	Teilnahmevoraussetzungen	Empfohlenes Semester / Dauer	Prüfungsgegenstand/ Lernziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme / Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Modulabschlussprüfung*	Prüfungsform	LP
FW	Vertiefung I; B 5 M LA	Module B 1 M – 4 M	1	Wechselnde Schwerpunkte der Geomorphologie, Klimageographie, Biogeographie, Hydrologie und Landschaftsökologie bzw. der Sozial- und Wirtschaftsgeographie, der Stadt- und Regionalforschung, der historischen Geographie, der politischen Geographie oder der Entwicklungsforschung (Seminar)	Referat und mündliche Einzelleistung	Hausarbeit	6
FW	Methoden Aufbau; B 8 M LA	keine	1	Ausgewählte Methoden sowohl aus dem physisch-geographischen als auch aus dem humangeographischen Bereich mit theoretischen Grundlagen der Methoden und deren praktischen Anwendungen (Seminar)	Übungsaufgaben	Hausarbeit	6
FD	Grundlagen der Fachdidaktik; B 20 M LA	keine	1	Einführung in die Fachdidaktik der Geographie (V + Sem)	Referat und mündliche Einzelleistung	Hausarbeit	3

## **Anlage 3 zur Bachelor-Prüfungsordnung für die akademische Phase der Lehrerausbildung der an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn angebotenen Lehramtsstudiengänge**

### **Fachspezifische Bestimmungen und Modulplan;**

Fach **Griechisch**

#### **A. Fachspezifische Bestimmungen**

### **DIESES FACH KANN NUR MIT EINEM 1. FACH KOMBINIERT WERDEN**

#### **1) Zu § 3 (Zugangsvoraussetzung)**

Das Graecum ist Zugangsvoraussetzung für das Studium im Lehramtsfach Griechisch, muss aber nicht vor Aufnahme des Studiums nachgewiesen werden. Das Graecum kann auch studienbegleitend am Beginn des Studiums erworben werden, muss aber spätestens zur Anmeldung zu Modulen vorliegen, die das Graecum als Zulassungsvoraussetzung aufweisen (siehe Modulplan des B.A. Griechisch Lehramt). Über ausländische Nachweise und andere äquivalente Nachweise entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss.

Griechischkenntnisse sind durch den Vermerk des Graecums im Zeugnis der Hochschulreife oder eine entsprechende Erweiterungsprüfung nach der Prüfungsordnung des für das Schulwesen zuständigen Ministeriums nachzuweisen.

#### **2) § 4 (Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots, Praxiselemente)**

Sofern die erforderlichen Sprachprüfungen in Griechisch zu Beginn des Studiums noch nicht vorliegen, werden für den Erwerb insgesamt bis zu 2 Semester nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet.

#### **3) Zu § 10 (Zulassung und Anmeldung, Fristen) und § 11 (Durchführung der studienbegleitenden Prüfungen) / Studienleistungen als Voraussetzungen zur Teilnahme an Prüfungen**

Studienleistungen, die Voraussetzung für die Teilnahme an Prüfungen sind, werden im Modulplan angeführt. Für die übrigen Studienleistungen (außer der Teilnahmepflicht) werden die Details von dem jeweiligen Dozenten zu Beginn der Veranstaltung bekanntgegeben.

#### **4) Zu § 12 Abs. 3 (Wiederholung von Prüfungen)**

- a)** Wird ein Wahlpflichtmodul endgültig nicht bestanden, so kann ein anderes, bisher nicht gewähltes Wahlpflichtmodul aus dem entsprechenden Wahlpflichtbereich kompensierend gewählt werden. Eine solche Kompensation ist im Studienfach Griechisch nur ein Mal möglich.
- b)** Abweichend von § 12 Abs. 6 ist bei Nichtbestehen einer Hausarbeit die erneute Teilnahme am Modul nicht erforderlich. Lediglich die prüfungsrelevanten Leistungen müssen wiederholt werden.

### **Empfehlungen**

Lateinkenntnisse sind durch den Vermerk des Latinums im Zeugnis der Hochschulreife oder eine entsprechende Erweiterungsprüfung nach der Prüfungsordnung des für das Schulwesen zuständigen Ministeriums nachzuweisen. Das Latinum ist keine Zugangsvoraussetzung für das Studium im Lehramtsfach Griechisch, muss aber spätestens beim Antritt des Vorbereitungsdienstes nachgewiesen werden. Es wird aber empfohlen, das Latinum bereits bis zum Ende des Studienganges B.A. Griechisch Lehramt zu erwerben.

## B. Modulplan für das Fach Griechisch im Lehramtsstudiengang der Universität Bonn (Bachelor)

FW = Fachwissenschaften, FD = Fachdidaktik, BW = Bildungswissenschaften

V = Vorlesung, S = Seminar, Ü = Übung, E = Exkursion, T = Tutorium, Pl = Plenum

\* Der Prüfungsausschuss kann gemäß § 11 Absatz 6 als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung für Lehrveranstaltungen (mit Ausnahme von Vorlesungen) die regelmäßige/erfolgreiche/aktive Teilnahme festlegen. Die Pflicht zur Teilnahme besteht dann zusätzlich zu etwaigen sonstigen, in der Spalte aufgeführten Studienleistungen.

### Pflichtmodule

FW / FD / BW	Modul (Veranstaltungsart)	Teilnahmevoraussetzungen	Empfohlenes Semester / Dauer	Prüfungsgegenstand/Lernziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme/ Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Modulabschlussprüfung *	Prüfungsform	LP
FW	Einführung in die Klassische Philologie (Pl, Ü)	keine	1. / 1	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Einführung in die Literaturgeschichte: Vermittlung eines Überblicks über die Geschichte der griechischen und lateinischen Literatur von Homer bis in die Frühe Neuzeit</li> <li>- Einführung in die Klassische Philologie und ihre Methoden: Metrik, Textkritik, Paläographie, Literaturtheorie, Kulturanthropologie, Wissenschaftsgeschichte</li> </ul>		Klausur	6
FW	Griechische Sprache und Literatur (Ü, S, Lektüre)	Graecum	1.-5. / 1	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Kenntnisse zu Epochen, Gattungen und zentralen Werken der griechischen Literatur</li> <li>- fachspezifische Methodik</li> <li>- wirkungsadäquate Übersetzung griechischer Texte ins Deutsche</li> <li>- Interpretation griechischer Texte in Zusammenhang von Werk, Gattung und Epoche</li> <li>- Vertrautheit mit der Forschungsliteratur</li> </ul>	Seminar: Referat	Hausarbeit	12
FW	Griechische Literatur (V, S, Ü)	Graecum	2.-6. / 1	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Ausbau der Kenntnisse zur griechischen Literaturgeschichte</li> <li>- Verständnis für die kulturellen und historischen Bedingungen der Produktion griechischer Literatur</li> <li>- Verständnis fachspezifischer Methoden und Fragen</li> </ul>	Referat, Vorlesungsgespräch	Hausarbeit	12

FW / FD / BW	Modul (Veranstaltungsart)	Teilnahmevoraussetzungen	Empfohlenes Semester / Dauer	Prüfungsgegenstand/Lernziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme/ Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Modulabschlussprüfung *	Prüfungsform	LP
FW	Griechische Sprache 1 (Ü, T)	Graecum	1.-5. / 1	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Ausbau der aktiven Sprachkompetenz im Griechischen</li> <li>- Ausbau der Fähigkeit zur sprachwissenschaftlichen und stilistischen Analyse und Beschreibung</li> <li>- fundierte Kenntnisse der griechischen Morphologie, Syntax und Lexik</li> <li>- griechische Morphologie und Syntax</li> <li>- Übersetzung einfacher deutscher Sätze ins Griechische</li> </ul>		Klausur	6
FW	Griechische Sprache 2 (Ü, T)	Griechische Sprache 1 oder vergleichbare Qualifikation	2.-6. / 1	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Vertiefung der Kenntnisse der griechischen Sprache im Bereich von Wortschatz und Syntax</li> <li>- Übersetzung komplexerer deutscher Sätze ins Griechische</li> </ul>		Klausur	6
FW/FD	Griechische Sprache und Literatur und ihre Didaktik (V, S)	Graecum	2.-4. / 1	<ul style="list-style-type: none"> <li>- textimmanente und textexterne Interpretationskategorien</li> <li>- Legitimation der alten Sprachen</li> <li>- Unterrichtsformen</li> <li>- Leistungsbeurteilung</li> </ul>	Protokoll, Referat, Vorlesungsgespräch	Hausarbeit	6

FW / FD / BW*	Modul (Veranstaltungsart)	Teilnahmevoraussetzungen	Empfohlenes Semester / Dauer	Prüfungsgegenstand/Lernziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme/ Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Modulabschlussprüfung *	Prüfungsform	LP
	Bachelorarbeit					Bachelorarbeit	12

## Wahlpflichtmodule

Aus diesem Bereich sind drei Module zu wählen.

Der Prüfungsausschuss des BZL kann weitere Wahlpflichtmodule genehmigen. Der Prüfungsausschuss gibt die genehmigten Wahlpflichtmodule rechtzeitig zu Beginn des Semesters durch Aushang oder elektronisch bekannt.

FW / FD / BW	Modul (Veranstaltungsart)	Teilnahmevoraussetzungen	Empfohlenes Semester / Dauer	Prüfungsgegenstand/Lernziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme/ Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Modulabschlussprüfung *	Prüfungsform	LP
FW	Lektüre griechischer Autoren in Übersetzungen (Ü, Lektüre)	keine	1.-5. / 1	In begleiteter und angeleiteter Lektüre sollen in Übersetzung größere Zusammenhänge der Geschichte der griechischen Literatur (z.B. Geschichte einer Gattung, Verständnis der synchronen Struktur des Gattungsgefüges, Entwicklung literarischer Ausdrucksmittel) erarbeitet werden.		Klausur	6
FW	Lektüre griechischer Autoren (Lektüreübung, Lektüre)	keine	2.-6. / 1	<ul style="list-style-type: none"> <li>- vertiefte lexikalische und grammatische Kenntnisse des Griechischen</li> <li>- Fähigkeit zur eigenständigen Übersetzung mittelschwerer griechischer Texte</li> <li>- sicherer Umgang mit der Benutzung wissenschaftlicher Lexika, Enzyklopädien und Kommentare</li> </ul>		Klausur	6
FW	Kulturelle und literarische Traditionen der Antike (V, Ü)	keine	1.-6. / 1	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Kenntnisse der antiken Mythologie und Religion</li> <li>- Kenntnisse der antiken Philosophie</li> <li>- Vertrautheit mit Rezeptionsvorgängen</li> <li>- Vertrautheit mit Rezeptionsprozessen, insbesondere in ihren gattungsspezifischen Ausprägungen</li> </ul>		Klausur	6
FW	Theorie und Praxis der Interpretation antiker Texte (S, Ü)	keine	3.-6. / 1	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Kenntnisse antiker und moderner Literaturtheorie</li> <li>- Kenntnisse literarischer Gattungen und Textsorten</li> <li>- Kenntnis der klassischen Rhetorik</li> <li>- Kenntnisse der antiken, mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Poetik</li> </ul>		Hausarbeit	6

FW / FD / BW	Modul (Veranstaltungsart)	Teilnahmevoraussetzungen	Empfohlenes Semester / Dauer	Prüfungsgegenstand/Lernziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme/ Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Modulabschlussprüfung *	Prüfungsform	LP
FW	Antike Ethik (V Moralphilosophie als Import; Ü)	keine	3.-6. / 1	<ul style="list-style-type: none"> <li>- zentrale Begriffe, Argumente, Theorien, Ansätze und Schultraditionen im Bereich der Moralphilosophie</li> <li>- Einblicke in speziellere Fragestellungen und kontroverse Diskussionsfelder im Bereich der Moralphilosophie</li> <li>- rationales philosophisches Argumentieren in Fragen der Moral</li> <li>- Lektüre und Interpretation griechischer und lateinischer moralphilosophischer Texte</li> </ul>		Klausur	6
FW	Antike Historiographie (V alte Geschichte als Import, Ü)	keine	1.-6. / 1	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Formen und Traditionen der antiken Geschichtsschreibung</li> <li>- antike Erinnerungskulturen</li> <li>- Formen der Selbst- und Außenwahrnehmung von Eliten und Masse</li> <li>- Selbstrepräsentation von sozialer und politischer Macht</li> <li>- Bildung und Überlieferung von Traditionen</li> </ul>		Klausur	6
FW	Rezeption (V, Ü)	keine	2.-6. / 1	An ausgewählten Einzelbeispielen sollen Wege und Formen der Rezeption der antiken Kulturen, insbesondere der griechischen und lateinischen Literatur, vom Mittelalter über Renaissance und Moderne bis in die Gegenwart verdeutlicht werden. Dabei werden Einblicke in grundlegende Formen der Rezeption und Verarbeitung der antiken Kulturen, insbesondere der griechischen und lateinischen Literatur, gewonnen.	Referat	Klausur	6

## Wahlpflicht-Lehramt

Aus diesem Bereich ist ein Modul zu wählen.

Der Prüfungsausschuss des BZL kann weitere Wahlpflichtmodule genehmigen. Der Prüfungsausschuss gibt die genehmigten Wahlpflichtmodule rechtzeitig zu Beginn des Semesters durch Aushang oder elektronisch bekannt.

FW / FD / BW	Modul (Veranstaltungsart)	Teilnahmevoraussetzungen	Empfohlenes Semester / Dauer	Prüfungsgegenstand/Lernziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme/ Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Modulabschlussprüfung *	Prüfungsform	LP
FW	Wahlpflichtmodul Alte Geschichte (Import) (V, Ü)	keine	3.-6. / 1	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Erweiterung und Vertiefung von Kenntnissen im Teilfach Alte Geschichte</li> <li>- Erlernen und Anwenden spezifischer Methoden und Arbeitstechniken dieses Teilfaches</li> </ul>	ggf. Hausarbeiten, Referate, Klausuren, schriftliche Hausaufgaben, Sitzungsprotokolle	Klausur	6
FW	Wahlpflichtmodul Historische Hilfswissenschaften und Archivkunde (Import) (V, Ü)	keine	3.-6. / 1	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Erwerb und Erweiterung von Kenntnissen im Teilfach Historische Hilfswissenschaften und Archivkunde</li> <li>- Erlernen und Anwenden spezifischer Methoden und Arbeitstechniken dieses Teilfaches</li> </ul>	ggf. Hausarbeiten, Referate, Klausuren, schriftliche Hausaufgaben, Sitzungsprotokolle	Klausur	6
FW	Philosophiegeschichte für Altphilologen (Import) (V, T)	keine	3.-6. / 1	<ul style="list-style-type: none"> <li>- zentrale Begriffe, Argumente, Theorien, Ansätze und Schultraditionen im Bereich der älteren Philosophiegeschichte</li> <li>- Einblicke in speziellere Fragestellungen und kontroverse Diskussionsfelder im Bereich der älteren Philosophiegeschichte</li> <li>- Lektüre und Interpretation historischer Texte der Philosophie</li> <li>- textnahes philosophisches Argumentieren und Interpretieren</li> </ul>		Klausur	6

## **Anlage 3 zur Bachelor-Prüfungsordnung für die akademische Phase der Lehrerausbildung der an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn angebotenen Lehramtsstudiengänge**

### **Fachspezifische Bestimmungen und Modulplan;**

Fach **Informatik**

#### **A. Fachspezifische Bestimmungen**

#### **DIESES FACH KANN NUR MIT EINEM 1. FACH KOMBINIERT WERDEN**

##### **1) Zu § 11 (Durchführung der studienbegleitenden Prüfungen)**

Die erfolglose Teilnahme an den beiden Prüfungsterminen in einem Semester zählt für Wiederholungen nach § 12 als ein Fehlversuch.

##### **2) Zu § 12 (Wiederholung von Prüfungen)**

Bis zu drei während der Regelstudienzeit bestandene Modulprüfungen des Pflichtbereichs können zum Zwecke der Notenverbesserung direkt im nächsten Jahr jeweils einmal wiederholt werden. Diese Möglichkeit wird allerdings nur dann eingeräumt, wenn der Prüfungsversuch, dessen Note durch Wiederholung verbessert werden soll, spätestens ein Jahr nach dem Semester absolviert wurde, das im Modulplan für das entsprechende Modul vorgesehen ist. Der Studierende muss diese Wiederholung beim Prüfungsausschuss spätestens drei Monate vor der Wiederholungsprüfung beantragen. Die Zulassung zur Modulwiederholung wird in diesem Fall ohne erneutes Erbringen von Studienleistungen erteilt. Es gilt die bessere der beiden erzielten Noten, der jeweils andere Prüfungsversuch gilt dann als nicht stattgefunden. Auf Antrag beim Prüfungsausschuss kann eine Wiederholung zur Notenverbesserung auch bereits zum zweiten Prüfungstermin des jeweiligen Semesters stattfinden, falls die Modulprüfung beim ersten Termin bestanden wurde. Dieser Antrag soll spätestens zwei Wochen nach Bekanntgabe der Resultate des ersten Prüfungsversuchs gestellt werden. Ein weiterer Verbesserungsversuch für das betroffene Modul ist danach nicht mehr möglich.

##### **3) Zu § 17 (Haus- und Projektarbeiten, Präsentationen, Referate und Seminarvorträge)**

**a)** Präsentationen sind mündliche Vorträge von mindestens 10 und höchstens 45 Minuten Dauer. Sie dokumentieren die Fähigkeit, eigene, mit wissenschaftlichen Methoden erarbeitete Ergebnisse nachvollziehbar darzustellen und in der Diskussion zu erläutern. Ansonsten gilt § 16 entsprechend.

**b)** Seminarvorträge sind mündliche Vorträge von mindestens 15 und maximal 60 Minuten Dauer. Vorträge stützen sich auf wissenschaftliche Originalliteratur und eigene Recherche, sie werden in der Regel durch eine schriftliche Ausarbeitung von 5-10 DIN-A-4-Seiten ergänzt. Seminarvorträge dokumentieren die Fähigkeit,

wissenschaftliche Ergebnisse nachvollziehbar darzustellen und in der Diskussion zu erläutern. Für die schriftliche Ausarbeitung gelten § 14 Abs. 2 Sätze 2 und 3, für den Vortrag § 16 entsprechend.

## B. Modulplan für das Fach Informatik im Lehramtsstudiengang der Universität Bonn (Bachelor)

FW = Fachwissenschaften, FD = Fachdidaktik, BW = Bildungswissenschaften  
V = Vorlesung, S = Seminar, Ü = Übung, E = Exkursion

\* Der Prüfungsausschuss kann gemäß § 11 Absatz 6 als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung für Lehrveranstaltungen (mit Ausnahme von Vorlesungen) die regelmäßige/erfolgreiche/aktive Teilnahme festlegen. Die Pflicht zur Teilnahme besteht dann zusätzlich zu etwaigen sonstigen, in der Spalte aufgeführten Studienleistungen.

### Pflichtmodule

FW / FD / BW	Modul	Teilnahmevoraussetzungen	Empfohlenes Semester / Dauer	Prüfungsgegenstand/ Lernziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme / Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Modulabschlussprüfung*	Prüfungsform	LP
FW	<b>Logik und Diskrete Strukturen; BA-INF 011; V4Ü2</b>	keine	1 / 1	Erwerb von für das Studium der Informatik erforderlichen Grundkenntnissen in Mathematischer Logik, Diskreten Strukturen und Algorithmik und ihre Einübung mit dem Ziel sicherer Beherrschung		Klausur	9
FW	<b>Informationssysteme; BA-INF 012; V2Ü2</b>	keine	3 o. 5 / 1	Fähigkeit zur Einordnung verschiedener Darstellungsformen und Manipulationsparadigmen für Daten und Informationen; Beherrschung der praktischen und theoretischen Grundlagen relationaler Datenbanken		Klausur	6
FW	<b>Technische Informatik; BA-INF 013; V4Ü2</b>	keine	3 o. 5 / 1	Grundlagen der Technischen Informatik. Fähigkeit, eigene digitale Schaltungen zu entwickeln, die Prinzipien des Pipelinings und Cachings zu verstehen und die Grundzüge moderner Computerarchitekturen zu kennen.		Klausur	9

FW / FD / BW	Modul	Teilnahmevoraussetzungen	Empfohlenes Semester / Dauer	Prüfungsgegenstand/ Lernziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme / Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Modulabschlussprüfung*	Prüfungsform	LP
FW	<b>Algorithmisches Denken und imperative Programmierung; BA-INF 014; V2Ü2</b>	keine	1 / 1	Fähigkeit, kleinere Aufgabenstellungen algorithmisch zu formalisieren und einen algorithmischen Lösungsansatz in einer imperativen Programmiersprache angemessen und im Detail realisieren zu können		Klausur	6
FW	<b>Systemnahe Informatik; BA-INF 023; V2Ü2</b>	keine	2 / 1	Fähigkeit zur Entwicklung effizienter modularer Systeme. Grundlegendes Verständnis des Spannungsfeldes zwischen praktischer Implementierbarkeit bzw. Effizienz aus praktischer Sicht einerseits und abstrakter, modellorientierter Sicht andererseits		Klausur	6
FW	<b>Objektorientierte Softwareentwicklung; BA-INF 024; V2Ü2</b>	keine	2 / 1	Fähigkeit, größere Aufgabenstellungen gemäß den Prinzipien der objektorientierten Softwareentwicklung zu analysieren und im Team in einer objektorientierten Programmiersprache angemessen und effizient realisieren zu können.		Klausur	6
FW	<b>Algorithmen und Berechnungskomplexität I; BA-INF 032; V4Ü2</b>	keine	3 o. 5 / 1	Fähigkeit, selbständig Berechnungsprobleme und Berechnungsmodelle formal zu beschreiben, diese zu analysieren, womöglich grundlegende Algorithmen zu entwerfen und eine elementare Analyse der Berechnungshärte der Probleme durchzuführen.		Klausur	9
FW	<b>Algorithmen und Berechnungskomplexität II; BA-INF 041; V2Ü2</b>	keine	4 o. 6 / 1	Fähigkeit, die algorithmischen Lösungsansätze und die passenden Datenstrukturen zu entwerfen sowie die Analyse der inhärenten Berechnungskomplexität der Probleme durchzuführen.		Klausur	6

FW / FD / BW	Modul	Teilnahmevoraussetzungen	Empfohlenes Semester / Dauer	Prüfungsgegenstand/ Lernziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme / Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Modulabschlussprüfung*	Prüfungsform	LP
FW	<b>Bachelorarbeit BA-INF 061; S2</b>	Erfolgreiche Teilnahme an allen erforderlichen Pflichtmodulen dieses Modulplans	5-6 / 1	Fähigkeit zur selbstständigen Bearbeitung eines wissenschaftlichen Themas von der Recherche bis zur Dokumentation der Resultate.		Schriftliche Arbeit	12
FW	<b>Begleitseminar zur Bachelorarbeit BA-INF 062</b>	Anmeldung der Bachelorarbeit	6 / 1	Darstellung und Diskussion der Ergebnisse der Bachelorarbeit.	Abgabe der Bachelorarbeit	Seminarvortrag	2
FW/FD	<b>Einführung in die Didaktik der Informatik; xx; V2Ü2</b>	keine	4 / 1	Die Studierenden sind in der Lage, Unterrichtsinhalte nach fachlichen und fachdidaktischen Kriterien begründet auszuwählen und anzuordnen. Hierbei können sie insbesondere die Inhalte des Informatikunterrichts von den Inhalten der informationstechnischen Grundbildung abgrenzen. Die Studierenden können Unterrichtseinheiten anhand von Bildungsstandards analysieren und im historischen, nationalen und internationalen Vergleich beurteilen.		Mündliche Prüfung	6

## Wahlpflichtmodule

Der Prüfungsausschuss des BZL kann weitere Wahlpflichtmodule genehmigen. Der Prüfungsausschuss gibt die genehmigten Wahlpflichtmodule rechtzeitig zu Beginn des Semesters durch Aushang oder elektronisch bekannt.

FW / FD / BW	Modul	Teilnahmevoraussetzungen	Empfohlenes Semester / Dauer	Prüfungsgegenstand/ Lernziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme / Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Modulabschlußprüfung*	Prüfungsform	LP
FW	Projektgruppe	keine	5 / 1	Fähigkeit, in kleinen Teams größere Projektaufgaben (Entwicklung von Softwaremodulen oder Hardwarekomponenten) zu planen, nach einem selbstentwickelten Projektplan zu lösen und die Resultate angemessen im Plenum zu diskutieren und zu präsentieren; Einarbeitung im einführenden Seminaranteil durch selbstständige Literaturarbeit und Vortragen der Resultate vor dem Projektteam.	Ausarbeitung mit Softwaredokumentation	Vortrag mit Softwarepräsentation	9

## **Anlage 3 zur Bachelor-Prüfungsordnung für die akademische Phase der Lehrerausbildung der an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn angebotenen Lehramtsstudiengänge**

### **Fachspezifische Bestimmungen und Modulplan;**

Fach **Italienisch**

#### **A. Fachspezifische Bestimmungen**

##### **1) Zu § 1 (Ziel des Studiums)**

Unterrichts- und Prüfungssprache ist Deutsch oder Italienisch.

##### **2) Zu § 10 (Zulassung und Anmeldung, Fristen) und § 11 (Durchführung der studienbegleitenden Prüfungen) / Studienleistungen als Voraussetzungen zur Teilnahme an Prüfungen**

Studienleistungen, die Voraussetzung für die Teilnahme an Prüfungen sind, werden im Modulplan angeführt. Für die übrigen Studienleistungen (außer der Teilnahmepflicht) werden die Details von dem jeweiligen Dozenten zu Beginn der Veranstaltung bekanntgegeben.

##### **3) Zu § 12 (Wiederholung von Prüfungen)**

**a)** Wird ein Wahlpflichtmodul endgültig nicht bestanden, so kann ein anderes, bisher nicht gewähltes Wahlpflichtmodul aus dem entsprechenden Wahlpflichtbereich kompensierend gewählt werden. Eine solche Kompensation ist im Studienfach Italienisch nur ein Mal möglich.

**b)** Abweichend von § 12 Abs. 6 ist bei Nichtbestehen einer Hausarbeit die erneute Teilnahme am Modul nicht erforderlich. Lediglich die prüfungsrelevanten Leistungen müssen wiederholt werden.

##### **4) Zu § 17 (Haus- und Projektarbeiten, Präsentationen, Referate und Seminarvorträge)**

Die Bearbeitungszeit für eine Hausarbeit beträgt mindestens zwei Wochen und höchstens fünf Monate.

## **Empfehlungen**

Für den B.A. Studiengang „Italienisch Lehramt“ werden folgende Fremdsprachenkenntnisse nachdrücklich empfohlen:

Italienischkenntnisse, die dem Niveau von drei schulischen Lernjahren, mindestens aber dem Niveau A2 des Europäischen Referenzrahmens entsprechen.

Für den Zugang zum Vorbereitungsdienst (Referendariat) ist laut § 11 Abs. 2 (Lehramtszugangsverordnung – LZV) das Latein nachzuweisen. Es wird dringend empfohlen, das Latein – falls nicht schon vorhanden – während des Bachelorstudiums zu erwerben.

## B. Modulplan für das Fach Italienisch im Lehramtsstudiengang der Universität Bonn (Bachelor)

FW = Fachwissenschaften, FD = Fachdidaktik, BW = Bildungswissenschaften

V = Vorlesung, S = Seminar, Ü = Übung, E = Exkursion, T = Tutorium, Pl = Plenum

\*Der Prüfungsausschuss kann gemäß § 11 Absatz 6 als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung für Lehrveranstaltungen (mit Ausnahme von Vorlesungen) die regelmäßige/erfolgreiche/aktive Teilnahme festlegen. Die Pflicht zur Teilnahme besteht dann zusätzlich zu etwaigen sonstigen, in der Spalte aufgeführten Studienleistungen.

### Pflichtmodule

FW / FD / BW	Modul (Veranstaltungsart)	Teilnahmevoraussetzungen	Empfohlenes Semester / Dauer	Prüfungsgegenstand/Lernziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme/ Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Modulabschlussprüfung *	Prüfungsform	LP
FW/FD	Kultur und Interkulturalität und ihre Didaktik (Italienisch) (Ü/Pl, Ü)	Grundlagenmodul Kulturwissenschaft (Italienisch)	6. / 1	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Grundlagen des kulturwissenschaftlichen Ländervergleichs</li> <li>- Geschichte der deutsch-italienischen Beziehungen</li> <li>- nationale Stereotypen sowie Selbst- und Fremdbilder</li> <li>- Theorien, Methoden und Modelle der Kulturwissenschaft</li> <li>- Grundlagen der interkulturellen Kommunikation</li> <li>- interkulturelle Analyse von Texten, (audio-)visuellen und elektronischen Medien</li> <li>- Theorien, Ziele und Verfahren des interkulturellen Lernens und deren Umsetzung im Unterricht</li> <li>- Didaktik der Kultur und der Interkulturalität</li> </ul>		mündliche Prüfung	6
FW	Sprachpraxis Italienisch I (Ü, Ü)	keine	1. u. 2. / 1	- Grammatik und Wortschatz in kontextualisierter Form sowie Grundkompetenzen Hören/Lesen und Sprechen/Schreiben auf dem Niveau B1		Klausur	6
FW	Sprachpraxis Italienisch II (Ü, Ü)	Sprachpraxis Italienisch I	3. u. 4. / 1	- Grammatik, Wortschatz, Stilistik und Idiomatik in kontextualisierter Form sowie Grundkompetenzen Hören/Lesen und Sprechen/Schreiben auf dem Niveau B2		Klausur	6

FW / FD / BW	Modul (Veranstaltungsart)	Teilnahmevoraussetzungen	Empfohlenes Semester / Dauer	Prüfungsgegenstand/Lernziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme/ Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Modulabschlussprüfung *	Prüfungsform	LP
FW	Sprachpraxis Italienisch III (Ü, Ü)	Sprachpraxis Italienisch II	5. u. 6. / 1	- kontrastiver allgemeinsprachlicher und fachsprachlicher Sprachgebrauch Deutsch-Italienisch und Italienisch-Deutsch in verschiedenen Textsorten unter Berücksichtigung von Grammatik, Semantik, Pragmatik, Idiomatik und Kulturspezifika auf dem Niveau C1		Klausur	6
FW	Grundlagenmodul Sprachwissenschaft (Italienisch) (V/PI, Ü)	keine	1. u. 2. / 1	- Teildisziplinen der Sprachwissenschaft und ihre Theorien und Methoden - zentrale Teilgebiete der italienischen Linguistik (Phonologie, Morphologie, Wortbildung, Syntax, Lexikologie, Semantik, Textlinguistik, Pragmatik, Sozio- und Varietätenlinguistik) - Mehrsprachigkeit in Italien - Einführung in die Methoden und Hilfsmittel linguistischer Recherche		Klausur	6
FW	Grundlagenmodul Literaturwissenschaft (Italienisch) (V/PI, Ü)	keine	1. u. 2. / 1	- Theorien, Methoden und Modelle der romanistischen Literatur- und Kulturwissenschaft - Grundbegriffe der italienischen Literaturwissenschaft - Geschichte der italienischen Literatur vom Mittelalter bis zur Gegenwart - Einführung in Methoden und Hilfsmittel literaturwissenschaftlicher Recherche - elektronische Medien und Literatur		Klausur	6
FW	Grundlagenmodul Kulturstudien (Italienisch) (Ringvorlesung/ PI, Ü)	keine	1. u. 2. / 1	- Theorien, Methoden und Modelle der Kulturwissenschaft und des Fremdverstehens - länderspezifisches Orientierungswissen (politisches System, Wirtschafts- und Sozialstrukturen, Medienlandschaft und Bildungswesen Italiens in Geschichte und Gegenwart) - italienische Kultur außerhalb Italiens		Klausur	6

FW / FD / BW	Modul (Veranstaltungsart)	Teilnahmevoraussetzungen	Empfohlenes Semester / Dauer	Prüfungsgegenstand/ Lernziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme/ Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Modulabschlussprüfung *	Prüfungsform	LP
	Bachelorarbeit					Bachelorarbeit	12

## Wahlpflichtmodule

Wahlpflichtmodule / Wahlpflicht-Lehramt

Aus den beiden Bereichen Sprach- und Literaturwissenschaft sind je zwei Vertiefungsmodule zu wählen, von denen mindestens eines mit der Modulprüfungsform "Hausarbeit" abschließen muss (also die Vertiefungsmodule C und D). Aus den vier nicht gewählten Modulen kann eines für den Wahlpflicht-Lehramt-Bereich gewählt werden.

Der Prüfungsausschuss des BZL kann weitere Wahlpflichtmodule genehmigen. Der Prüfungsausschuss gibt die genehmigten Wahlpflichtmodule rechtzeitig zu Beginn des Semesters durch Aushang oder elektronisch bekannt.

FW / FD / BW	Modul (Veranstaltungsart)	Teilnahmevoraussetzungen	Empfohlenes Semester / Dauer	Prüfungsgegenstand/Lernziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme/ Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Modulabschlussprüfung *	Prüfungsform	LP
FW	Vertiefungsmodul A: Diachrone Sprachwissenschaft I (Italienisch) (Ü, V/PI)	Grundlagenmodul Sprachwissenschaft (Italienisch)	3.-6. / 1	<ul style="list-style-type: none"> <li>- vertiefter Überblick über ausgewählte Teilbereiche der diachronen Linguistik</li> <li>- Entwicklungstendenzen, Erscheinungsformen und Struktureigenschaften des Italienischen insbesondere im Mittelalter</li> <li>- Text- und Diskurstraditionen im italienischen Sprachraum</li> <li>- angeleitete Lektüre (Fachliteratur)</li> </ul>		Klausur	6
FW	Vertiefungsmodul B: Diachrone Sprachwissenschaft II (Italienisch) (Ü, V/PI)	Grundlagenmodul Sprachwissenschaft (Italienisch)	3.-6. / 1	<ul style="list-style-type: none"> <li>- vertiefter Überblick über ausgewählte Teilbereiche der diachronen Linguistik</li> <li>- Entwicklungstendenzen, Erscheinungsformen und Struktureigenschaften des Italienischen insbesondere ab der frühen Neuzeit</li> <li>- Text- und Diskurstraditionen im italienischen Sprachraum</li> <li>- Questione della lingua</li> <li>- angeleitete Lektüre (Fachliteratur)</li> </ul>		Klausur	6

FW / FD / BW	Modul (Veranstaltungsart)	Teilnahmevoraussetzungen	Empfohlenes Semester / Dauer	Prüfungsgegenstand/Lernziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme/ Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Modulabschlussprüfung *	Prüfungsform	LP
FW	Vertiefungsmodul C: Synchroner Sprachwissenschaft I (Italienisch) (S, T)	Grundlagenmodul Sprachwissenschaft (Italienisch)	3.-6. / 1	<ul style="list-style-type: none"> <li>- exemplarische Behandlung von Themen und Fragestellungen aus Teilbereichen der synchronen Linguistik</li> <li>- Struktur der italienischen Sprache</li> <li>- neue Questione della lingua nach 1860</li> <li>- aktuelle Forschungsansätze der italienischen Sprachwissenschaft</li> <li>- Einsatz elektronischer Medien bei der Sprachanalyse</li> <li>- angeleitete Lektüre (Fachliteratur)</li> </ul>	Referat bzw. Präsentation im Seminar; Bestehen einer unbenoteten Klausur oder mündliche Prüfung zum Programm des Seminars und zur Lektüreliste	Hausarbeit	6
FW	Vertiefungsmodul D: Synchroner Sprachwissenschaft II (Italienisch) (S, T)	Grundlagenmodul Sprachwissenschaft (Italienisch)	3.-6. / 1	<ul style="list-style-type: none"> <li>- exemplarische Behandlung von Themen und Fragestellungen aus Teilbereichen der synchronen Linguistik</li> <li>- Architektur der italienischen Sprache</li> <li>- neue Questione della lingua nach 1860</li> <li>- aktuelle Forschungsansätze der italienischen Sprachwissenschaft</li> <li>- Einsatz elektronischer Medien bei der Sprachanalyse</li> <li>- angeleitete Lektüre (Fachliteratur)</li> </ul>	Referat bzw. Präsentation im Seminar; Bestehen einer unbenoteten Klausur oder mündliche Prüfung zum Programm des Seminars und zur Lektüreliste	Hausarbeit	6
FW	Vertiefungsmodul A: Italienische Literatur vom Mittelalter bis zum 18. Jahrhundert (Ü, V/PI)	Grundlagenmodul Literaturwissenschaft (Italienisch)	2.-6. / 1	<ul style="list-style-type: none"> <li>- vertiefter Überblick über einzelne Epochen der italienischen Literatur vom Mittelalter bis zum 18. Jahrhundert (Gattungen, literarische Strömungen, Themen, Motive)</li> <li>- angeleitete Lektüre</li> </ul>		Klausur	6
FW	Vertiefungsmodul B: Italienische Literatur vom 19. Jahrhundert bis zur Gegenwart (Ü, V/PI)	Grundlagenmodul Literaturwissenschaft (Italienisch)	2.-6. / 1	<ul style="list-style-type: none"> <li>- vertiefter Überblick über einzelne Epochen der italienischen Literatur vom 19. Jahrhundert bis zur Gegenwart (Gattungen, literarische Strömungen, Themen, Motive)</li> <li>- angeleitete Lektüre</li> </ul>		Klausur	6

FW / FD / BW	Modul (Veranstaltungsart)	Teilnahmevoraussetzungen	Empfohlenes Semester / Dauer	Prüfungsgegenstand/Lernziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme/ Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Modulabschlussprüfung *	Prüfungsform	LP
FW	Vertiefungsmodul C: Epochen, Gattungen, Autoren, Werke (Italienisch) (S, T)	Grundlagenmodul Literaturwissenschaft (Italienisch)	2.-6. / 1	<ul style="list-style-type: none"> <li>- exemplarische Behandlung von Autoren und Werken der italienischen Literatur</li> <li>- exemplarische Behandlung von Epochen und Gattungen, Autoren und Werken im jeweiligen kulturellen, politischen, gesellschaftlichen und historischen Kontext</li> <li>- aktuelle Forschungsansätze der italienischen Literaturwissenschaft</li> <li>- angeleitete Lektüre</li> </ul>	Referat bzw. Präsentation im Seminar; Bestehen einer unbenoteten Klausur oder mündliche Prüfung zum Programm des Seminars und zur Lektüreliste	Hausarbeit	6
FW	Vertiefungsmodul D: Literatur und Medien (Italienisch) (S, T)	Grundlagenmodul Literaturwissenschaft (Italienisch)	2.-6. / 1	<ul style="list-style-type: none"> <li>- exemplarische Behandlung der Zusammenhänge zwischen (audio)visuellen sowie elektronischen Medien und Literatur (anhand von Beispielen aus Italien)</li> <li>- aktuelle Forschungsansätze der italienischen Literaturwissenschaft</li> <li>- angeleitete Medienanalyse</li> </ul>	Referat bzw. Präsentation im Seminar; Bestehen einer unbenoteten Klausur oder mündliche Prüfung zum Programm des Seminars und zur Lektüreliste	Hausarbeit	6

## **Anlage 3 zur Bachelor-Prüfungsordnung für die akademische Phase der Lehrerausbildung der an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn angebotenen Lehramtsstudiengänge**

### **Fachspezifische Bestimmungen und Modulplan;**

Fach **Philosophie**

#### **A. Fachspezifische Bestimmungen**

#### **DIESES FACH KANN NUR MIT EINEM 1. FACH KOMBINIERT WERDEN**

#### **1) Zu § 10 (Zulassung und Anmeldung, Fristen) und § 11 (Durchführung der studienbegleitenden Prüfungen) / Studienleistungen als Voraussetzungen zur Teilnahme an Prüfungen**

Studienleistungen, die Voraussetzung für die Teilnahme an Prüfungen sind, werden im Modulplan angeführt. Für die übrigen Studienleistungen (außer der Teilnahmepflicht) werden die Details von dem jeweiligen Dozenten zu Beginn der Veranstaltung bekanntgegeben.

#### **2) Zu § 12 (Wiederholung von Prüfungen)**

**a)** Wird ein Wahlpflichtmodul endgültig nicht bestanden, so kann ein anderes, bisher nicht gewähltes Wahlpflichtmodul aus dem entsprechenden Wahlpflichtbereich kompensierend gewählt werden. Eine solche Kompensation ist im Studienfach Philosophie nur ein Mal möglich.

**b)** Abweichend von § 12 Abs. 6 ist bei Nichtbestehen einer Hausarbeit die erneute Teilnahme am Modul nicht erforderlich. Lediglich die prüfungsrelevanten Leistungen müssen wiederholt werden.

#### **3) Zu § 17 (Haus- und Projektarbeiten, Präsentationen, Referate und Seminarvorträge)**

Abgabetermin für eine Hausarbeit ist bei einer Veranstaltung im Wintersemester der 30. März, bei einer Veranstaltung im Sommersemester der 30. September. Die Themenvergabe erfolgt im Laufe des Semesters.

### **Empfehlungen**

Für den Zugang zum Vorbereitungsdienst (Referendariat) ist laut § 11 Abs. 2 (Lehramtszugangsverordnung – LZV) entweder das Latinum oder das Graecum nachzuweisen. Es wird dringend empfohlen, das Latinum/Graecum – falls nicht schon vorhanden – während des Bachelorstudiums zu erwerben.

## B. Modulplan für das Fach Philosophie im Lehramtsstudiengang der Universität Bonn (Bachelor)

FW = Fachwissenschaften, FD = Fachdidaktik, BW = Bildungswissenschaften

V = Vorlesung, S = Seminar, Ü = Übung, E = Exkursion, T = Tutorium

\* Der Prüfungsausschuss kann gemäß § 11 Absatz 6 als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung für Lehrveranstaltungen (mit Ausnahme von Vorlesungen) die regelmäßige/erfolgreiche/aktive Teilnahme festlegen. Die Pflicht zur Teilnahme besteht dann zusätzlich zu etwaigen sonstigen, in der Spalte aufgeführten Studienleistungen.

### Pflichtmodule

FW / FD / BW	Modul (Veranstaltungsart)	Teilnahmevoraussetzungen	Empfohlenes Semester / Dauer	Prüfungsgegenstand/Lernziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme/ Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Modulabschlussprüfung *	Prüfungsform	LP
FW	MP - Moralphilosophie (V, T, Ü)	keine	1. u. 2. / 2	<ul style="list-style-type: none"> <li>- zentrale Begriffe, Argumente, Theorien, Ansätze und Schultraditionen im Bereich der Moralphilosophie</li> <li>- Einblicke in speziellere Fragestellungen und kontroverse Diskussionsfelder im Bereich der Moralphilosophie</li> <li>- rationales philosophisches Argumentieren in Fragen der Moral</li> <li>- Lektüre und Interpretation moralphilosophischer Texte</li> </ul>	Klausur oder mündliche Prüfung zur Vorlesung; schriftlich ausgearbeitetes Referat oder äquivalente Leistung zur Übung	Klausur	12

FW / FD / BW	Modul (Veranstaltungsart)	Teilnahmevoraussetzungen	Empfohlenes Semester / Dauer	Prüfungsgegenstand/Lernziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme/ Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Modulabschlussprüfung *	Prüfungsform	LP
FW/FD	MG - Methodische Grundlagen (Ü, Ü)	keine	4. / 1	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Nutzung von Bibliotheken und Bibliothekskatalogen</li> <li>- philosophische Bibliographien, Nachschlagewerke und Fachdatenbanken</li> <li>- philosophische Literatur- und Informationsquellen im Internet</li> <li>- formale Aspekte des wissenschaftlichen Zitierens</li> <li>- ausgewählte Methoden des Philosophierens sowie Reflexion auf ihre spezifischen Leistungen</li> <li>- wesentliche Methoden des Philosophierens und ihre Rolle in philosophischen Bildungsprozessen</li> </ul>		Modulprüfung in zwei Teilen: 1. Hausarbeit (praktische Rechercheübung) 50% = 3 LP  2. Hausarbeit (Präsentation und schriftliche Anwendung einer philos. Methode) 50% = 3 LP	6
FW	TP - Theoretische Philosophie (S, S, S)	keine	5. u. 6. / 2	<ul style="list-style-type: none"> <li>- zentrale Probleme, Methoden und Ergebnisse der Erkenntnistheorie, Sprachphilosophie, Logik und Ontologie in Geschichte und Gegenwart</li> <li>- zentrale Positionen der modernen Philosophie des Geistes, Begriffe von Geist und Bewusstsein</li> <li>- spezifische Teilgebiete und Problemstellungen der Theoretischen Philosophie</li> <li>- philosophische Methodik</li> <li>- Fachterminologie der Theoretischen Philosophie</li> </ul>	Studienleistungen werden von den SeminarveranstalterInnen zu Semesterbeginn einheitlich festgelegt und können aus Thesenpapieren, Referaten, Essays etc. bestehen.	Hausarbeit	12

FW / FD / BW	Modul (Veranstaltungsart)	Teilnahmevoraussetzungen	Empfohlenes Semester / Dauer	Prüfungsgegenstand/ Lernziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme/ Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Modulabschlussprüfung *	Prüfungsform	LP
FW	PP - Praktische Philosophie (S, S, S)	keine	5. u. 6. / 2	<ul style="list-style-type: none"> <li>- zentrale Begriffe, Argumente, Theorien, Ansätze und Schultraditionen im Bereich der Praktischen Philosophie in Geschichte und Gegenwart</li> <li>- speziellere Fragestellungen und Kontroversen</li> <li>- rationales philosophisches Argumentieren in Fragen der Moral</li> <li>- Lektüre und Interpretation praktisch-philosophischer Texte</li> <li>- Übertragung fachwissenschaftlicher Denkmuster auf lebensweltliche Fragehorizonte</li> <li>- Gebrauch von philosophischem Orientierungswissen zur Unterstützung der Identitätsfindung Heranwachsender und der vertiefenden Klärung gesellschaftlicher Kontroversen</li> </ul>	Studienleistungen werden von den SeminarveranstalterInnen zu Semesterbeginn einheitlich festgelegt und können aus Thesenpapieren, Referaten, Essays etc. bestehen.	Hausarbeit	12

FW / FD / BW	Modul (Veranstaltungsart)	Teilnahmevoraussetzungen	Empfohlenes Semester / Dauer	Prüfungsgegenstand/ Lernziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme/ Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Modulabschlussprüfung *	Prüfungsform	LP
	Bachelorarbeit					Bachelorarbeit	12

## Wahlpflichtmodule

Es sind insgesamt zwei Wahlpflichtmodule zu wählen; und zwar eines aus den Modulen Erkenntnistheorie, Logik und Grundlagen sowie Philosophiegeschichte I; und eines aus den Modulen Wissenschaftsphilosophie, Kulturphilosophie sowie Philosophiegeschichte II. Der Prüfungsausschuss des BZL kann weitere Wahlpflichtmodule genehmigen. Der Prüfungsausschuss gibt die genehmigten Wahlpflichtmodule rechtzeitig zu Beginn des Semesters durch Aushang oder elektronisch bekannt.

FW / FD / BW	Modul (Veranstaltungsart)	Teilnahmevoraussetzungen	Empfohlenes Semester / Dauer	Prüfungsgegenstand/Lernziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme/ Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Modulabschlussprüfung *	Prüfungsform	LP
FW	ET - Erkenntnistheorie (V, T, Ü)	keine	1. u. 2. / 2	<ul style="list-style-type: none"> <li>- zentrale Positionen, Fragestellungen und Methoden der Erkenntnistheorie</li> <li>- kompetenter Umgang mit philosophischen Textquellen und Methoden</li> <li>- Einblick in spezifische Teilgebiete und Problemstellungen der Erkenntnistheorie</li> <li>- Beherrschung der erkenntnistheoretischen Fachterminologie</li> </ul>	Klausur oder mündliche Prüfung zur Vorlesung; schriftlich ausgearbeitetes Referat oder äquivalente Leistung zur Übung	Klausur	12
FW	LG - Logik und Grundlagen (V, T, Ü)	keine	1. u. 2. / 2	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Prädikatenlogik erster Stufe (Begriff der logischen Folgerung, Beweiskalkül)</li> <li>- Fähigkeit, natürlichsprachliche Argumente mit logischen Mitteln zu analysieren</li> <li>- Einsicht in die Reichweite wie Begrenztheit formaler Methoden</li> <li>- Fähigkeit der genauen Lektüre philosophischer Texte im Hinblick auf die Argumentationsstruktur</li> </ul>	Klausur oder mündliche Prüfung zur Vorlesung; schriftlich ausgearbeitetes Referat oder äquivalente Leistung zur Übung	Klausur	12
FW	PGI - Philosophiegeschichte I (V, T, Ü)	keine	1. u. 2. / 2	<ul style="list-style-type: none"> <li>- zentrale Begriffe, Argumente, Theorien, Ansätze und Schultraditionen im Bereich der älteren Philosophiegeschichte</li> <li>- Einblicke in speziellere Fragestellungen und kontroverse Diskussionsfelder im Bereich der älteren Philosophiegeschichte</li> <li>- Lektüre und Interpretation historischer Texte der Philosophie</li> <li>- textnahes philosophisches Argumentieren und Interpretieren</li> </ul>	Klausur oder mündliche Prüfung zur Vorlesung, schriftlich ausgearbeitetes Referat oder äquivalente Leistung zur Übung	Klausur	12

FW / FD / BW	Modul (Veranstaltungsart)	Teilnahmevoraussetzungen	Empfohlenes Semester / Dauer	Prüfungsgegenstand/Lernziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme/ Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Modulabschlussprüfung *	Prüfungsform	LP
FW	WP - Wissenschaftsphilosophie (V, Ü, S)	keine	3. u. 4. / 2	<ul style="list-style-type: none"> <li>- zentrale Forschungsansätze, Methoden und Modelle der Wissenschaftsphilosophie</li> <li>- philosophische Textquellen</li> <li>- spezifische Teilgebiete und Problemstellungen der Wissenschaftsphilosophie</li> <li>- vertiefte Kenntnisse der philosophischen Methodik</li> <li>- Beherrschung der wissenschaftsphilosophischen Fachterminologie</li> </ul>	Klausur oder mündliche Prüfung zur Vorlesung, schriftlich ausgearbeitetes Referat oder äquivalente Leistung zum Seminar	Klausur	12
FW	KP - Kulturphilosophie (V, Ü, S)	keine	3. u. 4. / 2	<ul style="list-style-type: none"> <li>- zentrale Forschungsansätze, Methoden und Modelle der Kulturphilosophie</li> <li>- philosophische Textquellen</li> <li>- Einblick in spezifische Teilgebiete und Problemstellungen der Kulturphilosophie</li> <li>- vertiefte Kenntnisse der philosophischen Methodik</li> <li>- Beherrschung der kulturphilosophischen Fachterminologie</li> </ul>	Klausur oder mündliche Prüfung zur Vorlesung, schriftlich ausgearbeitetes Referat oder äquivalente Leistung zum Seminar	Klausur	12
FW	PGII - Philosophiegeschichte II (V, Ü, S)	keine	3. u. 4 / 2	<ul style="list-style-type: none"> <li>- zentrale Begriffe, Argumente, Theorien, Ansätze und Schultraditionen im Bereich der älteren Philosophiegeschichte</li> <li>- speziellere Fragestellungen und kontroverse Diskussionsfelder im Bereich der älteren Philosophiegeschichte</li> <li>- Lektüre und Interpretation historischer Texte der Philosophie</li> <li>- textnahes philosophisches Argumentieren und Interpretieren</li> </ul>	Klausur oder mündliche Prüfung zur Vorlesung; schriftlich ausgearbeitetes Referat oder äquivalente Leistung zum Seminar	Klausur	12

## Wahlpflicht-Lehramt

Aus diesem Bereich ist ein Modul zu wählen.

Der Prüfungsausschuss des BZL kann weitere Wahlpflichtmodule genehmigen. Der Prüfungsausschuss gibt die genehmigten Wahlpflichtmodule rechtzeitig zu Beginn des Semesters durch Aushang oder elektronisch bekannt.

FW / FD / BW	Modul (Veranstaltungsart)	Teilnahmevoraussetzungen	Empfohlenes Semester / Dauer	Prüfungsgegenstand/Lernziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme/ Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Modulabschlussprüfung*	Prüfungsform	LP
FW	Epochen und Disziplinen der Philosophie (V, T)	keine	3. / 1	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Einführung in die verschiedenen Disziplinen der Philosophie und Epochen der Philosophiegeschichte (Vorlesung, 1. Semester)</li> <li>- 1-stündiges Tutorium „Wissenschaftliches Schreiben“, das mittels der Analyse wissenschaftlicher und philosophischer Textproben und anhand eigener, in Hausarbeit anzufertigender Essays in die grundlegenden Techniken wissenschaftlichen Schreibens einführt (2. Semester)</li> </ul>		Klausur zur Vorlesung im Rahmen des Tutoriums	6
FW	Einführung in die Klassische Philologie (V, Ü)	keine	1. / 1	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Einführung in die Literaturgeschichte: Vermittlung eines Überblicks über die Geschichte der griechischen und lateinischen Literatur von Homer bis in die Frühe Neuzeit</li> <li>- Einführung in die Klassische Philologie und ihre Methoden: Metrik, Textkritik, Paläographie, Literaturtheorie, Kulturanthropologie, Wissenschaftsgeschichte</li> </ul>		Klausur	6
FW	Lektüre lateinischer Autoren der Antike (Ü, angeleitete selbstständige Lektüre)	keine	1.-3. / 1	<ul style="list-style-type: none"> <li>- gelenkte und eigenständige Übersetzung mittelschwerer lateinischer Texte ins Deutsche</li> <li>- Textanalyse unter Berücksichtigung der Entstehungsbedingungen, Vermittlungsstrategien und Wirkungsintentionen antiker Literatur</li> <li>- Benutzung wissenschaftlicher Hilfsmittel</li> <li>- kritischer Umgang mit zweisprachigen Textausgaben</li> </ul>		Klausur	6

## **Anlage 3 zur Bachelor-Prüfungsordnung für die akademische Phase der Lehrerbildung der an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn angebotenen Lehramtsstudiengänge**

### **Fachspezifische Bestimmungen und Modulplan;**

Fach **Sozialwissenschaften**

#### **A. Fachspezifische Bestimmungen**

##### **1) Zu § 10 (Zulassung und Anmeldung, Fristen) und § 11 (Durchführung der studienbegleitenden Prüfungen) / Studienleistungen als Voraussetzungen zur Teilnahme an Prüfungen**

Studienleistungen, die Voraussetzung für die Teilnahme an Prüfungen sind, werden im Modulplan angeführt. Für die übrigen Studienleistungen (außer der Teilnahmepflicht) werden die Details von dem jeweiligen Dozenten zu Beginn der Veranstaltung bekanntgegeben.

##### **2) Zu § 11 (Durchführung der studienbegleitenden Prüfungen)**

Abweichend von § 11 Abs. 4 ist die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen dem Prüfling für das Modul Wirtschaft nach spätestens sechs Wochen mitzuteilen.

##### **3) Zu § 12 (Wiederholung von Prüfungen)**

**a)** Wird ein Wahlpflichtmodul endgültig nicht bestanden, so kann ein anderes, bisher nicht gewähltes Wahlpflichtmodul aus dem entsprechenden Wahlpflichtbereich kompensierend gewählt werden. Eine solche Kompensation ist im Studienfach Sozialwissenschaften nur ein Mal möglich.

**b)** Abweichend von § 12 Abs. 6 ist bei Nichtbestehen einer Hausarbeit die erneute Teilnahme am Modul nicht erforderlich. Lediglich die prüfungsrelevanten Leistungen müssen wiederholt werden.

##### **4) Zu § 14 (Klausurarbeiten)**

In Abweichung von § 14 Abs. 2 beträgt die Dauer der Klausurarbeiten im Importmodul ‚Wirtschaft‘ zwischen 60 und 120 Minuten.

## **Empfehlung**

Für den B.A. Studiengang „Sozialwissenschaften Lehramt“ werden folgende Fremdsprachenkenntnisse empfohlen:

Englischkenntnisse von mindestens drei Schuljahren mit mindestens der Schulnote ‚ausreichend‘ oder von entsprechenden, aufeinander aufbauenden Sprachkursen an Universitäten oder Sprach- und Kulturinstituten.

Kenntnisse in einer weiteren modernen Fremdsprache (z.B. Französisch, Italienisch, Spanisch).

## B. Modulplan für das Fach Sozialwissenschaften im Lehramtsstudiengang der Universität Bonn (Bachelor)

FW = Fachwissenschaften, FD = Fachdidaktik, BW = Bildungswissenschaften

V = Vorlesung, S = Seminar, Ü = Übung, E = Exkursion, WS = Workshop

\* Der Prüfungsausschuss kann gemäß § 11 Absatz 6 als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung für Lehrveranstaltungen (mit Ausnahme von Vorlesungen) die regelmäßige/erfolgreiche/aktive Teilnahme festlegen. Die Pflicht zur Teilnahme besteht dann zusätzlich zu etwaigen sonstigen, in der Spalte aufgeführten Studienleistungen.

### Pflichtmodule

Im Modul Politik und Gesellschaft muss von den zwei Übungen „Einführung in die Politische Wissenschaft“ und „Einführung in die Soziologie“ eine Übung gewählt werden.

Im Modul Wirtschaft müssen zwei Vorlesungen samt Übung ausgewählt werden. Das Modul schließt mit zwei Klausuren über die beiden gehörten Vorlesungen ab.

FW / FD / BW	Modul (Veranstaltungsart)	Teilnahmevoraussetzungen	Empfohlenes Semester / Dauer	Prüfungsgegenstand/Lernziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme/ Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Modulabschlussprüfung *	Prüfungsform	LP
FW/FD	Politik und Gesellschaft (Ü, Ü/Fachdidaktik)	keine	1. u. 2 / 1-2	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Vertiefung fachlicher und methodischer Grundkenntnisse</li> <li>- fachdidaktische Positionen und Strukturierungsansätze</li> <li>- Ergebnisse fachdidaktischer und lernpsychologischer Forschung</li> <li>- Grundlagen fach- und anforderungsgerechter Leistungsbeurteilung</li> <li>- Reflexion der Situations-, Schülerorientierung bei der Vermittlung von Inhalten und Hinführung zu wissenschaftlichen Denk- und Arbeitsmustern</li> </ul>	Referat oder Übungsaufgaben (Übung) Referat oder Übungsaufgaben (Übung Fachdidaktik)	Klausur	6
FW	Methoden (V, V, Ü)	keine	1. u. 2. / 1-2	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Forschungsdesigns und Untersuchungsplanung</li> <li>- Strategien, Formen und Techniken der Datenerhebung (Befragung, Beobachtung, Inhaltsanalyse)</li> <li>- qualitative und quantitative Methoden der Auswertung und Interpretation empirischer Daten</li> </ul>	Referat oder Übungsaufgaben (Übung)	Klausur	12

FW / FD / BW	Modul (Veranstaltungsart)	Teilnahmevoraussetzungen	Empfohlenes Semester / Dauer	Prüfungsgegenstand/Lernziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme/ Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Modulabschlussprüfung *	Prüfungsform	LP
FW	Gesellschaft und Kommunikation (V, Ü, S)	keine	3. u. 4. / 1-2	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Handeln und Interaktion in sozialen Rollen und in lebensweltlichen Zusammenhängen, sozialen Kollektiven und sozialen Organisationen (Mikro-Mesoebene)</li> <li>- Strukturen und Prozesse des Handelns in Abhängigkeit und im Kontext von gesellschaftlichen Differenzierungsprozessen, Schichtungsgefügen, institutionellen Ordnungen und normativen Kulturen (Makro-Ebene)</li> <li>- Bedingungen und Formen der gesellschaftlichen Wahrnehmung, Generierung von Wissen und sozialer Kommunikation</li> </ul>	Referat oder Übungsaufgaben (Übung) Referat oder Übungsaufgaben (Seminar)	Teilprüfung 1: Klausur Teilprüfung 2: Hausarbeit (Gewichtung: 6 LP zu 6 LP)	12
FW	Wirtschaft (Import) (V + Ü, V + Ü)	keine	5. u. 6. / 1-2	<p>2 von 4 aus:</p> <p>VWL A: grundsätzliches Verständnis der mikroökonomischen Prinzipien; Analyse von Angebot und Nachfrage, von Märkten und grundlegenden wirtschaftspolitischen Entscheidungen.</p> <p>VWL B: Vertraut machen mit grundlegenden gesamtwirtschaftlichen Sachverhalten; Denkweise der Makroökonomik; Interpretation gesamtwirtschaftlicher Daten und wichtiger stilisierter Fakten der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung in Deutschland und den wichtigsten Industrieländern; Verständnis für die Grundprobleme der makroökonomischen Wirtschaftspolitik.</p> <p>BWL A: Argumente der Existenz von Unternehmen; grundlegende Erkenntnisse über die Arbeitsteilung in Unternehmen und die Steuerung arbeitsteiliger Prozesse; Grundlagen der Mitarbeitermotivation (aus Perspektive des leitenden Managements).</p> <p>BWL B: Grundlagen der Beurteilung von Investitionsmöglichkeiten; grundlegende Schritte der Risikoerkennung und Risikoabschätzung unter Unsicherheit; Analyse der wichtigsten Finanzverträge.</p>		Teilprüfung 1: Klausur (6 LP)  Teilprüfung 2: Klausur (6 LP)	12

FW / FD / BW	Modul (Veranstaltungsart)	Teilnahmevoraussetzungen	Empfohlenes Semester / Dauer	Prüfungsgegenstand/ Lernziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme/ Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Modulabschlussprüfung *	Prüfungsform	LP
	Bachelorarbeit					Bachelorarbeit	12

## Wahlpflichtmodule

Von den drei Modulen Regierungslehre, Internationale Beziehungen sowie Theorie und Ideengeschichte sind zwei Module zu wählen. Der Prüfungsausschuss des BZL kann weitere Wahlpflichtmodule genehmigen. Der Prüfungsausschuss gibt die genehmigten Wahlpflichtmodule rechtzeitig zu Beginn des Semesters durch Aushang oder elektronisch bekannt.

FW / FD / BW	Modul (Veranstaltungsart)	Teilnahmevoraussetzungen	Empfohlenes Semester / Dauer	Prüfungsgegenstand/Lernziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme/ Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Modulabschlussprüfung *	Prüfungsform	LP
FW	Regierungslehre (V, Ü, S)	keine	3.-6. / 1-2	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Zustandekommen politischer Entscheidungen/ institutioneller Kontext/Einflussnahme/ Durchsetzung/Folgen für die Mitglieder der Gesellschaft</li> <li>- Organe und Organisationsprinzipien des staatlichen Entscheidungssystems und die vorgelagerten Institutionen und Akteure der politischen Willens- und Entscheidungsbildung</li> </ul>	Referat oder Übungsaufgaben (Übung) Referat oder Übungsaufgaben (Seminar)	Teilprüfung 1: Klausur Teilprüfung 2: Hausarbeit (Gewichtung 6 LP zu 6 LP)	12
FW	Internationale Beziehungen (V, Ü, S)	keine	3.-6. / 1-2	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Geschichte, Theorie und Wirklichkeit des Internationalen Systems</li> <li>- Außenpolitik einzelner Staaten</li> <li>- gesellschaftliche Bedingungen, die mit der Außenpolitik der Staaten in Wechselwirkung stehen</li> </ul>	Referat oder Übungsaufgaben (Übung) Referat oder Übungsaufgaben (Seminar)	Teilprüfung 1: Klausur Teilprüfung 2: Hausarbeit (Gewichtung 6 LP zu 6 LP)	12
FW	Theorie und Ideengeschichte (V, Ü, S)	keine	3.-6. / 1-2	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Ideengeschichte, Denktraditionen und Klassiker des politikwissenschaftlichen und soziologischen Denkens, einschließlich politischer Philosophie</li> <li>- grundlegende Theorien politischen und sozialen Handelns bzw. politischer und sozialer Systeme</li> <li>- Grundlagen und Grundannahmen spezieller Theorien und bereichsspezifischer theoretischer Konzepte zu unterschiedlichen Politikfeldern und soziologischen Gegenstandsbereichen</li> </ul>	Referat oder Übungsaufgaben (Übung) Referat oder Übungsaufgaben (Seminar)	Teilprüfung 1: Klausur Teilprüfung 2: Hausarbeit (Gewichtung: 6 LP zu 6 LP)	12

## Wahlpflicht-Lehramt

Aus diesem Bereich ist ein Modul zu wählen.

Der Prüfungsausschuss des BZL kann weitere Wahlpflichtmodule genehmigen. Der Prüfungsausschuss gibt die genehmigten Wahlpflichtmodule rechtzeitig zu Beginn des Semesters durch Aushang oder elektronisch bekannt.

FW / FD / BW	Modul (Veranstaltungsart)	Teilnahmevoraussetzungen	Empfohlenes Semester / Dauer	Prüfungsgegenstand/Lernziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme/ Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Modulabschlussprüfung *	Prüfungsform	LP
FW	Deutsche und Europäische Politik (V, Ü)	Keine	3.-4. / 1-2	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Analyse der historischen Grundlagen der deutschen und europäischen Politik</li> <li>- Behandlung der Ausgangsbedingungen und des Prozesses der supranationalen Integration in Europa</li> <li>- Untersuchung konkreter Politikfelder, die mit der Entwicklung, der Struktur und Dynamik der Staatstätigkeit und der Problemlösungsfähigkeit zusammenhängen</li> </ul>	Referat oder Übungsaufgaben (Übung)	Klausur	6
FW	Techniken der Präsentation, der Rhetorik und des Recherchierens (Ü/WS, Ü/WS)	keine	3.-4. / 1-2	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Einblicke und erste Praxisübungen in moderne, multimediale Präsentationstechniken</li> <li>- Schulungen in Redetechnik und rhetorischer Methodik</li> <li>- fortgeschrittene, internetbasierte Recherchen</li> </ul>	Referat oder Übungsaufgaben (Übung/Workshop 1) Referat oder Übungsaufgaben (Übung/Workshop 2)	Hausarbeit in einer der Veranstaltungen	6

**Anlage 3 zur Bachelor-Prüfungsordnung für die akademische Phase der Lehrerbildung der an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn angebotenen Lehramtsstudiengänge**

**B. Lehramt an Berufskollegs**

## **Anlage 3 zur Bachelor-Prüfungsordnung für die akademische Phase der Lehrerausbildung der an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn angebotenen Lehramtsstudiengänge**

### **Fachspezifische Bestimmungen und Modulplan;**

Fach **Agrarwissenschaft**

#### **A. Fachspezifische Bestimmungen**

**I**

**Die folgenden Bestimmungen ergänzen die o. a. Bachelor-Prüfungsordnung.**

**DIESES FACH KANN NUR IN FOLGENDER KOMBINATION STUDIERT WERDEN:**

Studiengang: Agrarwissenschaften

1. Fach / Große Berufliche Fachrichtung: **Agrarwissenschaft**
2. Fach / Kleine Berufliche Fachrichtung: **Pflanzenwissenschaften (Pflanzenbau)**

oder

1. Fach / Große Berufliche Fachrichtung: **Agrarwissenschaft**
2. Fach / Kleine Berufliche Fachrichtung: **Tierwissenschaften (Tierhaltung)**

oder

1. Fach / Große Berufliche Fachrichtung: **Agrarwissenschaft**
2. Fach / Kleine Berufliche Fachrichtung: **Wirtschafts- und Sozialwissenschaften des Landbaus**

Die Fächerkombinationen können überschneidungsfrei studiert werden.

**II**

#### **1) Zu § 10 (Zulassung und Anmeldung, Fristen)**

Die Anmeldung für eine Modulprüfung gilt im Falle des Nichtbestehens automatisch für den nächstmöglichen Prüfungstermin, eine Abmeldung ist dann nicht möglich.

#### **2) Zu § 12 (Wiederholung von Prüfungen)**

Jede Modulprüfung, die nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, darf höchstens zweimal wiederholt werden.

**3) Zu § 14 (Klausurarbeiten)**

Jede Klausur dauert mindestens 60 und höchstens 120 Minuten und ist von zwei Prüfenden zu bewerten.

**4) Zu § 16 (Mündliche Prüfungsleistungen)**

Jede mündliche Prüfung dauert pro Prüfling mindestens 20 und höchstens 30 Minuten.

**5) Zu § 17 (Haus- und Projektarbeiten, Präsentationen, Referate und Seminarvorträge)**

**a)** Jede Hausarbeit hat in der Regel einen Umfang von mindestens 5 und höchstens 10 DIN-A-4-Textseiten und ist von zwei Prüfenden zu bewerten.

**b)** Die Dauer der Präsentation von Projektarbeiten soll für jeden Prüfling mindestens 10 Minuten und höchstens 30 Minuten betragen.

**c)** Präsentationen sind mündliche Vorträge von mindestens 10 und maximal 30 Minuten Dauer.

**d)** Referate sind mündliche Vorträge von mindestens 10 und maximal 30 Minuten Dauer.

**6) Zu § 19 (Bachelorarbeit)**

Der Textteil der Bachelorarbeit sollte 30 DIN-A-4-Seiten nicht überschreiten.

## B. Modulplan für das Fach Agrarwissenschaft im Lehramtsstudiengang der Universität Bonn (Bachelor)

FW = Fachwissenschaften, FD = Fachdidaktik, BW = Bildungswissenschaften

V = Vorlesung, S = Seminar, Ü = Übung, E = Exkursion

Die Fachdidaktik ist im freien Wahlpflichtbereich einbezogen. Es müssen zwei aus vier Modulen gewählt werden.

Fächerkombinationen

Große Berufliche Fachrichtung / Kleine Berufliche Fachrichtung

- Agrarwissenschaft / Pflanzenwissenschaften (Pflanzenbau)
- Agrarwissenschaft / Tierwissenschaften (Tierhaltung)
- Agrarwissenschaft / Wirtschafts- und Sozialwissenschaften des Landbaus

\* Der Prüfungsausschuss kann gemäß § 11 Absatz 6 als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung für Lehrveranstaltungen (mit Ausnahme von Vorlesungen) die regelmäßige/erfolgreiche/aktive Teilnahme festlegen. Die Pflicht zur Teilnahme besteht dann zusätzlich zu etwaigen sonstigen, in der Spalte aufgeführten Studienleistungen.

### Pflichtmodule

FW / FD / BW	Modul	Teilnahmevoraussetzungen	Empfohlenes Semester / Dauer	Prüfungsgegenstand/ Lernziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme / Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Modulabschlussprüfung*	Prüfungsform	LP
1. Studienjahr							
FW	BA-A,E-1/01 Grundlagen der Chemie; 4V, 3P	keine	1 Sem.	Das Modul soll den Studierenden die Grundlagen der Allgemeinen und Anorganischen Chemie und die Grundlagen der Organischen Chemie vermitteln. Durch den Erwerb von Fachwissen und Fertigkeiten sollen die Studierenden für Veranstaltungen des B. Sc. Studiengangs Ernährungs- und Lebensmittelwissenschaften qualifiziert werden, die auf Chemie aufbauen		Klausur	9

FW / FD / BW	Modul	Teilnahmevoraussetzungen	Empfohlenes Semester / Dauer	Prüfungsgegenstand/ Lernziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme / Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Modulabschlussprüfung*	Prüfungsform	LP
FW	BA-A-1/02 Grundlagen der Agrarbiotechnologie; 2V, 2Ü, 2S	keine	1 Sem.	Grundlagen der Genetik; Grundlagen biotechnischer Verfahren; Vertiefung pflanzenphysiologischer Kenntnisse Stoffwechselprozesse des Wachstums und der Interaktion Pflanze - Umwelt		Klausur	9
FW	BA-A,E-1/03 Physik für ELW, LMT & Agrar; 3V, 1Ü	keine	1 Sem.	Grundlegendes Wissen der Physik, Einführung in die Experimentalphysik		Klausur	6
FW	BA-A,E-1/05 Biologie der Nutzpflanzen und Nutztiere; 3,5V, 0,5Ü	keine	1 Sem.	(a) Bau und Funktion pflanzlicher Organismen zum Verständnis der Biologie der Nutzpflanzen (b) Bau, Funktion, Evolution und wirtschaftliche Bedeutung ausgewählter Tiergruppen		Klausur	6
FW	BA-A,E-1/06 Anatomie und Physiologie der Tiere; 3V, 1Ü	keine	1 Sem.	Grundlagen der Anatomie des Säugetierorganismus, sowie der Funktion und Regulation der Organsysteme		Klausur	6
FW	BA-A,E-1/07 Grundlagen Ökonomie; 4V	keine	1 Sem.	Erwerb von Grundlagen über einzelwirtschaftliche Entscheidungen der Wirtschaftssubjekte und ihre gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen		Klausur	6
FW	BA-A,E-1/08 Ringvorlesung Grundnahrungsmittel; 4V	keine	1 Sem.	Produktionsgrundlagen und Qualitätskriterien sowie qualitätsdeterminierende innere und äußere Faktoren bei pflanzlichen und tierischen Grundnahrungsmitteln		Klausur	6
FW	BA-A,E-1/09 Grundlagen der Ökologie und des Ressourcenschutzes; 4V	keine	1 Sem.	Struktur, Kommunikation und Regulation der funktionalen Organismengruppen in Ökosystemen. Energieflüsse Stoffkreisläufe und Klimawandel		Klausur	6

FW / FD / BW	Modul	Teilnahmevoraussetzungen	Empfohlenes Semester / Dauer	Prüfungsgegenstand/ Lernziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme / Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulabschlussprüfung*	Prüfungsform	LP
2. Studienjahr (** entweder Pflichtmodul in der großen beruflichen Fachrichtung oder Pflichtmodul in der kleinen beruflichen Fachrichtung des gewählten Schwerpunkts)							
FW	BA-A-2/01** Grundlagen Pflanzenproduktion I; 2V, 2Ü	Kenntnisse der Modulinhalte des 1. Studienjahres	1 Sem.	Ackerbaumanagement, Nährstoffaufnahme und Düngung, Pathogene und Schädlinge an Nutzpflanzen; Epidemiologie		Klausur	6
FW	BA-A-2/02** Grundlagen Pflanzenproduktion II; 2V, 2Ü	Kenntnisse der Inhalte aus: BA-A-1/02 BA-A-1/05	1 Sem.	Grundkenntnisse in der Steuerung von Pflanzenbeständen		Klausur	6
FW	BA-A-2/03** Tierzucht und Haltung; 2V, 2Ü	keine	1 Sem.	Überblick über die Primärerzeugung tierischer Produkte sowie deren Bewertung hinsichtlich Produkt- und Produktionsqualität		Klausur	6
FW	BA-A-2/04** Nutztierbiologie u. Tierernährung; 4V	Kenntnisse chem., phys. und biol. Grundlagen aus den entspr. Modulen d. 1. Stj.	1 Sem.	Grundlegende Mechanismen physiologischer Prozesse und Zusammenhänge sowie quantitative Energie- und Nährstofftransformationen im Nutztier		Klausur	6
FW	BA-A-2/05 Allg. Boden- u. Standortkunde; 3V, 1Ü	Kenntnisse chem., phys. und biol. Grundlagen aus den entspr. Modulen d. 1. Stj.	1 Sem.	Verständnis des Aufbaus, der Genese und der Eigenschaften von Böden		Klausur	6
FW	BA-A-2/06 Nachh. gärtl. u. agrar. Landnutzung; 3V, 1Ü, 0,5E	Kenntnis der Inhalte aus den Pflichtmodulen des 1. Jahres	1 Sem.	Vermittlung von Kenntnissen über ökologische Zusammenhänge und Ressourcenschutz bei ausgewählten Kulturen und Anbausystemen im Ökologischen Land- und Gartenbau.		Klausur	6

FW / FD / BW	Modul	Teilnahmevoraussetzungen	Empfohlenes Semester / Dauer	Prüfungsgegenstand/ Lernziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme / Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Modulabschlussprüfung*	Prüfungsform	LP
FW	BA-A,2/07 Grundlagen der Agrartechnik; 3V, 1Ü	keine	1 Sem.	Grundkenntnisse über Aufbau und Funktionen von Landmaschinen		Klausur	6
FW	BA-A,E- 2/08** WiSo I: Politik und Märkte der Ernährungswirtschaft; 4V, 1Ü	Kenntnis der Inhalte aus: BA-A,E-1/07	1 Sem.	Kenntnisse über die Grundlagen der Marktlehre und Politikanalyse in der Agrar- und Ernährungswirtschaft		Klausur	6
FW	BA-A,E-2/09** WiSo II Betriebsplanung und Rechnungswesen: 2V, 2Ü	Kenntnis der Inhalte aus: BA-A,E-1/07 BA-A,E- 2/08	1 Sem.	Kenntnis systematischer Planungs- und Entscheidungsprozesse; Grundlagen des betrieblichen Rechnungswesens		Klausur	6

FW / FD / BW*	Modul	Teilnahmevoraussetzungen	Empfohlenes Semester / Dauer	Prüfungsgegenstand/ Lernziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme / Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Modulabschlussprüfung*	Prüfungsform	LP
3. Studienjahr							
FW	Bachelorarbeit					Bachelorarbeit	12

## Wahlpflichtmodule

### Fachwissenschaften (FW), Fachdidaktik (FD), Bildungswissenschaften (BW)

z. B. V= Vorlesung, P= Plenum, S= Seminar, Ü= Wiss. Übung, T= Tutorium, WP= Wahlpflicht, SP= Schwerpunkt

Der Prüfungsausschuss des BZL kann weitere Wahlpflichtmodule genehmigen. Der Prüfungsausschuss gibt die genehmigten Wahlpflichtmodule rechtzeitig zu Beginn des Semesters durch Aushang oder elektronisch bekannt.

## 3. Studienjahr

### Fachgebundene Wahlpflichtmodule - es sind 5 aus 11 Modulen zu wählen

FW / FD / BW	Modul	Teilnahmevoraussetzungen	Empfohlenes Semester / Dauer	Prüfungsgegenstand/ Lernziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme / Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Modulabschlussprüfung*	Prüfungsform	LP
<b>Wahlpflichtmodule aus dem Bereich der Pflanzenwissenschaften (Pflanzenbau)</b>							
FW	BA-A-3/01 Anbau, Ertragsbildung u. Ertragsfaktoren landw. und gärtl. Kulturpflanzen; 2V, 2Ü	Kenntnis der Inhalte aus: BA-A-2/01 BA-A-2/02	1 Sem.	Ertragsfaktoren von Kulturpflanzen, deren Steuerung und Management. Verteilung und Speicherung wichtiger Stoffklassen		Klausur	6
FW	BA-A-3/02 Phytomedizin; 2V,2Ü	Kenntnis der Inhalte aus: BA-A-2/01 BA-A-2/02	1 Sem.	Grundlegende Kenntnisse in der Phytomedizin, der Pathogenese und des Pflanzenschutzes		Klausur	6
FW	BA-A-3/03 Standortkundliche Bodenbewertung u. Düngungsempfehlung; 1V, 3Ü, 1S	Kenntnis der Inhalte aus: BA-A-2/01 BA-A-2/10	1 Sem.	Grundlegende Methodenkenntnis zur Standortansprache und Bodenbewertung, Interpretation von Feld- und Labordaten, Erstellen einer betrieblichen Nährstoffbilanz und einer Düngeempfehlung		Klausur	6

FW / FD / BW	Modul	Teilnahmevoraussetzungen	Empfohlenes Semester / Dauer	Prüfungsgegenstand/ Lernziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme / Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Modulabschlussprüfung*	Prüfungsform	LP
FW	BA-A-3/04 Pflanzenzüchtung; 2V, 2Ü, 1S	Kenntnis der Inhalte aus: BA-A-2/02	1 Sem.	Kenntnisse der züchtungsrelevanten rechtlichen Rahmenbedingungen; Befruchtungsbiologie, Grundkenntnisse in der Populationsgenetik und der quantitativen Genetik; Grundlagen des Einsatzes molekularer Marker in der Pflanzenzüchtung	Referat	Klausur	6
FW	BA-A-3/09 Biotope und Zeigerorganismen; 5Ü	keine	1 Sem.	Kenntnisse charakteristischer Biotoptypen und Arten der Kulturlandschaften und ihrer Standortansprüche		Klausur	6
FW	BA-A-3/10 Ackerbaumanagement und Technologie in der Pflanzenproduktion; 2V, 1Ü, 1P	keine	1 Sem.	Kenntnis der naturwissenschaftlichen Objekte und Prozesse im "System Ackerbau - Klima/Pflanze/Boden" und der angewendeten technologischen Verfahren	Protokoll zum Praktikum	Klausur	6
FW	BA-A-3/11 Anbau und Physiologie der Sonderkulturen; 2V, 2Ü, 1P	keine	1 Sem.	Grundkenntnisse über wirtschaftliche Bedeutung, Produktionsumfang, Vermarktung und Betriebsstrukturen im Gartenbau sowie Besonderheiten der wichtigsten Arten	Vortrag	Klausur	6
FW	BA-A-3/12 Boden- und Gewässerschutz; 4,5V, 1Ü, 0,5E	Kenntnis der Inhalte aus: BA-A-2/05	1 Sem.	Bedeutung von Bodenfunktionen für bodenbürtige Stoffeinträge in aquatische Systeme erkennen und Maßnahmen eines integrierten Boden- und Gewässerschutzes ableiten		Klausur	6
FW	BA-A-3/13 Aktuelle Entwicklungen in den Nutzpflanzenwissenschaften; 5S	Kenntnisse der Modulinhalte des 1. und 2. Studienjahres	1 Sem.	Selbstständiges und effizientes Einarbeiten in aktuelle Forschungsthemen		Seminarvortrag	6

FW / FD / BW	Modul	Teilnahmevoraussetzungen	Empfohlenes Semester / Dauer	Prüfungsgegenstand/ Lernziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme / Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Modulabschlussprüfung*	Prüfungsform	LP
<b>Wahlpflichtmodule aus dem Bereich der Tierwissenschaften (Tierhaltung)</b>							
FW	BA-A-3/05 Angewandte Tierzucht; 2V, 2Ü	Kenntnisse der Modulinhalte d. 2. Stj.	1 Sem.	Kenntnis und Verständnis über die Arbeitsweisen, Methoden und Verfahren der Rinder-, Schweine-, Pferde- und Schafzucht		Klausur	6
FW	BA-A-3/06 Qualität tierischer Produkte; 1V, 1Ü, 1S, 1P	Kenntnisse der Modulinhalte d. 2. Stj.	1 Sem.	Kenntnis und Verständnis der Produktion Verarbeitung und Qualitätsbewertung von Milch, Fleisch, Geflügel und Eiern		Klausur	6
FW	BA-A-3/07 Tiergesundheit u. Verfahrenstechnik; 2V, 2Ü	Kenntnisse der Modulinhalte d. 2. Stj.	1 Sem.	Tiergesundheit Vermittlung der Grundlagen zur Pathogenese und Prophylaxe der wichtigsten Erkrankungen von land- wirtschaftlichen Nutztieren (Wiederkäuer – Rind, Schaf, Ziege – Schwein und Pferd) Tierhaltung Verfahrenstechnik Vertiefte Kenntnisse zur Verfahrenstechnik in den Produktionsrichtungen Rind (Milch- und Fleis- cherzeugung), Schwein (Ferkelerzeugung und Mast) und Geflügel (Eier- und Fleischerzeugung)		Klausur	6
FW	BA-A-3/08 Futtermittelkunde u. Rationsgestaltung; 2V, 1Ü, 1S	Kenntnis der Inhalte aus: BA-A-2/04	1 Sem.	Vertiefte Kenntnisse der Eigenschaften von Futtermit- teln; Durchführung und Bewertung wichtiger Labor- methoden zur Futterbewertung;	Referat	Klausur	6
FW	BA-A-3/14 Precision livestock farming; 3V, 2Ü	keine	1 Sem.	Grundkenntnisse der Informationsgewinnung und - verarbeitung im Kontext der Erzeugung von Nah- rungsmitteln tierischer Herkunft		Klausur	6

FW / FD / BW	Modul	Teilnahmevoraussetzungen	Empfohlenes Semester / Dauer	Prüfungsgegenstand/ Lernziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme / Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulaabschlussprüfung*	Prüfungsform	LP
FW	BA-A-3/15 Leistungs- und Ernährungsphysiologie; 2V, 3Ü	Kenntnis der Inhalte aus: BA-A,E,-1/06 BA-A-2/04	1 Sem.	Kenntnisse der Physiologie der wichtigsten Nutztierleistungen mit möglichen Imbalancen, sowie der Tierernährung hinsichtlich Bedarfsermittlung und Versorgungsempfehlungen		Klausur	6
FW	BA-A-3/16 Haustiergenetik; 2V, 3Ü	keine	1 Sem.	Vertiefte Kenntnisse über Arbeitsweisen, Methoden und Verfahren in der Haustiergenetik		Klausur	6
FW	BA-A-3/17 Ethologie und Umweltwirkung; 2V, 3Ü	keine	1 Sem.	Grundkenntnisse von Tierhaltungssystemen im Hinblick auf Tiergerechtigkeit und Umweltschutz		Klausur	6
FW	BA-A-3/18 Aktuelle Entwicklungen in den Tierwissenschaften; 5S	Kenntnisse der Modulinhalte des 1. und 2. Studienjahres	1 Sem.	Selbstständiges und effizientes Einarbeiten in aktuelle Forschungsthemen		Seminarvortrag	6
<b>Wahlpflichtmodule aus dem Bereich der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften des Landbaus</b>							
FW	BA-A,E-2/10 Haushaltsökonomik und Konsum; 4V, 1Ü	Kenntnis der Inhalte aus: BA-A, E-1/07	1 Sem.	Sozialwissenschaftliche Analyse der BR Deutschland, Haushaltsökonomische Grundlagen und Sozialwissenschaftliche Analyse der BR Deutschland	keine	Klausur	6
FW	BA-A,E-3/01 Analyse der Agrar- u. Lebensmittelmärkte; 2V, 2S	Kenntnis der Inhalte aus: BA-A-A,E-2/08	1 Sem.	Kenntnisse über die Marktsituation, Marktstruktur und Preisbildung auf den Agrar- und Lebensmittelmärkten sowie Fähigkeit die Auswirkungen politischer Eingriffe auf diesen Märkten zu analysieren.	Hausarbeit und Seminarvortrag/Referat	Klausur	6
FW	BA-A,E-3/02 Einführung i. d. Methoden d. empirischen Forschung; 3V, 1Ü	Kenntnis der Inhalte aus: BA-A,E-1/04 BA-A-2/10 (Zusatzleistungen)	1 Sem.	Planung und Instrumente empirischer Sozial- und Marktforschung, Kenntnis über ökonomische Auswertungsverfahren.	Hausarbeit und Seminarvortrag/Referat	Klausur	6
FW	BA-A,E-3/03 Angewandte Mikroökonomie; 2V, 2Ü	Kenntnis der Inhalte aus: BA-A,E-1/07 BA-A,E-2/08	1 Sem.	Anwendung mikroökonomischer Theorie auf reale wirtschaftliche Phänomene		Klausur	6

FW / FD / BW	Modul	Teilnahmevoraussetzungen	Empfohlenes Semester / Dauer	Prüfungsgegenstand/ Lernziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme / Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulabschlussprüfung*	Prüfungsform	LP
FW	BA-A,E-3/04 Ressourceneinsatz im Haushalt; 3V, 2Ü	keine	1 Sem.	Energieerzeugung, Brennstoffe, Werkstoffe, Recycling, Verwertung, Bilanzierungen; Verbrauch und Nutzen von Hausgeräten, Energieeinsatz, Wassereinsatz Umweltauswirkungen Haushalt		Klausur	6
FW	BA-A,E-3/06 Konsumsoziologie; 2V, 2Ü	keine	1 Sem.	Einführung in die Wirtschafts- und Konsumsoziologie	keine	Klausur	6
FW	BA-A,E-3/07 Haushaltsanalyse und Beratung; 2V, 2S	Kenntnis der Inhalte aus: BA-A,E-1/07 BA-A,E-2/08 BA-A,E-2/09	1 Sem.	Haushaltsökonomische Kalkulationen und Analysen		Referat	6
FW	BA-A,E-3/08 Verbraucher- und Ernährungspolitik; 2V, 2S	Kenntnis der Inhalte aus: BA-A,E-1/07 BA-A,E-2/08 BA-A,E-2/09	1 Sem.	Theoretische Grundlagen und empirische Kenntnisse über Institutionen, Ziele sowie Instrumente der Verbraucher- und Ernährungspolitik	benotete Hausarbeit und Seminarvortrag/Referat	Klausur	6
FW	BA-A,E-3/09 Einführung in die Welternährungswirtschaft; 4V	Kenntnis der Inhalte aus: BA-A,E-2/08 BA-A,E-3/03	1 Sem.	Entwicklung der Welternährungswirtschaft und Möglichkeiten der Beeinflussung	keine	Klausur	6
FW	BA-A,E-3/10 Unternehmensplanung und Organisation; 2V, 2Ü	Kenntnis der Inhalte aus: BA-A,E-1/07 BA-A,E-2/09	1 Sem.	Planung von Investitions- und Finanzierungsentscheidungen; Analyse, Planung und Gestaltung der Organisation und Strategie von Unternehmen und Netzwerken		Klausur	6
FW	BA-A,E-3/11 Agrar- und Umweltpolitik; 2V, 2Ü	Kenntnis der Inhalte aus: BA-A,E-1/07 BA-A,E-2/08	1 Sem.	Anwendung theoretischer Konzepte zur Bewertung umwelt- und agrarpolitischer Maßnahmen	Präsentation zu einem Thema	Klausur	6

<b>3. Studienjahr</b>							
<b>Freier Wahlpflichtbereich - es sind 2 Module aus 4 zu wählen</b>							
<b>FW / FD / BW</b>	<b>Modul</b>	<b>Teilnahmevoraussetzungen</b>	<b>Empfohlenes Semester / Dauer</b>	<b>Prüfungsgegenstand/ Lernziel</b>	<b>Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme / Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Modulabschlussprüfung*</b>	<b>Prüfungsform</b>	<b>LP</b>
FD	BA-A,E-3/12 Kommunikation und Beratung; 4Ü, 1S	keine	1 Sem.	Mitglieder-, Leiter-, Berater- und Moderatorenrolle in Gruppen und Kommunikationsprozessen	Erledigung von Arbeitsaufgaben bzw. Projekten	Klausur	6
FD	BA-A,E-3/13 Tutorienmodul; 4Ü, 1S	Die zu betreuenden Module müssen selbst mit mind. 2,0 bestanden worden sein.	1 Sem.	Fähigkeit, die in den Vorlesungen angesprochenen Inhalte didaktisch für die Vermittlung an Kommilitonen (jüngeren Semesters) aufzubereiten, Konzeption von Übungssequenzen, Umgang mit unwägbarer Situationen und zuvor nicht überdachten Fragen	Betreuung von Tutorien im Umfang von 4 SWS	Bericht	6
FD	BA-A,E-3/14 Agrar- und Ernährungsforschung; 4S	Kenntnisse der Modulinhalte des 1. und 2. Studienjahres	1 Sem.	Eigenständiges Erarbeiten von Lerninhalten	eigene Diskussionsbeiträge in den Diskussionsforen	Seminarvortrag, Einzel- oder Gruppenpräsentation	6
FD	BA-E-10 Anleiten zum wissenschaftlichen Arbeiten; 5S	Vergabe des Themas f. d. Bachelorarbeit	1 Sem.	Wissenschaftliche Arbeiten Projektmanagementtechniken Versuchsplanung Gestaltung von wissenschaftlichen Berichten und Vorträgen		mündliche Prüfung	6

## Zusatzleistungen

(für den Zugang zu den fachwissenschaftlichen Masterstudiengängen in den Agrarwissenschaften erforderlich)

FW / FD / BW	Modul	Teilnahmevoraussetzungen	Empfohlenes Semester / Dauer	Prüfungsgegenstand/ Lernziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme / Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Modulabschlussprüfung*	Prüfungsform	LP
FW	BA-A,E-1/04 Angewandte Mathematik und Statistik; 3V, 1Ü	keine	1 Sem.	Kenntnisse über elementare Funktionen, reelle Zahlen, Vektorrechnung, Matrizen, Differential- und Integralrechnung, beschreibende Statistik und Regression und Korrelation. Fähigkeit mathematische Ansätze aufzustellen, Gleichungssysteme zu lösen. Fähigkeit zur explorativen Datenanalyse		Klausur	6
FW	BA-A-2/10 Grundlagen der Biometrie in Agrarwissenschaften; 1,5V, 2,5Ü	Kenntnis der Inhalte aus: B-A,E-1/04	1 Sem.	Kenntnis über die Verfahren der schließenden Statistik und deren praktische Anwendung		Klausur	6

## **Anlage 3 zur Bachelor-Prüfungsordnung für die akademische Phase der Lehrerbildung der an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn angebotenen Lehramtsstudiengänge**

### **Fachspezifische Bestimmungen und Modulplan;**

#### **Fach Ernährungs- und Lebensmittelwissenschaften**

#### **A. Fachspezifische Bestimmungen**

##### **I**

**Die folgenden Bestimmungen ergänzen die o. a. Bachelor-Prüfungsordnung.**

Studiengang: Ernährungs- und Lebensmittelwissenschaften

1. Fach / Große Berufliche Fachrichtung: **Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft**
2. Fach / Kleine Berufliche Fachrichtung: **Lebensmitteltechnologie (Lebensmitteltechnik)**

oder

1. Fach / Große Berufliche Fachrichtung: **Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft**
2. Fach / Kleine Berufliche Fachrichtung: **Wirtschafts- und Sozialwissenschaften (Markt und Konsum)**

Alle Fächerkombinationen sind überschneidungsfrei zu studieren.

##### **II**

#### **1) Zu § 10 (Zulassung und Anmeldung, Fristen)**

Die Anmeldung für eine Modulprüfung gilt im Falle des Nichtbestehens automatisch für den nächstmöglichen Prüfungstermin, eine Abmeldung ist dann nicht möglich.

#### **2) Zu § 12 (Wiederholung von Prüfungen)**

Jede Modulprüfung, die nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, darf höchstens zweimal wiederholt werden.

#### **3) Zu § 14 (Klausurarbeiten)**

Jede Klausur dauert mindestens 60 und höchstens 120 Minuten und ist von zwei Prüfenden zu bewerten.

#### **4) Zu § 16 (Mündliche Prüfungsleistungen)**

Jede mündliche Prüfung dauert pro Prüfling mindestens 20 und höchstens 30 Minuten.

**5) Zu § 17 (Haus- und Projektarbeiten, Präsentationen, Referate und Seminarvorträge)**

- a) Jede Hausarbeit hat in der Regel einen Umfang von mindestens 5 und höchstens 10 DIN-A-4-Textseiten und ist von zwei Prüfenden zu bewerten.
- b) Die Dauer der Präsentation von Projektarbeiten soll für jeden Prüfling mindestens 10 Minuten und höchstens 30 Minuten betragen.
- c) Präsentationen sind mündliche Vorträge von mindestens 10 und maximal 30 Minuten Dauer.
- d) Referate sind mündliche Vorträge von mindestens 10 und maximal 30 Minuten Dauer.

**6) Zu § 19 (Bachelorarbeit)**

Der Textteil der Bachelorarbeit sollte 30 DIN-A-4-Seiten nicht überschreiten.

## **B. Modulplan für das Fach Ernährungs- und Lebensmittelwissenschaften im Lehramtsstudiengang der Universität Bonn (Bachelor)**

FW = Fachwissenschaften, FD = Fachdidaktik, BW = Bildungswissenschaften  
V = Vorlesung, S = Seminar, Ü = Übung, E = Exkursion

Die Bachelorprüfung erstreckt sich im ersten und zweiten Studienjahr auf 18 Pflichtmodule (gr. und kl. berufliche Fachrichtung) im Umfang von 120 LP und zwei Wahlpflichtmodule in den Bildungswissenschaften im Umfang von jeweils 6 LP und im dritten Jahr auf fünf fachgebundene Wahlpflichtmodule im Umfang von 30 LP sowie auf zwei freie Wahlpflichtmodule im Umfang von jeweils 6 LP und auf die Bachelorarbeit im Umfang von 12 LP.

Im dritten Studienjahr werden die zwei Studienschwerpunkte „Humanernährung und Lebensmitteltechnologie“ sowie „Markt und Konsum“ angeboten. Spätestens zu Beginn des dritten Studienjahres müssen sich die Studierenden für einen der Schwerpunkte entscheiden, indem sie sich zu den entsprechenden Modulen des Schwerpunktes anmelden. Im dritten Studienjahr sind weiterhin fünf Module aus dem Katalog der fachgebundenen Wahlpflichtmodule des entsprechenden Studienschwerpunktes und zwei Module aus dem freien Wahlpflichtbereich auszuwählen.

Für die Zulassung zum Schwerpunkt „Lebensmitteltechnologie“ im Masterstudiengang „Ernährungs- und Lebensmittelwissenschaften“ ist die erfolgreiche Teilnahme an den Modulen „Sensorik“ „Maschinenbauliche Grundlagen der Lebensmitteltechnik“ sowie „Gerätetechnik und Verfahren der Lebensmittelverarbeitung“ Voraussetzung. Die Zulassung in den genannten Fach-Masterstudiengang setzt außerdem voraus, dass die beiden unter „Zusatzleistungen“ aufgeführten Module absolviert werden. Für die Zulassung zum Master of Education, der für das Lehramt an Berufskollegs vorbereitet, werden diese zusätzlichen Module nicht vorausgesetzt.

\* Der Prüfungsausschuss kann gemäß § 11 Absatz 6 als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung für Lehrveranstaltungen (mit Ausnahme von Vorlesungen) die regelmäßige/erfolgreiche/aktive Teilnahme festlegen. Die Pflicht zur Teilnahme besteht dann zusätzlich zu etwaigen sonstigen, in der Spalte aufgeführten Studienleistungen.

## Pflichtmodule

FW / FD / BW	Modul	Teilnahmevoraussetzungen	Empfohlenes Semester / Dauer	Prüfungsgegenstand/ Lernziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme / Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Modulabschlussprüfung*	Prüfungsform	LP
1. Studienjahr							
FW	BA-A,E-1/01 Grundlagen der Chemie; 4V, 3P	keine	1 Sem.	Das Modul soll den Studierenden die Grundlagen der Allgemeinen und Anorganischen Chemie und die Grundlagen der Organischen Chemie vermitteln. Durch den Erwerb von Fachwissen und Fertigkeiten sollen die Studierenden für Veranstaltungen des B. Sc. Studiengangs Ernährungs- und Lebensmittelwissenschaften qualifiziert werden, die auf Chemie aufbauen	Erfolgreicher Abschluss des Praktikums	Klausur	9
FW	BA-E-1/02 Spezielle Chemie für ELW; 2V, 4Ü	Kenntnis der Inhalte aus: BA-A,E-1/01	1 Sem.	Vertiefung und Anwendung des Stoffs aus BA-A,E-1/01 in der chemisch-analytischen Messtechnik		Klausur	6
FW	BA-A,E-1/03 Physik für ELW, LMT & Agrar; 3V, 1Ü	keine	1 Sem.	Grundlegendes Wissen der Physik, Einführung in die Experimentalphysik		Klausur	6
FW	BA-A,E-1/05 Biologie der Nutzpflanzen und Nutztiere; 3,5V, 0,5Ü	keine	1 Sem.	(a) Bau und Funktion pflanzlicher Organismen zum Verständnis der Biologie der Nutzpflanzen (b) Bau, Funktion, Evolution und wirtschaftliche Bedeutung ausgewählter Tiergruppen		Klausur	6

FW / FD / BW	Modul	Teilnahmevoraussetzungen	Empfohlenes Semester / Dauer	Prüfungsgegenstand/ Lernziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme / Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Modulabschlussprüfung*	Prüfungsform	LP
FW	BA-A,E-1/06 Anatomie und Physiologie der Tiere; 3V, 1Ü	keine	1 Sem.	Grundlagen der Anatomie des Säugetierorganismus, sowie der Funktion und Regulation der Organsysteme		Klausur	6
FW	BA-A,E-1/07 Grundlagen Ökonomie 4V, 1Ü	keine	1 Sem.	Erwerb von Grundlagen über einzelwirtschaftliche Entscheidungen der Wirtschaftssubjekte und ihre gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen		Klausur	6
FW	BA-A;E-1/08 Ringvorlesung „Grundnahrungsmittel“ und Seminar „Sekundäre Inhaltsstoffe“; 4V, 2S	keine	2 Sem.	Grundlagen der pflanzlichen Erzeugnisse sowie der tierischen Nahrungsmittel. Sekundäre Inhaltsstoffe; Stoffklassen und ernährungsphysiolog. Bedeutung, Synthese, Einflussfaktoren, moderne analytische Verfahren zur qualitativen und quantitativen Erfassung sek. Inhaltsstoffe.	Hausarbeit oder Referat	Klausur	9
FW	BA-A,E-1/09 Grundlagen der Ökologie und des Ressourcenschutzes; 4V	keine	1 Sem.	Struktur, Kommunikation und Regulation der funktionalen Organismengruppen in Ökosystemen. Energieflüsse Stoffkreisläufe und Klimawandel		Klausur	6

2. Studienjahr (** entweder Pflichtmodul in der großen beruflichen Fachrichtung oder Pflichtmodul in der kleinen beruflichen Fachrichtung des gewählten Schwerpunkts)							
FW / FD / BW	Modul	Teilnahmevoraussetzungen	Empfohlenes Semester / Dauer	Prüfungsgegenstand/ Lernziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme / Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Modulabschlussprüfung*	Prüfungsform	LP
FW	BA-E-2/01 Allgemeine Ernährungslehre; 2V, 3Ü	keine	1 Sem.	Grundlagen Verdauung u. Resorption, Energieumsatz, Stoffwechsel, Funktion und Bedarf von Nährstoffen	keine	Klausur	6
FW	BA-E-2/02 Allgemeine Lebensmittelchemie ** Teil I und II; 4V, 1Ü	Kenntnis der Inhalte aus: BA-A,E-1/01 BA-E-1/02	1 Sem.	Kenntnisse über die chemischen Grundlagen der wichtigsten Lebensmittelinhalts- und Zusatzstoffe sowie über die stoffliche Zusammensetzung wesentlicher Lebensmittelgruppen und der chemischen und physikalischen Veränderungen während der Herstellung, der Lagerung und beim Verderb	keine	Klausur	6
FW	BA-E-2/03 Grundlagen der Mikrobiologie und Hygiene; 3V, 2S	Kenntnis der Inhalte aus: BA-A,E-1/05 BA-A,E-1/06	1 Sem.	Vermittlung von Kenntnissen - zur Charakterisierung der Morphologie und Vermehrung wichtiger Mikroorganismengruppen; - über das Vorkommen und die Bedeutung mikrobieller Lebensmittelvergiftungen; - über Verfahrensgrundlagen zur Haltbarmachung von Lebensmitteln; - über Prinzipien und rechtliche Regelungen der Betriebshygiene und Qualitätssicherung	Erfolgreich abgeschlossene Hausarbeit	Klausur	6
FW	BA-E-2/04 Grundlagen der Biochemie und Molekularbiologie; 3V, 1Ü	keine	1 Sem.	Erwerb von Grundkenntnissen des Stoffwechsels und der Molekularbiologie		Klausur	6

FW / FD / BW	Modul	Teilnahmevoraussetzungen	Empfohlenes Semester / Dauer	Prüfungsgegenstand/ Lernziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme / Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Modulabschlussprüfung*	Prüfungsform	LP
FW	BA-E-2/05** Allgemeine Lebensmitteltechnologie; 3V, 2Ü	Kenntnis der Inhalte aus: BA-E-1/02, B-A,E-1/03, B-A,E-1/04	1 Sem.	Disperse Systeme, Rheologie. Verpackung von Lebensmitteln. Änderung von stofflichen und rheologischen Eigenschaften von Lebensmitteln durch Grundprozesse		Klausur	6
FW	BA-E-2/06 Grundlagen der Haushalts- und Verfahrenstechnik; 2V, 2Ü	Kenntnis der Inhalte aus: BA-A,E-1/03	1 Sem.	Technische Eigenschaften von ruhenden und bewegten Körpern (Beschreibung und Anwendung) Heterogene Stoffsysteme (Beschreibung, Kräfte, Operationen) Thermische Prozesse (Heizen, Garen, Kühlen) Wechselstrom und seine Anwendung		Klausur	6
FW	BA-A,E- 2/08** WiSo I: Politik und Märkte der Ernährungswirtschaft; 4V, 1Ü	Kenntnis der Inhalte aus: BA-A,E-1/07	1 Sem.	Kenntnisse über die Grundlagen der Marktlehre und Politikanalyse in der Agrar- und Ernährungswirtschaft		Klausur	6
FW	BA-A,E-2/09** WiSo II: Betriebsplanung und Rechnungswesen; 2V, 2Ü	Kenntnis der Inhalte aus: BA-A,E-1/07 BA-A,E- 2/08	1 Sem.	Kenntnis systematischer Planungs- und Entscheidungsprozesse; Grundlagen des betrieblichen Rechnungswesens		Klausur	6

FW / FD / BW	Modul	Teilnahmevoraussetzungen	Empfohlenes Semester / Dauer	Prüfungsgegenstand/ Lernziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme / Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Modulabschlussprüfung*	Prüfungsform	LP
FW	BA-A,E-2/10 Haushaltsökonomie und Konsum; 4V, 1Ü	Kenntnis der Inhalte aus: BA-A, E-1/07	1 Sem.	Sozialwissenschaftliche Analyse der BR Deutschland, Haushaltsökonomische Grundlagen und Sozialwissenschaftliche Analyse der BR Deutschland		Klausur	6

FW / FD / BW*	Modul	Teilnahmevoraussetzungen	Empfohlenes Semester / Dauer	Prüfungsgegenstand/ Lernziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme / Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Modulabschlussprüfung*	Prüfungsform	LP
<b>3. Studienjahr</b>							
FW	Bachelorarbeit					Bachelorarbeit	12

### 3. Studienjahr

#### Fachgebundene Wahlpflichtmodule - es sind 5 aus 11 Modulen zu wählen

FW / FD / BW*	Modul	Teilnahmevoraussetzungen	Empfohlenes Semester / Dauer	Prüfungsgegenstand/ Lernziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme / Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Modulabschlussprüfung*	Prüfungsform	LP
<b>Wahlpflichtmodule aus dem Bereich der Lebensmitteltechnologie (Lebensmitteltechnik)</b>							
FW	BA-E-3/01 Angewandte Ernährungslehre und Diätetik; 6Ü	Kenntnis der Inhalte aus: BA-E-2/01	1 Sem.	Umsetzung der Ernährungslehre in die Praxis mit Erstellung von Ernährungsplänen	Referat	mündliche Prüfung in Gruppen	6
FW	BA-E-3/02 Allgemeines Lebensmittelrecht; Teil I und II 2V, 3S	keine	2 Sem.	Kenntnisse über die Grundlagen des nationalen und internationalen Lebensmittelrechts und der entsprechenden Durchführung. Die Anwendung produktbezogener lebensmittelrechtlicher Vorschriften an konkreten Beispielen aus dem Handel	bestandenes Referat	Klausur	6
FW	BA-E-3/03 Produktbezogene Lebensmitteltechnologie; 3V, 2Ü	Kenntnis der Inhalte aus: BA-E-1/02, BA-E-1/03, BA-E-2/06	2 Sem.	Verarbeitungsprozesse für Lebensmittel. Kenntnisse der grundsätzlichen Struktur von Produktionsprozessen		Klausur	6
FW	BA-E-3/04 Pathophysiologie der Ernährung; 2V, 3Ü	Kenntnis der Inhalte aus: BA-E-2/01 BA-E-2/04	1 Sem.	Vermittlung von Grundlagen zum Verständnis ernährungs(mit)bedingter Zivilisationskrankheiten		mündliche Prüfung	6

FW / FD / BW*	Modul	Teilnahmevoraussetzungen	Empfohlenes Semester / Dauer	Prüfungsgegenstand/ Lernziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme / Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Modulabschlussprüfung*	Prüfungsform	LP
FW	BA-E-3/05 Ernährung in besonderen Lebenssituationen; 2Ü, 3S	Kenntnis der Inhalte aus: BA-E-2/01	1 Sem.	Ernährungsweisen spezieller Bevölkerungsgruppen: Anforderungen, Bedürfnisse, methodische Grundlagen	Referat	Klausur	6
FW	BA-E-3/06 Sensorik; 4Ü	keine	1 Sem.	Sinneseindrücke, Sensorische Profile von Lebensmitteln, Sensorische Analyse. Einsatz der sensorischen Analyse unter Berücksichtigung von Sinnesphysiologie und sensorischen Profilen.		Klausur	6
FW	BA-E-3/07 Maschinenbauliche Grundlagen der Lebensmitteltechnik; 2V, 3Ü	keine	1 Sem.	Kenntnisse über Aufbau und Funktion von Maschinenelementen, über metallische Werkstoffe, und Mess- und Regeltechnik, Fähigkeit zur Erstellung Technischer Zeichnungen mit CAD		Klausur	6
FW	BA-E-3/08 Arbeitswissenschaft und Ergonomie; 2V, 2Ü	keine	1 Sem.	Arbeitsphysiologie, Gestaltung von Arbeitsplätzen und Arbeitsmitteln, Arbeitsumgebung, Arbeitsablaufstudien, Ergonomiebewertung		Klausur	6
FW	BA-E-3/09 Gerätetechnik und Verfahren der Lebensmittelverarbeitung; 2V, 2Ü, 1P	BA-E-2/06	1 Sem.	Haushaltstechnik Kühlen, Gefrieren, Nahrungszubereitung, Kochen, Geschirrspülen Praktikum Großküchen		Klausur	6
<b>Wahlpflichtmodule aus dem Bereich Wirtschafts- und Sozialwissenschaften (Markt und Konsum)</b>							
FW	BA-A,E-2/10 Haushaltsökonomik und Konsum; 4V, 1Ü	Kenntnis der Inhalte aus: BA-A, E-1/07	1 Sem.	Sozialwissenschaftliche Analyse der BR Deutschland, Haushaltsökonomische Grundlagen und Sozialwissenschaftliche Analyse der BR Deutschland	keine	Klausur	6

FW / FD / BW*	Modul	Teilnahmevoraussetzungen	Empfohlenes Semester / Dauer	Prüfungsgegenstand/ Lernziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme / Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Modulabschlussprüfung*	Prüfungsform	LP
FW	BA-A,E-3/01 Analyse der Agrar- u. Lebensmittelmärkte; 2V, 2S	Kenntnis der Inhalte aus: BA-A-A,E-2/08	1 Sem.	Kenntnisse über die Marktsituation, Marktstruktur und Preisbildung auf den Agrar- und Lebensmittelmärkten sowie Fähigkeit die Auswirkungen politischer Eingriffe auf diesen Märkten zu analysieren.	Hausarbeit und Referat / Seminarvortrag	Klausur	6
FW	BA-A,E-3/02 Einführung i. d. Methoden d. empirischen Forschung; 3V, 1Ü	Kenntnis der Inhalte aus: BA-A,E-1/04 BA-A-2/10	1 Sem.	Planung und Instrumente empirischer Sozial- und Marktforschung, Kenntnis über ökonomische Auswertungsverfahren.	Hausarbeit und Referat / Seminarvortrag	Klausur	6
FW	BA-A,E-3/03 Angewandte Mikroökonomie; 2V, 2Ü	Kenntnis der Inhalte aus: BA-A,E-1/07 BA-A,E-2/08	1 Sem.	Anwendung mikroökonomischer Theorie auf reale wirtschaftliche Phänomene		Klausur	6
FW	BA-A,E-3/04 Ressourceneinsatz im Haushalt; 3V, 2Ü	keine	1 Sem.	Energieerzeugung, Brennstoffe, Werkstoffe, Recycling, Verwertung, Bilanzierungen; Verbrauch und Nutzen von Hausgeräten, Energieeinsatz, Wassereinsatz Umweltauswirkungen Haushalt		Klausur	6
FW	BA-A,E-3/06 Konsumsoziologie; 2V, 2Ü	keine	1 Sem.	Einführung in die Wirtschafts- und Konsumsoziologie		Klausur	6

FW / FD / BW*	Modul	Teilnahmevoraussetzungen	Empfohlenes Semester / Dauer	Prüfungsgegenstand/ Lernziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme / Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Modulabschlussprüfung*	Prüfungsform	LP
FW	BA-A,E-3/07 Haushaltsanalyse und Beratung; 2V, 2S	Kenntnis der Inhalte aus: BA-A,E-1/07 BA-A,E-2/08 BA-A,E-2/09	1 Sem.	Haushaltsökonomische Kalkulationen und Analysen		Referat	6
FW	BA-A,E-3/08 Verbraucher- und Ernährungspolitik; 2V, 2S	Kenntnis der Inhalte aus: BA-A,E-1/07 BA-A,E-2/08 BA-A,E-2/09	1 Sem.	Theoretische Grundlagen und empirische Kenntnisse über Institutionen, Ziele sowie Instrumente der Verbraucher- und Ernährungspolitik	benotete Hausarbeit und Referat / Seminarvortrag	Klausur	6
FW	BA-A,E-3/09 Einführung in die Welternährungswirtschaft; 4V	Kenntnis der Inhalte aus: BA-A,E-2/08 BA-A,E-3/03	1 Sem.	Entwicklung der Welternährungswirtschaft und Möglichkeiten der Beeinflussung		Klausur	6
FW	BA-A,E-3/10 Unternehmensplanung und Organisation; 2V, 2Ü	Kenntnis der Inhalte aus: BA-A,E-1/07 BA-A,E-2/09	1 Sem.	Planung von Investitions- und Finanzierungsentscheidungen; Analyse, Planung und Gestaltung der Organisation und Strategie von Unternehmen und Netzwerken		Klausur	6
FW	BA-A,E-3/11 Agrar- und Umweltpolitik; 2V, 2Ü	Kenntnis der Inhalte aus: BA-A,E-1/07 BA-A,E-2/08	1 Sem.	Anwendung theoretischer Konzepte zur Bewertung umwelt- und agrarpolitischer Maßnahmen	Präsentation zu einem Thema	Klausur	6

### 3. Studienjahr

#### Freier Wahlpflichtbereich - es sind 2 aus 4 Modulen zu wählen

FW / FD / BW*	Modul	Teilnahmevoraussetzungen	Empfohlenes Semester / Dauer	Prüfungsgegenstand/ Lernziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme / Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Modulabschlussprüfung	Prüfungsform	LP
FD	BA-A,E- <b>3/12</b> Kommunikation und Beratung; 4Ü, 1S	keine	1 Sem.	Mitglieder-, Leiter-, Berater- und Moderatorenrolle in Gruppen und Kommunikationsprozessen	Erledigung von Arbeitsaufgaben bzw. Projekten	Klausur	6
FD	BA-A,E- <b>3/13</b> Tutorienpraktikum; 4Ü, 1S	Die zu betreuenden Module müssen selbst mit mind. 2,0 bestanden worden sein.	1 Sem.	Fähigkeit, die in den Vorlesungen angesprochenen Inhalte didaktisch für die Vermittlung an Kommilitonen (jüngeren Semesters) aufzubereiten  Konzeption von Übungssequenzen  Umgang mit unwägbaren Situationen und zuvor nicht überdachten Fragen	Betreuung von Tutorien im Umfang von 4 SWS	Hausarbeit	6
FD	BA-A,E- <b>3/14</b> Agrar- und Ernährungsforschung; 4S	Kenntnisse der Modulinhalte des 1. und 2. Studienjahres	1 Sem.	Eigenständiges Erarbeiten von Lerninhalten	eigene Diskussionsbeiträge in den Diskussionsforen	Klausur	6
FD	BA-E- <b>3/10</b> Anleitung zum wissenschaftlichen Arbeiten; 5S	Vergabe des Themas f. d. Bachelorarbeit	1 Sem.	Wissenschaftlichen Arbeiten Projektmanagementtechniken Versuchsplanung Gestaltung von wissenschaftlichen Berichten und Vorträgen		mündliche Prüfung	6

## Zusatzleistungen

(für den Zugang zu den fachwissenschaftlichen Masterstudiengängen in den Agrarwissenschaften erforderlich)

FW / FD / BW*	Modul	Teilnahmevoraussetzungen	Empfohlenes Semester / Dauer	Prüfungsgegenstand/ Lernziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme / Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Modulabschlussprüfung	Prüfungsform	LP
FW	BA-A,E-1/04 Angewandte Mathematik und Statistik; 3V, 1Ü	keine	1 Sem.	Kenntnisse über elementare Funktionen, reelle Zahlen, Vektorrechnung, Matrizen, Differential- und Integralrechnung, beschreibende Statistik und Regression und Korrelation. Fähigkeit mathematische Ansätze aufzustellen, Gleichungssysteme zu lösen. Fähigkeit zur explorativen Datenanalyse		Klausur	6
FW	BA-E-2/07 Grundlagen der Biometrie in Ernährungs- und Lebensmittelwissenschaften; 1,5V, 2,5Ü	Kenntnis der Inhalte aus: BA-A,E-1/04	1 Sem.	Kenntnisse über die Verfahren der schließenden Statistik und Fallbeispiele aus den Bereichen der Epidemiologie und Versuchsplanung		Klausur	6

**Anlage 3 zur Bachelor-Prüfungsordnung für die akademische Phase der Lehrerbildung der an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn angebotenen Lehramtsstudiengänge**

**C. Bildungswissenschaften/ Allgemeine Didaktik im Lehramtsstudiengang der Universität Bonn (Bachelor)**

**Anlage 3 zur Bachelor-Prüfungsordnung für die akademische Phase der Lehrerbildung der an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn angebotenen Lehramtsstudiengänge**

**Modulplan;**

Fach **Bildungswissenschaften/Allgemeine Didaktik**

**DIE NACHSTEHEND AUFGEFÜHRTEN FACHANTEILE SIND BESTANDTEIL DER LEHRAMTSORIENTIERTEN ZWEIFACH-BACHELORSTUDIENGÄNGE**

## Modulplan Bildungswissenschaften/Allgemeine Didaktik im Lehramtsstudiengang der Universität Bonn (Bachelor)

FW = Fachwissenschaften, FD = Fachdidaktik, BW = Bildungswissenschaften

V = Vorlesung, S = Seminar, Ü = Übung, E = Exkursion

\* Der Prüfungsausschuss kann gemäß § 11 Absatz 6 als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung für Lehrveranstaltungen (mit Ausnahme von Vorlesungen) die regelmäßige/erfolgreiche/aktive Teilnahme festlegen. Die Pflicht zur Teilnahme besteht dann zusätzlich zu etwaigen sonstigen, in der Spalte aufgeführten Studienleistungen.

### Pflichtmodule

FW / FD / BW	Modul	Teilnahmevoraussetzungen	Empfohlenes Semester / Dauer	Prüfungsgegenstand/ Lernziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme/ Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Modulabschlussprüfung*	Prüfungsform	LP
BW	Orientierungspraktikum	Nachweis über die Absolvierung eines Eignungspraktikums gemäß § 18 Abs. 2 dieser Prüfungsordnung.	Einführungsveranstaltung: 1.-2. Fachsemester, Start im Winter- oder Sommersemester  Praktikum: Mindestens ein Monat im ersten Studienjahr des Bachelorstudiengangs, in der Regel in der vorlesungsfreien Zeit zusammenhängend oder in zwei Zweiwochenblöcken	Einführungsveranstaltung: Die Studierenden - kennen den Bildungsauftrag der Schule und lernen die Eigenart pädagogischer Interaktion kennen; - kennen Verfahren zur systematischen Beobachtung und Protokollierung von Unterricht; - kennen die rechtlichen Rahmenbedingungen ihrer Tätigkeit (z. B. Grundgesetz, Schulgesetze); - kennen Theorien und Verfahren zur Durchführung von Erkundungen und Beobachtungen im Feld der Schule sowie zur wissenschaftlichen Protokollierung von Erkundungen und zur Erstellung von Erfahrungsberichten.  Praktikum: Das Orientierungspraktikum dient der kritisch-analytischen Auseinandersetzung mit der Schulpraxis und der Entwicklung einer professionsorientierten Perspektive für das weitere Studium. Die Studierenden werden in die Lage versetzt, den Beruf „Lehrer“ fundierter zu beurteilen. Es soll folgende Elemente enthalten: - Schulerkundung (Geschichte, Standort, Einzugsgebiet, Größe, Schülerschaft, Lehrerschaft, Fächerangebot, Schulprogramm, Vergleich mit der ‚Heimatschule‘) - Unterrichtserkundung - Eigene Unterrichtserfahrung - Hospitationen bei Schulveranstaltungen - Übernahme von Teilaktivitäten (Reflexion und Perspektiven für das Studium sowie das angestrebte Berufsziel)	Dokumentation des Praktikums im Portfolio „Praxiselemente“. Der Praktikant sollte an mindestens 4 Schultagen pro Woche anwesend sein und zwischen 15 und 20 Stunden in der Woche hospitieren bzw. unterrichten. Die außerunterrichtlichen Aktivitäten im Sinne der Zielsetzung erfolgen nach Absprache zwischen Mentor und Praktikant	Ein Praktikumsbericht schließt das Modul ab. Die Bewertung erfolgt mit ‚bestanden‘ oder ‚nicht bestanden‘	6 <sup>2</sup>

<sup>2</sup> Vergabe der 6 LP erfolgt für die Absolvierung und Dokumentation des Orientierungspraktikums.

Anlage 3 zur Bachelor-PO Lehrerbildung, Universität Bonn; hier Fach: *Bildungswissenschaften/Allgemeine Didaktik*

## Wahlpflichtmodule

Der Prüfungsausschuss des BZL kann weitere Wahlpflichtmodule genehmigen. Der Prüfungsausschuss gibt die genehmigten Wahlpflichtmodule rechtzeitig zu Beginn des Semesters durch Aushang oder elektronisch bekannt.

FW / FD / BW	Modul	Teilnahmevoraussetzungen	Empfohlenes Semester / Dauer	Prüfungsgegenstand/ Lernziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme / Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Modulabschlussprüfung*	Prüfungsform	LP
BW	Psychologische Voraussetzungen schulischen Lernens (V, Ü)	keine	1.-3. Fachsemester/ 1 Semester, Start im Wintersemester	<p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- entwickeln Einsicht in die Grundlagen pädagogischer Handlungsfelder innerhalb der Schule;</li> <li>- kennen die grundlegenden theoretischen Prinzipien und die praktischen Gestaltungsnotwendigkeiten sowie -chancen auf folgenden Aufgabengebieten: Unterrichten, Didaktik und Methodik, Lernen, Leistungs- und Lernmotivation, Differenzierung und Förderung, Medienerziehung und -didaktik sowie Aufgaben der Schulentwicklung;</li> <li>- reflektieren über das eigene Verständnis als Lehrerin bzw. Lehrer, über die Lehrerrolle und entwickeln einen individuellen Ansatz zur Professionalisierung des Berufes;</li> <li>- kennen pädagogische und psychologische Theorien der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen;</li> <li>- kennen Theorien und Untersuchungen über etwaige Benachteiligungen von Schülerinnen und Schülern beim Lernprozess und Möglichkeiten der pädagogischen Hilfen und Präventivmaßnahmen;</li> <li>- kennen (u.a. geschlechtergerechte) Modelle der Lern- und Leistungsmotivation und Krisenintervention.</li> </ul>	Schriftliche Ausarbeitung in der Übung (unbenotet)	Klausur	6

FW / FD / BW	Modul	Teilnahmevoraussetzungen	Empfohlenes Semester / Dauer	Prüfungsgegenstand/ Lernziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme / Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Modulabschlussprüfung*	Prüfungsform	LP
BW	Soziale Voraussetzungen schulischen Lernens (V, Ü)	keine	1.-3- Fachsemester/ 1 Semester, Start im Wintersemester	<p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- entwickeln eine Einsicht in die Grundlagen pädagogischer Handlungsfelder der Schule;</li> <li>- kennen die grundlegenden theoretischen Prinzipien und die praktischen Gestaltungsnotwendigkeiten sowie -chancen auf folgenden Aufgabengebieten: Unterrichten, Didaktik und Methodik, Lernen, Leistungs- und Lernmotivation, Differenzierung und Förderung, Medienerziehung und -didaktik sowie Aufgaben der Schulentwicklung;</li> <li>- reflektieren über das eigene Verständnis als Lehrerin bzw. Lehrer, über die Lehrerrolle und entwickeln einen individuellen Ansatz zur Professionalisierung;</li> <li>- kennen pädagogische und soziologische Theorien der Entwicklung und der Sozialisation von Kindern und Jugendlichen;</li> <li>- kennen durch soziale Konstrukte und Geschlechterstereotype bedingte individuelle Lernvoraussetzungen von Schülerinnen und Schülern;</li> <li>- kennen Risiken und Gefährdungen des Kindes- und Jugendalters (vor allem durch soziale Komponenten) sowie Präventions- und Interventionsmöglichkeiten;</li> <li>- analysieren Konflikte und kennen Methoden der konstruktiven Konfliktbearbeitung und des Umgangs mit Gewalt (auch im Rahmen der Mediation);</li> <li>- verfügen über Kenntnisse der Interaktion und Kommunikation (unter besonderer Berücksichtigung der Lehrer-Schüler-Interaktion);</li> <li>- kennen Regeln der Gesprächsführung sowie Grundsätze des Umgangs miteinander, die in Unterricht, Schule und Elternarbeit bedeutsam sind</li> </ul>	Schriftliche Ausarbeitung in der Übung (unbenotet)	Klausur	6

FW / FD / BW	Modul	Teilnahmevoraussetzungen	Empfohlenes Semester / Dauer	Prüfungsgegenstand/ Lernziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme / Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Modulabschlussprüfung*	Prüfungsform	LP
BW	Grundlagen, Methoden und Erträge der Bildungsforschung Vorlesung und Übung (V, Ü)	erfolgreicher Abschluss eines Moduls aus der Modulgruppe „Praxis“	2.-4- Fachsemester / 1 Semester, Start im Sommersemester	Die Studierenden <ul style="list-style-type: none"> <li>- entwickeln eine Einsicht in die Grundlagen pädagogischer Handlungsfelder;</li> <li>- setzen sich mit den Aufgaben von Lehrern reflexiv auseinander;</li> <li>- kennen grundlegende theoretischen Prinzipien der pädagogischen und didaktischen Aufgabengebiete: Erkennen und Werten, Bildung und Erziehung, Entwicklung und Sozialisation sowie pädagogische Kommunikation;</li> <li>- kennen einschlägige Bildungstheorien,</li> <li>- verstehen bildungs- und erziehungstheoretische Ziele und reflektieren diese kritisch;</li> <li>- kennen historische und systematische Implikationen von Bildungstheorien;</li> <li>- kennen zentrale Methoden der Bildungsforschung;</li> <li>- kennen die Grundlagen quantitativer und qualitativer pädagogischer Forschungsansätze,</li> <li>- verfügen über grundlegende Kenntnisse und Kompetenzen der qualitativen Analyse;</li> <li>- kennen und reflektieren aktuelle Erträge der Forschung</li> </ul>	Schriftliche Ausarbeitung in der Übung (unbenotet)	Klausur	6

FW / FD / BW	Modul	Teilnahmevoraussetzungen	Empfohlenes Semester / Dauer	Prüfungsgegenstand/ Lernziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme / Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Modulabschlussprüfung*	Prüfungsform	LP
BW	Kulturelle Voraussetzungen schulischen Lernens (V, Ü)	Erfolgreicher Abschluss eines Moduls aus der Modulgruppe „Praxis“	2.-4. Fachsemester/ 1 Semester, Start im Sommersemester	<p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- entwickeln eine Einsicht in die Grundlagen pädagogischer Handlungsfelder;</li> <li>- setzen sich mit den Aufgaben von Lehrerinnen und Lehrern reflexiv auseinander;</li> <li>- kennen theoretische Prinzipien und praktische Gestaltungsnotwendigkeiten sowie -chancen auf folgenden Aufgabengebieten: Erkennen und Werten, Bildung und Erziehung, Entwicklung und Sozialisation sowie pädagogische Kommunikation;</li> <li>- kennen und reflektieren zentrale Kulturtheorien sowie Grundsätze der Kulturgestaltung;</li> <li>- kennen die Entstehungszusammenhänge von Kultur und Bildung;</li> <li>- kennen Theorien und Untersuchungen über interkulturelle Dimensionen bei der Gestaltung von Bildungs- und Erziehungsprozessen;</li> <li>- kennen zentrale Aspekte verschiedener Theorien und Formen des Lernens und Lehrens;</li> <li>- kennen die kulturelle Bedingtheit von verbaler und nonverbaler Kommunikation;</li> <li>- kennen Techniken und Formen der Diskursgestaltung und reflektieren deren Einsatz, Möglichkeiten und Grenzen;</li> <li>- kennen Grundlagen der Rhetorik und können diese situationsangepasst einsetzen; verfügen über interkulturelle Kompetenz in Bezug auf Lehr- und Lernprozesse.</li> </ul>	Schriftliche Ausarbeitung in der Übung (unbenotet)	Klausur	6

## **Anlage 3 zur Bachelor-Prüfungsordnung für die akademische Phase der Lehrerausbildung der an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn angebotenen Lehramtsstudiengänge**

### **D. Praxiselemente in lehramtsorientierten Zweifach-Bachelorstudiengängen der Universität Bonn**

Der Zugang zum Vorbereitungsdienst erfordert vorausgehende schulpraktische Ausbildungselemente, diese umfassen gemäß § 12 LABG und §§ LZV 7-9 folgende Teile, die im Rahmen des Bachelor-Studiums abgeleistet werden:

- ein mindestens einmonatiges Orientierungspraktikum,
- ein mindestens vierwöchiges außerschulisches oder schulisches Berufsfeldpraktikum.

Darüber hinaus müssen folgende Praxiselemente vom Studierenden nachgewiesen werden:

- ein das Studium ergänzendes Eignungspraktikum von mindestens 20 Praktikumstagen; mgl. an allen Schulen mit Ausnahme von Schulen, die der Praktikant als Schüler selbst besucht hat;
- für das Lehramt an Berufskollegs einschlägige fachpraktische Tätigkeit von zwölf Monaten Dauer. Der überwiegende Teil der fachpraktischen Tätigkeit soll vor Abschluß des Masterstudiums geleistet werden. Die fachpraktische Tätigkeit kann auch im Rahmen besonderer Praktika der Hochschule erbracht werden. Nachgewiesene berufliche Tätigkeiten sowie fachpraktische Tätigkeiten im Sinne des Satzes 1 können angerechnet werden und an die Stelle des Berufsfeldpraktikums (s.o.) treten. Im Übrigen gilt § 15 Abs. 3 LABG.

Der förmliche Nachweis des erfolgreichen Abschlusses der einzelnen Ausbildungsabschnitte wird davon unabhängig allein durch die im Lehrerausbildungsgesetz (LABG) jeweils vorgesehenen Nachweise geführt.

Ein Portfolio „Praxiselemente“ gemäß § 13 LZV dient der übersichtlichen Dokumentation und angemessenen Reflexion der Praktika. Das Führen des Portfolios stellt hochschulseitig eine unbenotete Studienleistung dar. In den rein schulisch verantworteten Praxiselementen ist das Führen des Portfolios eine Voraussetzung für die Bescheinigung des ordnungsgemäßen Absolvierens eines Praxiselements.

## Pflichtmodule

FW = Fachwissenschaften, FD = Fachdidaktik, BW = Bildungswissenschaften  
V = Vorlesung, S = Seminar, Ü = Übung, E = Exkursion

FW / FD / BW	Modul	Teilnahmevoraussetzungen	Empfohlenes Semester / Dauer	Prüfungsgegenstand/ Lernziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme / Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Modulabschlussprüfung*	Prüfungsform	LP
BW	Orientierungspraktikum	Nachweis über die Absolvierung eines Eignungspraktikums gemäß § 18 Absatz 2 dieser Prüfungsordnung	<p>Einführungsveranstaltung: 1.-2. Fachsemester, Start im Winter- oder Sommersemester</p> <p>Praktikum: Mindestens ein Monat im ersten Studienjahr des Bachelorstudiengangs, in der Regel in der Regel in der vorlesungsfreien Zeit zusammenhängend oder in zwei Zweiwochenblöcken</p>	<p>Einführungsveranstaltung: Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- kennen den Bildungsauftrag der Schule und lernen die Eigenart pädagogischer Interaktion kennen;</li> <li>- kennen Verfahren zur systematischen Beobachtung und Protokollierung von Unterricht;</li> <li>- kennen die rechtlichen Rahmenbedingungen ihrer Tätigkeit (z. B. Grundgesetz, Schulgesetze);</li> <li>- kennen Theorien und Verfahren zur Durchführung von Erkundungen und Beobachtungen im Feld der Schule sowie zur wissenschaftlichen Protokollierung von Erkundungen und zur Erstellung von Erfahrungsberichten.</li> </ul> <p>Praktikum: Das Orientierungspraktikum dient der kritisch-analytischen Auseinandersetzung mit der Schulpraxis und der Entwicklung einer professionsorientierten Perspektive für das weitere Studium. Die Studierenden werden in die Lage versetzt, den Beruf „Lehrer“ fundierter zu beurteilen. Es soll folgende Elemente enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Schulerkundung (Geschichte, Standort, Einzugsgebiet, Größe, Schülerschaft, Lehrerschaft, Fächerangebot, Schulprogramm, Vergleich mit der ‚Heimatschule‘)</li> <li>- Unterrichtserkundung</li> <li>- Eigene Unterrichtserfahrung</li> <li>- Hospitationen bei Schulveranstaltungen</li> <li>- Übernahme von Teilaktivitäten (Reflexion und Perspektiven für das Studium sowie das angestrebte Berufsziel)</li> </ul>	<p>Dokumentation des Praktikums im Portfolio „Praxiselemente“. Der Praktikant sollte an mindestens 4 Schultagen pro Woche anwesend sein und zwischen 15 und 20 Stunden in der Woche hospitieren bzw. unterrichten. Die außerunterrichtlichen Aktivitäten im Sinne der Zielsetzung erfolgen nach Absprache zwischen Mentor und Praktikant</p>	Ein Praktikumsbericht schließt das Modul ab. Die Bewertung erfolgt mit 'bestanden' oder 'nicht bestanden'	6

FW / FD / BW	Modul	Teilnahmevoraussetzungen	Empfohlenes Semester / Dauer	Prüfungsgegenstand/ Lernziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme / Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Modulabschlussprüfung*	Prüfungsform	LP
BW	Außerschulisches oder schulisches Berufsfeldpraktikum	keine	mind. vierwöchig, im Rahmen des Bachelorstudiengangs  in der Regel in der vorlesungsfreien Zeit zusammenhängend oder in zwei Zweiwochenblöcken	Die Studierenden erhalten Informationen und praktische Einblicke zu beruflichen Perspektiven innerhalb oder außerhalb des Schuldienstes. Das Praktikum soll insofern bevorzugt in einer fremden Schulform oder anderen bildungs- wie auch (sozial-)pädagogisch orientierten Einrichtungen abgeleistet werden. Die Erfahrung und Reflexion konzeptioneller oder pädagogisch-didaktischer Gemeinsamkeiten und Unterschiede im Vergleich zur 'eigenen Schulform' bzw. zum System 'Schule' an sich stünde somit im Vordergrund. Die Begleitung wird daher in Form von Mentoren bzw. Tutorien erfolgen, die – inhaltlich und zeitlich entsprechend differenziert – von den Bildungswissenschaften, den Fächern oder dem Praktikumsbeauftragten des BZL verantwortet werden können	Regelmäßige im Portfolio „Praxiselemente“ dokumentierte Teilnahme an den Praxiselementen, Bericht	Ein Praktikumsbericht schließt das Modul ab. Die Bewertung erfolgt mit 'bestanden' oder 'nicht bestanden'	6